

Rechtsanwaltsprüfung Zivilrecht

Frühjahr 2021

Sehr geehrte Frau Prüfungskandidatin!

Sehr geehrter Herr Prüfungskandidat!

A) Aufgabenstellung:

Der dem vorliegenden Prüfungsakt zugrundeliegende Sachverhalt hat sich in Österreich zugetragen, und zwar wie folgt:

Am 18.4.2012 verletzte sich der Kläger im Zuge eines freundschaftlichen Fußballspiels in der Sporthalle in der Archbachschule in Reutte; der Kläger und der Beklagte spielten dabei in gegnerischen Mannschaften.

Die Rechtssache wurde auch vor einem österreichischen Gericht ausgetragen. Die schadenersatzrechtlichen Grundlagen für die Beurteilung sind in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein ident. Das Erstgericht wies mit Urteil vom 7.3.2013 das Klagebegehren zur Gänze ab. Das zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz relevante Leistungsbegehren betrug umgerechnet CHF 23.375,-- s.A. (€ 21.200,- s.A.), das Streitinteresse für das Feststellungsbegehren umgerechnet CHF 3.315,-- (€ 3.000,--).

→ Bekämpfen Sie als Rechtsvertreter*in der klagenden Partei die Entscheidung des Erstgerichts vom 7.3.2013. Das Rechtsmittel ist dabei an das Fürstliche Obergericht zu richten.

B) Praxistipp:

Lesen Sie als erstes die Klage, die Klagebeantwortung und das Ersturteil, um die wesentlichen Tat- und Rechtsfragen so rasch wie möglich erfassen zu können.

C) Prüfungshinweise:

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgen;
- liechtensteinisches Recht (für das Rechtsmittel) zur Anwendung gelangt.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Vaduz, am 10. März 2020

Dr. Wigbert Zimmermann

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

elektronisch eingebracht am
09.07.2012 von
Dr. Rechtsanwalt,
Klagevertreter

Gebühren: Gebühreneinzug

RECHTSSACHE

Klagende Partei

K*** P***

wird vertreten durch

Klagevertreter:

Dr. Rechtsanwalt

Beklagte Partei

B*** P***

wegen: Leistung EUR 11.200,00, Feststellung EUR 3.000,00, EUR 14.200,00

Klagevertreter

Code: R803188

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte

Fax-Gerät: 05672 / *** Telefon: 05672 / ***

Zeichen:

Einzahlungskonto: 00000*** BLZ: 000***

Einziehungskonto: 00000*** BLZ: 000***

ist Vertreter von

Klagende Partei:

Einbringer

Klage Landesgericht

Klage

Vollmacht erteilt

Gern. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

1./

Der Kläger ist Mitglied einer Gruppe von Fußballspielern, die seit Jahrzehnten ausschließlich

privat Fußball spielt. Die freundschaftlichen Treffen der Spieler finden üblicherweise in der Sporthalle in der Archbachschule in 6600 Reutte statt.

Am 18.04.2012 traf sich die Fußballrunde, die sich aus meist älteren Herren zusammensetzt, wiederum in der Sporthalle der Archbachschule. Der Beklagte nahm an diesem Treffen erstmals teil.

Festzuhalten ist, dass die Gruppe von Fußballfreunden ausschließlich zur Entspannung und Zerstreuung das Fußballspiel betreibt. Die Spiele sind ausschließlich privater Natur, die Mannschaften sind in keiner Liga gemeldet. In diesem Kreis wird keineswegs "hart" gespielt, sondern vornehm und rücksichtsvoll.

Der Beklagte brach diese Tradition am 18.04.2012 in gröblichster Art und Weise. Im Rahmen einer Partie kam es zu einer Begegnung zwischen den Streitteilen, die in einer schweren Körperverschüttung des Klägers endete. Dieser war gerade im Ballbesitz und lief in Richtung des gegnerischen Tors, wobei er sich schräg dazu auf die von ihm ausgesenen linke Hallenwand zubewegte. Der Beklagte kam von rechts hinten und attackierte den Kläger von hinten derart grob, dass er diesen mit voller Wucht gegen die Turnsaalwand stieß, obwohl er den Ball aus seiner Position gar nicht erlangen konnte. Der Angriff des Beklagten war daher rein körperlich gegen den Kläger gerichtet. Das Foul war völlig überflüssig.

Durch diese Attacke wurde der Kläger schwer am Körper verletzt. Er erlitt eine Oberarm-Trümmerfraktur linksseitig, wobei der Nervus radialis durchtrennt war. Weiters trug er Prellungen und Schrammen im Gesicht davon, insbesondere im Bereich der Nase und der Stirn.

Ein Behandlungsendzustand liegt noch nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine dauerhafte Schädigung vorliegt. Der Kläger hat daher im Sinne des § 228 ZPO ein rechtliches Interesse, dass gerichtlich festgestellt wird, dass der Beklagte für alle zukünftigen Schäden und Folgen aus der Körperverletzung vom 18.04.2012 in der Sporthalle der Archbachschule in 6600 Reutte haftet, die der Beklagte dem Kläger zufügte.

2./

Aufgrund der schweren Verletzungen, die noch immer nicht abgeheilt sind, steht dem Kläger jedenfalls ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 10.000,00 zu.

Durch die gegenständliche Verletzung war der Kläger im Haushalt behindert, sodass aus dem Titel der abstrakten Haushaltshilfe ein Betrag von vorerst 50 Stunden à EUR 15,00 =

EUR 750,00

gefordert wird. Festzuhalten ist, dass der Kläger im Haushalt mitarbeitet und insbesondere

körperlich anstrengende Arbeiten verrichtet. Dies konnte er aufgrund seiner Einschränkung seit dem 18.04.2012 nicht mehr.

Auch fiel ein Pflegeaufwand für den Kläger an, der mit vorerst 20 Stunden a EUR 20,00 =
EUR 400,00

eingegrenzt werden kann. Durch die Verletzung des Klägers mussten seine Familienangehörige Pflegedienste in oben beschriebenem Ausmaß für ihn verrichten.

An vorfallskausalen Nebenspesen für Fahrten und Telefonate werden vorerst
EUR 50,00
gelten gemacht.

Das Leistungsbegehren lautet daher vorerst auf EUR 11.200,00 dies unter Vorbehalt der Ausdehnung.

Das Feststellungsbegehren bewertet die klagende Partei mit EUR 3.000,00.

Beweis:

Mag. Wilhelm als Zeuge
Krankenunterlagen
medizinischer Sachbefund
OA
PV
weitere Beweise in Vorbehalt.

3./

Die gegenständliche Forderung wurde in einem Teilbetrag von EUR 6.000,00 mit Schreiben vom 23.05.2012 geltend gemacht. Die Fälligkeit dieses Teilbetrages tritt daher spätestens am 07.06.2012 ein, die Fälligkeit des restlichen Klagebegehrens ist einen Tag nach Zustellung der Klage an den Beklagten anzusetzen.

Beweis:

Brief vom 23.05.2012

Die klagende Partei beantragt nachstehendes

Urteil

1./

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters EUR 11.200,00 zzgl 4% Zinsen hieraus aus EUR 6.000,00 ab 07.06.2012 und aus EUR 11.200,00 ab dem auf die Zustellung der Klage folgenden Tag binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu bezahlen.

2./

Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger für alle Folgen und zukünftigen Schäden haftet, die dem Kläger aus der Körperverletzung vom 18.04.2012 bei einem Fußballspiel in der Sporthalle der Archbachschule in 6600 Reutte erwachsen.

3./

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters alle in diesem Rechtsstreit verzeichneten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu ersetzen.

Reutte, am 09.07.2012

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	335,80
100 % ES	EUR	335,80
ERV-Kosten	EUR	3,60
20 % USt	EUR	135,04
Pauschalgebühr	EUR	673,00
Summe	EUR	1.483,24

Für das Gericht:

Streitwert	0,00 EUR	Gebührenindikator: 1	
Nebenforderung:	0,00 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	0,00 EUR
Kapitalforderung:	0,00 EUR	Gebühreneinzug	

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr.
6600 Reutte
Rechtsanwalt

Vertreter von 1. Beklagter

Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck
Telefon: 0512 / ***
Fax: 0512 / ***
Einziehungskonto: 140*** BLZ: 57***
Einzahlungskonto: 009*** BLZ: 42***

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

1 Beilage

Elektronisch eingebracht am 27.07.2012, 3 fach
R800053
Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck, Österreich
Zeichen:

Sonstige Folgeeingabe

siehe Anlage

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB ERVQuelleID	Zugriff
Sonstiges	27.07.2012		1P	616 818 999 NC	Extern/Intern

Bemerkung (Einbringer): KB

DR. KURT BAYR

DR. MARCO ROVAGNATI

Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen

6020 Innsbruck, Telefon 0512 / ***, Telefax 0512 / ***
E-Mail kanzlei@anwalt-innsbruck.at

(K/C)

**Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck**

Cg

Klagende Partei: K*** P***

vertreten durch: Dr.
Rechtsanwalt
6600 Reutte
Fax: 05672 / ***

Beklagte Partei: B*** P***

vertreten durch: Dr. und Dr.
Rechtsanwälte
6020 Innsbruck
Fax: 0512 / ***

wegen: 14.200,00 s. A.(Leistung und Feststellung)

1-fach
Vollmacht erteilt

1. Vollmachtsbekanntgabe

11. Klagebeantwortung

Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

I.)

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt der Beklagte bekannt, dass er die Rechtsanwälte Dr. und Dr. beauftragt hat. Diese berufen sich auf die ihnen erteilte Vollmacht und Geldvollmacht und beantragen die Bezahlung sämtlicher Kosten gemäß § 19 a RAO zu ihren Händen.

II.)

Sodann erstattet der Beklagte durch seinen ausgewiesenen Vertreter in Erwiderung zur Klage innerhalb offener Frist nachstehende

Klagebeantwortung:

Der Beklagte bestreitet das Klagebegehren sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach und beantragt kostenpflichtige Klagsalzweisung. Bestritten wird das gesamte klägerische Vorbringen, soweit es im Nachstehenden nicht ausdrücklich außerstreit gestellt wird. Hierzu wird vorgebracht wie folgt:

A.)

Außerstreit gestellt wird lediglich, dass sich der Kläger im Zuge eines Spieles einer freundschaftlichen Fußballrunde am 18.04.2012 verletzt hat. Die Schilderung des Vorfalles, wie der Kläger dies darstellt, ist absolut unrichtig. Der Kläger war in Ballbesitz und lief auf das Tor zu. Der Beklagte, der in der gegnerischen Mannschaft spielte, näherte sich dem Kläger von rechts und nahm dann den Ball in Besitz. Bei diesem Spielzug fiel der Kläger über den linken Fuß des Beklagten und stürzte. Es handelte sich hier *weder* um ein Foul, welches in gröblichster Art und Weise begangen wurde, noch um einen Angriff, der rein körperlich gegen den Kläger gerichtet war oder Ähnliches. Hier versucht der Kläger völlig zu Unrecht Stimmung gegen den Beklagten zu machen. Es handelte sich damals um einen völlig üblichen Spielverlauf, der ledern Fußballspiel innewohnt. Es lag auch keineswegs eine übertriebene Härte vor. Eine Haftung für diesen Vorfall kann dem Beklagten nicht auferlegt werden.

Beweis:

Hans als Zeuge (die vollständige Adresse wird noch nachgereicht)

Sohn des Hans, dessen Name und Adresse noch bekannt gegeben wird, als
Zeuge
PV

B.)

Vorsichtshalber bestreitet der Beklagte auch die Höhe des Schmerzensgeldes sowie die Anzahl der für die Haushaltshilfe begehrten Entschädigung. Weiters wird auch das Feststellungsbegehren, unabhängig davon, dass der Beklagte dem Grunde nach für diesen Unfall gar nicht haftet, ausdrücklich bestritten.

Beweis:

wie vor
PV

Zusammenfassend wiederholt daher der Beklagte seinen bereits eingangs gestellten Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung.

Innsbruck, am 27.07.2012

11

C.g./

Beschluss: vorbereitende Tagsatzung / mündliche Streitverhandlung
am 11.10. von 15 bis 16.00, VS N507

Vfg: 1) Lad B 1 an KV mit

B 1 an BV mit

B 1 an NIV

alle mit folgendem Zusatz:

*alle angebotenen/noch anzubietenden Urkunden sind binnen 2 Wochen in einer dem
§ 297 ZPO entsprechenden Form vorzulegen (§ 180 Abs 2 ZPO). Die Partei oder ein infor-
mierter Vertreter derselben ist zum Termin stellig zu machen. Nach Erörterung der Rechts-
sache und Vornahme eines Vergleichsversuches ist auch eine Beweisaufnahme beabsichtigt.*

mit weiterem Zusatz: _____

2) Lad C 1 an Kläger
C 1 an Beklagten

eingelangt
ausgefertigt
verglichen
abgefertigt

11
24. AUG. 2012

3) Lad D 1 an Zeugen: 1) _____
2) _____
3) _____
4) _____
5) _____
6) _____
7) _____

Thema: _____

5) Lad D 3 an Sachverständige 1) _____
2) _____

6) Lad D 5 an Dolmetscher: _____

7) zum Termin nachstehende Akten einholen: _____

4) GS ON _____ an _____ mit dem Hinweis, dass ein allfälliger Beitritt als Nebeninterve-
nient mit einem, von einem Rechtsanwalt zu unterfertigenden Schriftsatz zu erfolgen hat.

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte

Telefon: 05672 / ***

Fax: 05672 / ***

Einziehungskonto: 0000*** BLZ: 20***

Einzahlungskonto: 0000*** BLZ: 20***

Vertreter von 1. Beklagter

Dr.

6020 Innsbruck

Rechtsanwalt

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

1 Beilage

Elektronisch eingebracht am 04.09.2012, 1 fach

R803188

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte Österreich

Zeichen:

999 Nc

Sonstige Folgeeingabe**Urkundenvorlage**

Vollmacht erteilt

Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In umseitig bezeichneter Rechtssache bringt die klagende Partei nachstehende

Urkunden

in Vorlage:

A./ Krankenunterlagen

B./ Brief vom 23.05.2012

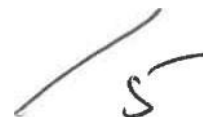
Kostenverzeichnis:

Antrag TP1	EUR	35,30
50 % ES	EUR	17,65
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	10,95
Summe	EUR	65,70

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuelleID	Zugriff
Beilage	04.09.2012		1P	619	818 999 NC	Extern/Intern

Folgeeingabe zu
Cg



An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr.
6600 Reutte
Rechtsanwalt

Vertreter von 1. Beklagter

Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck
Telefon: 0512 / ***
Fax: 0512 / ***
Einziehungskonto: 140*** BLZ: 57***
Einzahlungskonto: 009*** BLZ: 42***

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

1 Beilage

Elektronisch eingebracht am 02.10.2012, 3 fach

R800053

Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck, Österreich
Zeichen:

999 Nc

Sonstige Folgeeingabe

siehe Anlage!

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuelleID	Zugriff
Sonstiges	02.10.2012		1P	608	818 999 NC 18384/12 a	Extern/Intern
Bemerkung (Einbringer): Vorb SS						

DR.

DR.

Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen

6020 Innsbruck, Telefon 0512 57 27 20, Telefax 0512 / 57 75 91
Email: kanzlei@anwalt-innsbruck.at

(K/Ni)

**Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck**

CG

Klagende Partei: K*** P***

vertreten durch: Dr.
Rechtsanwalt
6600 Reutte
Fax: 05672 / 632 36-15

Beklagte Partei: B*** P***

vertreten durch: Dr. und Dr.
6020 Innsbruck
Fax: 0512 / 57 75 91

wegen: € 14.200,00\ A.

1-fach
Vollmacht erteilt

VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

und

weiteres Beweisanbot der beklagten Partei

Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

Die beklagte Partei wird in der nächsten mündlichen Streitverhandlung noch nachstehendes

weiteres Vorbringen

erstatten:

C)

Die Behauptung des Klägers, der Beklagte hätte erstmals am 18.04.2012 an einem Fußballspiel an der vom Kläger genannten Fußballrunde teilgenommen, ist unrichtig. Der Beklagte hat bereits zuvor und zwar sowohl im Freien, als auch in der Halle, an diesen Fußballspielen teilgenommen. Zu erwähnen ist, dass bei diesen Fußballspielen meistens 4 Mann gegen 4 Mann gespielt haben, sodass insgesamt 8 Sportler an diesen Fußballspielen, beteiligt waren. Entgegen der Darstellung des Klägers hat der eher schwächliche Beklagte keineswegs mit besonderer Brutalität gespielt und den Kläger „attackiert“. Vielmehr war der Kläger damals im Ballbesitz, der Beklagte hat sich dem Kläger eben dann von rechts genähert und den Ball abgenommen. Der Kläger ist dann etwas unglücklich in die „spielbegrenzende“ Bande gestürzt. Nochmals betont der Beklagte, dass es hier um ein ganz normales Fußballspiel gegangen ist, von einem Angriff gegen den Kläger oder gar einer Attacke kann überhaupt keine Rede sein. Es war ein normaler Spielverlauf, wobei der Beklagte auch körperlich dem Kläger sogar unterlegen ist.

Beweis:

Hans	als Zeuge
Werner	als Zeuge
Bertram	als Zeuge
Christian	als Zeuge
Wilhelm	als Zeuge
wie vor	

D)

Dass keine körperliche Attacke vorliegt, ist wohl am besten auch daraus ersichtlich, dass der Beklagte nur gegen den Ball gespielt hat - der Kläger war ja damals im Ballbesitz - und der Kläger weist auch keinerlei Verletzungen im Beinbereich auf,

sondern stammen die Verletzungen eben daher, dass er durch einen Sturz in die das Spielfeld begrenzende Bande leider und unglücklicherweise linksseitig eine Oberarmtrümmerfraktur sich zugezogen hat. Die Verletzung selbst ist auch nicht etwa durch die körperliche Attacke entstanden, sondern eben im normalen Spielverlauf.

Beweis:

Einholung eines gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens

wie vor

PV

Aus all diesen -Gründen wiederholt daher der Beklagte seinen Antrag auf kostenpflichtige Klags.abweisung:.

Innsbruck, am 02.10.2012



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

Cg
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930

PROTOKOLL

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

K*** P***

vertreten durch:

Dr. Rechtsanwalt
6600 Reutte
Tel: 05672 / ***

Beklagte Partei

B*** P***

vertreten durch:

Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / ***

Wegen: 14.200,00 EUR samt Anhang

Aufgenommen am: 11. Oktober 2012

Beginn: 15.00 Uhr

Der **Klagsvertreter** trägt die Klage vor wie in ON 1 und ergänzt wie in ON 4.

Der **Beklagtenvertreter** bestreitet, beantragt die kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens und bringt vor wie in der schriftlichen Klagebeantwortung ON 2 sowie weiters wie in ON 5.

Der **Klagsvertreter** bestreitet.

Einsicht genommen wird nunmehr in die von der **klagenden Partei** mit Schriftsatz ON 4 gelegten Urkunden. Sie werden wie dort bezeichnet als **Beilagen A und B** zum Akt genommen.

Der **Beklagtenvertreter** anerkennt nach Einsichtnahme die Übereinstimmung mit dem Original und verweist zur Richtigkeit auf sein Vorbringen.

Der Richter erörtert nunmehr mit den Parteien gemäß § 182a ZPO das von ihnen bisher beiderseits vorgetragene Sach- und Rechtsvorbringen auch in rechtlicher Hinsicht.

Hernach stellen **beide Parteien** außer Streit:

Dass es am 18.4.2012 zu einem Fußballspiel in der Sporthalle der Archbachschule in Reutte gekommen ist. Dieses Spiel war ausschließlich privater Natur. Die Mannschaften sind in keiner Liga, etc. angemeldet. Es handelt sich lediglich um ein Spiel zwischen Bekannten in deren Freizeit.

Der Kläger nahm an einem solchen Spiel bereits seit ca. 20 Jahren teil, der Beklagte zum zweiten Mal in der Sporthalle. Beteiligt waren zwei Mannschaften à 4 Personen. Auf Seite des Klägers war der Kläger, Mag. Wilhelm, Wilhelm und Hans.

Werner, Bertram und Christian und der Beklagte spielten in der gegnerischen Mannschaft.

Das Spiel begann um ca. 19.15 Uhr und sollte ca. 1 Stunde dauern. Der Unfall ereignete sich ca. 3 Minuten vor Ende des Spieles um ca. 20.12 Uhr.

Bei dem Spiel gab es weder einen Wechsel noch eine Pause.

Der Kläger war im Ballbesitz, als der Beklagte versuchte, ihm durch eine Attacke von hinten den Ball wegzunehmen. Der Beklagte kam von rechts hinten und wollte

dem Kläger den Ball abnehmen. Im Zuge dieser Attacke ist der Kläger zu Sturz gekommen und hat sich dadurch am Körper verletzt. Der Kläger ist im Zuge der Ballabnahme gegen die glatte Wand der Turnhalle geprallt und in weiterer Folge auf den Boden gestürzt.

Der **Klagsvertreter** präzisiert den Beginn des Zinsenlaufes betreffend die Forderung von EUR 11.200,-- mit 18.7.2012.

Der Beklagtenvertreter stellt den Beginn des Zinsenlaufes einer Forderung von EUR 6.000,-- per 7.6.2012 und der weiteren Forderung von EUR 11.200,-- per 18.7.2012 außer Streit.

Erörtert wird, dass es sich beim Fußballspiel um eine „Kampfsportart“ handelt.

Erörtert wird des Weiteren, dass es im vorliegenden Fall zu klären gilt, ob der Beklagte bei seiner Ballabnahme sich im Rahmen des erlaubten Sportrisikos gehalten hat oder eine Vergrößerung des in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt hat.

Alles was sich im Rahmen der Sportart üblicherweise ereignet, wird als Risiko einkalkuliert und als „typisches Sportrisiko“ in Kauf genommen.

Beide Parteien stellen außer Streit, dass es zwischen den Streitteilen vor der in Rede stehenden Ballabnahme keine Angriffe, Attacken, Rempelen etc. gegeben hat.

Sodann verkündet der Richter das

Prozessprogramm:

Beweis wird zugelassen und aufgenommen zu folgenden Fragen:

1. Hat der Beklagte im Rahmen seiner Ballabnahme eine Vergrößerung des in der Natur des betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt, insbesondere hat er einen atypischen Regelverstoß gesetzt;

2. bejahendenfalls

- a) welche Verletzungen hat der Kläger dadurch erlitten,
- b) liegt beim Kläger ein Behandlungsendzustand vor, insbesondere sind Folgeschäden/Dauerschäden auszuschließen oder erwartbar;
- c) welche Schmerzen hat der Kläger dadurch zu erdulden gehabt;
- d) benötigte der Kläger eine Haushaltshilfe, wenn ja in welchem Ausmaß, für welche Zeiten,
- e) benötigte der Kläger eine Pflegehilfe, wenn ja in welchem Ausmaß und für welche Zeiten,

a) durch die hierzu von der klagenden Partei angebotenen Beweismittel: Beilagen

A und B; ZV Mag. Wilhelm, medizinischer Sachbefund; PV Kläger,

ZV Wilhelm

b) durch die hierzu von der beklagten Partei angebotenen Beweismittel:

ZV Mag. Wilhelm, ZV Werner, ZV Bertram, ZV Christian,
ZV Wilhelm.

Der **Beklagtenvertreter** verzichtet auf das angebotene gerichtsmedizinische Gutachten und die Einvernahme des Sohnes des Budimir.

Nach Erörterung wird im Einvernehmen mit **beiden Parteien** zum medizinischen Gutachter Dr., 6020 Innsbruck, bestellt.

Der **Klagsvertreter** übernimmt die persönliche Haftung für die Kosten der medizinischen Sachverständigen.

Erörtert wird, dass zunächst die Zeugen einvernommen werden und beide Parteien, dies in einem Termin.

Hernach entscheidet der Richter, ob die Aufnahme des medizinischen Gutachtens notwendig ist oder nicht.

Zur Ladung und Einvernahme der Zeugen Mag. Wilhelm, Wilhelm, Christian, Bertram, Werner und Hans

sowie des Klägers und des Beklagten wird die Streitverhandlung auf den

10.12.2012. 9.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr. VS N-507

erstreckt.

Ende: 15.45 Uhr

Dauer: 1 begonnene Stunde

Fertigung:

K*** P***

B***P***

Dr.

Dr.

Dr.

Pü /

Vfg.:

- 2) jeweils eine PA an KV und BV
- 3) Lad D1 an Zeugen Mag. Wilhelm,
Wilhelm,
Hans,
Werner,
Bertram,
Christian,

Thema: Fußballspiel vom 18.4.2012; Ursache der Verletzung des Klägers.

Dauer: ca. 2 Stunden

- 1) Kal. Termin

Innsbruck, am 22. Oktober 2012

eingegangen: 22. OKT.
ausgefertigt:
verglichen
abgefertigt

29
Folgeeingabe zu
Cg

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte

Telefon: 05672 / ***

Fax: 05672 / ***

Einziehungskonto IBAN: AT50 *** BIC: SPR***

Einzahlungskonto IBAN: AT90 *** BIC: SPR***

Vertreter von 1. Beklagter

Dr.

6020 Innsbruck

Rechtsanwalt

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

Elektronisch eingebracht am 29.10.2012, 3 fach

R803188

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte, Österreich

Zeichen:

999 Nc

Sonstige Folgeeingabe

Vorbereitender Schriftsatz

Vollmacht erteilt

Gern. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In umseitig bezeichneter Rechtssache erstattet die klagende Partei nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz

und bringt weiter vor.

4./ Die Verletzung des Klägers ist weit schwerer, als ursprünglich angenommen. Die Trümmerfraktur am linken Oberarm ist zwar einigermaßen ausgeheilt, der "nervus radialis" hat sich bislang jedoch nicht vollständig regeneriert. Der Kläger kann daher nur unter Aufbietung aller Kräfte die Hand bewegen, eine kontrollierte Feinmotorik existiert nicht. Auch leidet er permanent an Schmerzen im Bereich des Bruches und der Nervenverletzung. Aus diesen Gründen ist das bisher geltend gemachte Schmerzengeld eindeutig nicht ausreichend, vielmehr wird das Klagebegehren aus dem Titel des Schmerzensgeldes um EUR 10.000,-- auf insgesamt EUR 20.000,-- ausgedehnt.

Beweis:

wie bisher

insbesondere medizinischer Sachbefund

Die klagende Partei dehnt daher das Klagebegehren aus dem Titel des Schmerzensgeldes um EUR 10.000,-- auf, sodass es wie folgt zu lauten hat:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters EUR 21.200,-- zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 6.000,-- vom 7.6.2012 bis zum 10.07.2012, aus EUR 11.200,-- vom 11.7.2012 bis zum Tag der Zustellung dieses Schriftsatzes an den Gegenvertreter und aus EUR 21.200,-- ab dem darauffolgenden Tag zu bezahlen. Die übrigen Teile des Klagebegehrens (Feststellungsbegehren und Kostenbegehren) bleiben unverändert aufrecht.

Der Klagsvertreter erlaubt sich bei dieser Gelegenheit, anzuregen, dass die Verhandlung vorerst auf den Grund des Anspruches eingeschränkt wird, damit vor dem Auflaufen von Gutachterkosten die Haftungsfrage im Rahmen eines Zwischenurteiles geklärt ist.

Reutte, am 25.10.2012

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	335,80
50 % ES	EUR	167,90
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	101,10
Summe	EUR	606,60



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

Cg
(Bitte in allen Eingaben anführen) _____

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930

PROTOKOLL

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
K*** P***

vertreten durch:

Dr.
Rechtsanwalt
6600 Reutte
Tel: 05672 / ***

Beklagte Partei
B*** P***

vertreten durch:

Dr.
Rechtsanwalt
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / ***

Wegen: 14.200,00 EUR samt Anhang

Aufgenommen am: 10. Dezember 2012

Beginn: 09.00 Uhr

Der **Klagsvertreter** bringt vor wie in ON 8 und legt 5 Lichtbilder zum Beweis der Unfallörtlichkeiten und des Unfallablaufes vor. In die Lichtbilder wird Einsicht genommen. Sie werden als **Beilagen A bis G** zum Akt genommen.

Der **Beklagtenvertreter** bestreitet das Vorbringen des Klagsvertreters. Hinsichtlich der Lichtbildern Beilagen C bis G anerkennt er, dass diese die Unfallörtlichkeiten zum Unfallzeitpunkt wiedergeben.

Der Kläger

K*** P***

geboren am

technischer Angestellter,

wohnhaft in

52, we.,

belehrt gemäß § 376 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Der Ball ist von mir gerollt. Ich war noch nicht im Ballbesitz. Ich bin dem Ball nachgelaufen. Ich war schon ziemlich in der Ecke, wo ich dann den Ball erreicht habe. Ich habe den Ball abgeschirmt. Er war im Besitz. Soweit ich mich erinnern kann, war der Ball im Stillstand.

Ich habe die Szenen auf der Beilage C und D nachgestellt. Auf diesen Lichtbildern bin ich der linke der beiden Männer.

Ich habe den Ball noch berührt. Ich weiß dann nur noch, dass ich dann irgendwann auf den Boden gefallen bin und zwar der Wand entlang.

Ich bin gegen die Wand geschleudert worden. Ich habe Abschürfungen auf der Stirn gehabt und auf der Nase. Dann bin ich auf den Boden gefallen. Dann habe ich gemerkt, dass der Arm gebrochen ist.

Ich weiß sonst nichts mehr. Wie ich am Boden angekommen bin, war alles zu Ende. Dann ist nichts mehr passiert.

Über Frage des Klagsvertreters:

Ja, die Erinnerung hat bei mir ausgesetzt. Wie ich an die Wand gekommen bin, weiß ich nicht mehr. Ich weiß nur noch, dass ich auf den Boden gefallen bin.

Über Frage des Beklagtenvertreters, ob er die Schiene immer tragen muss.

Ja.

Über Frage des Beklagtenvertreters. ob es möglich ist, dass er sie vor wenigen Tagen in Kempten beim Einkaufen nicht getragen hat:

Das ist nicht möglich. Ich habe vier verschiedene Schienen.

Der junge Mann, der mich in Kempten gesehen hat, hat wohl meine Schiene nicht gesehen.

ich muss dazu sagen, ich habe noch drei Schienen und nicht nur diejenige, die ich heute an habe.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Das war knapp zur Wand. Es war schwer möglich für den Beklagten, den Ball zu erreichen. Eher war es für mich nicht möglich, dass der Beklagte den Ball erreicht.

Über Frage des Klagsvertreters. ob man in dieser Runde sehr hart spielt:

Wir spielen immer normal, ohne Fouls.

Über Frage des Klagsvertreters. ob das eine außergewöhnliche Sache war:

Das war eine außergewöhnliche Sache.

Damals spielten die Jungen gegen die Alten. Wir waren die Alten. Normalerweise spielen eher Ältere miteinander.

Normal spielen wir rücksichtsvoll.

Über Frage. ob noch nie ein Foul vorgekommen ist:

Selten. ein oder zwei während des Spieles vielleicht. Möglicherweise sind auch drei Fouls während eines Spieles passiert.

Über Frage. ob das vorliegende auch ein Foul war:

Es war ein normales Foul des Beklagten.

Über Frage des Klagsvertreters, ob ein schweres, ein leichtes oder ein mittelschweres Foul dies war:

Es war ein leichtes Foul. Nur war da eben die Wand. Wenn die Wand nicht gewesen wäre, dann wäre überhaupt nichts passiert.

Über Frage des Beklagtenvertreters. ob der Kläger mit dem eigenen Schwung an die Wand geprallt ist oder gestoßen ist:

Der Kläger ist mit seinem eigenen Schwung gegen die Wand geprallt. Er wurde nicht vom Beklagten gegen die Wand gestoßen.

Der Beklagte hat den Kläger von hinten gefoult. Der Kläger ist dann mit dem Kopf und der Hand gegen die Wand geprallt.

Über Frage des Klagsvertreters. was gewesen wäre. wenn der Beklagte nicht mit seinem Fuß gegen den Fuß des Klägers gegangen wäre und diesen gefoult hätte. ob dann der Kläger auch an die Wand geprallt wäre.

Nein.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht für seine An- und Rückreise Fahrtkosten und an Verpflegung insgesamt EUR 100,--.

Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Gebühr Hans wird im Einvernehmen mit beiden Parteien mit insgesamt EUR 100,-- bestimmt.

Die Parteienvertreter und der Zeuge verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Zeuge begehrt nicht mehr.

Der Klagsvertreter sagt zu, binnen 3 Wochen den Betrag von EUR 100,-- an den Zeugen Budimir Slavko zu überweisen.

Der Zeuge

Werner

geboren am

, Lehrling,

', Bruder des Beklagten, we.,

belehrt gemäß § 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Es handelte sich damals bei dem in Rede stehenden Fußballspiel um ein Freundschaftsspiel. Ich habe den Unfall gesehen.

Der Kläger ist Richtung Wand gelaufen. Er hat den Ball geführt. Mein Bruder ist zu ihm gelaufen, und zwar von hinten. Er wollte dem Kläger den Ball abnehmen. Dann ist der Beklagte unabsichtlich auf die Ferse des Klägers draufgestiegen, dann ist der Kläger gegen die Wand gestürzt.

Soweit ich mich erinnern kann, ist mein Bruder mit seinem linken Fuß gegen die linke Ferse des Klägers. Mit dem rechten Fuß hat mein Bruder dem Kläger den Ball abgenommen.

Über Frage des Beklagtenvertreters. ob der Beklagte dem Kläger den Ball abgenommen hat:

Ja.

Über Frage des Klagsvertreters ob er schon öfters bei dieser Truppe mitgespielt hat:

Ja, öfters, aber im Freien.

Über Frage des Klagsvertreters. ob das ein Foul war oder ein normaler Spielverlauf:

Es war ein Zweikampf. So etwas kann halt passieren.

Über Frage des Klagsvertreters. ob das kein Foul war. was der Beklagte beim Kläger gemacht hat:

Wie man's halt nimmt.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht für seine An- und Rückreise Fahrtkosten in Höhe von EUR 100,-- pauschal.

Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Gebühr des Zeugen Werner wird im Einvernehmen mit beiden Parteien mit insgesamt EUR 100,-- bestimmt.

Die Parteienvertreter und der Zeuge verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Zeuge begehrt nicht mehr.

Der Beklagtenvertreter sagt zu, binnen 3 Wochen den Betrag von EUR 100,-- an den Zeugen Werner zu überweisen.

Der Zeuge

Bertram

geboren am

Schüler, wohnhaft in

_, fremd, we., belehrt gemäß

§ 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Das war damals ein Freundschaftsspiel, wo der Unfall passiert ist. Wir haben zum Spaß gespielt.

Ich habe den Unfall gesehen.

Der Kläger und der Beklagte sind in Richtung Ecke gelaufen. Der Ball war vor dem Kläger, der Beklagte war hinter dem Kläger.

Der Beklagte wollte dem Kläger den Ball abnehmen.

Der Kläger war dann zuerst am Ball, dann weiß ich nicht mehr genau, wie das abgelaufen ist.

Der Beklagte ist auf den Kläger drauf gegangen und der Kläger ist dann gegen die Wand gestürzt.

Ober Frage, was man unter "draufgehen" verstehen soll:

Mit den Füßen dürfte nichts gewesen sein. Meiner Meinung nach war es eine Berührung zwischen den Oberkörpern der beiden.

Über Frage, wie diese Berührung war:

Der Kläger ist in der Ecke gestanden. Gelaufen ist er nicht mehr. Dann ist der Kläger in die Ecke gestürzt.

Über Frage, ob der Kläger jetzt im Stehen gegen die Wand gestürzt ist oder gestoßen wurde:

Es war schon eine Bewegung, aber nicht im Stehen.

Es gab eine Berührung zwischen den beiden.

Der Kläger war im Ballbesitz und in Bewegung. - *dies nach genauer Nachfrage, insbesondere, dass er vorhin ja gesagt hat, dass der Kläger im Stehen war wie der Körperkontakt war -*

Dann gab es einen Körperkontakt zwischen dem Kläger und dem *Beklagten* und dann ist der Kläger gegen die Wand gefallen.

Über Frage, wie der Körperkontakt war und wie er zustande gekommen ist:

Der Beklagte ist nicht auf den Kläger zugerannt oder so, aber er hat ihn halt gestoßen.

Über Frage wie dieses Stoßen war:

Das war nicht absichtlich. Das kann beim Fußball immer passieren.

Es war jedenfalls kein Schupfer oder Ähnliches. Es war vom Beklagten unabsichtlich. Es ist einfach so passiert.

Ob die Berührung fest oder locker war, kann ich nicht abschätzen.

Der Beklagte wollte dem Kläger den Ball abnehmen.

Das Ballabnehmen war für den Beklagten schon möglich.

Über Frage des Klagsvertreters, ob die Berührung des Beklagten gegen den Oberkörper des Klägers der Grund war, warum der Kläger gegen die Wand gestürzt ist:

Ja.

Über Frage des Klagsvertreters, ob es für den Beklagten möglich war den Ball zu bekommen:

Unglücklich ist es jedenfalls gewesen.

Mehr weiß ich nicht.

Über Frage des Beklagtenvertreters. wie er das gesehen hat oder ob das für ihn ein Foul war:

Ein Foul schon, aber das kommt halt vor. Es war schon eher ein schweres Foul.

Über Frage warum:

Im Freien wäre es nicht so schlimm gewesen wie in der Halle.

Für mich war das Foul von den Folgen her schlimm.

Spielerisch gesehen war es nicht so schlimm das Foul. Es war nur von den Folgen her schlimm.

So ein Fall kommt nicht so oft vor.

Weder die Folgen passieren oft noch das Foul selbst.

Über Frage des Klagsvertreters. ob der Beklagte eine Chance gehabt hätte. den Fall zu bekommen:

Das weiß ich nicht. Daran kann ich mich nicht erinnern.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge

Christian

geboren am

Maschinenbautechniker,

wohnhaft in

fremd, we.,

belehrt gemäß § 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Es handelte sich damals um ein Freundschaftsspiel. Auf der einen Seite spielten ich, Werner, Bertram und der Beklagte. Auf der anderen Seite spielten der Kläger, Mag. Michael, Michael und Budimir sen.

Ich habe den Unfall gesehen.

Für mich war es ein Zweikampf in der Ecke. Es war einfach ein Zweikampf zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Der Kläger ist dann einfach auch blöd gefallen.

Mehr kann ich dazu nicht sagen.

41

Cg

Ja.

Das war eigentlich schon realistisch, dass der Beklagte den Ball bekommen hat können.

Auf Frage des Beklagtenvertreters, ob das jetzt ein Foul war:

Meiner Meinung nach war das kein Foul, was der Beklagte gegen den Kläger gesetzt hat. Das kann halt passieren.

Über Frage des Beklagtenvertreters ob der Beklagte den Ball bekommen hat:

Dann war es aus, weil sich der Kläger ja an der Schulter verletzt hat.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Ich bin mit dem Zeugen Hans und Bertram mitgefahren. Ich begehre daher keine Gebühren.

Der Beklagte

B*** P***

geboren am,

Lehrling, Österreicher

wohnhaft in I

we., belehrt

§ 376 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Ich bin zum Ball gegangen. Der Kläger lief ein paar Schritte vor mir. Ich wollte dem Kläger den Ball abnehmen. Dann habe ich ihn unglücklich am Fuß getroffen. Ich weiß nicht mehr genau wie das zugegangen ist.

Mein Fuß war jedenfalls beim „Treffen“ des Klägers auf Bodenhöhe. Ich werde ihn mit meiner Schuhspitze an der Ferse auf Schuhhöhe berührt haben.

Dann ist der Kläger unglücklich gegen die Wand gestürzt. Wir haben dann aufgehört zu spielen.

Es hat eine leichte Berührung zwischen meinem Oberkörper und dem Oberkörper des Klägers gegeben. Gestürzt ist der Kläger aber wegen der Fußberührung.

Ich habe versucht, dem Kläger den Ball abzunehmen.

Abgenommen habe ich ihm den Ball dann nicht mehr, weil der Kläger gestürzt ist.

Wir haben damals nicht das erste Mal miteinander gespielt. Wir haben davor schon 2- bis 3-mal in der Halle mit der Mannschaftszusammenstellung, wie beim Unfallfalltag, miteinander

bzw. gegeneinander gespielt.

Ziber Frage des Beklagtenvertreters. ob er der Meinung ist. dass das ein Foul war

Das kann ein Foul sein, das kann aber auch kein Foul sein.

Über Frage des Klagsvertreters, ob diese Vorkommnisse normal sind:

Das ist selten, dass so etwas vorkommt.

Über Frage des Klagsvertreters. ob man grob oder rücksichtsvoll spielt:

Eher rücksichtsvoll.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge

Wilhelm

geboren

Bodenleger, wohnhaft in

, fremd, we., belehrt gemäß

§ 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Ich habe den in Rede stehenden Unfall teilweise gesehen. Es war wenige Minuten vor Schluss. Das Spiel war eigentlich entschieden. Es war total friedlich verlaufen, so wie eigentlich jedes Mal.

Es ist dann zu einem Zweikampf gekommen. Wie der Zweikampf genau abgelaufen ist, habe ich nicht gesehen. Ich habe nur die Folgen gesehen. Die Folge war, dass der Kläger in sehr großem Tempo und in einer ziemlichen Höhe gegen die Wand gekracht ist. Das Foul an sich habe ich nicht gesehen.

Über Frage. wie er auf ein Foul kommt:

Ich nehme an, wenn jemand so durch die Gegend fliegt, dass dann schon eine Berührung zuvor stattgefunden hat.

Gesehen habe ich jedenfalls nichts.

Wenn ich gefragt werde. ob Mag. Wilhelm, mein Vater, etwas von der Berührung bzw. dem Foul gesehen hat so glaube ich, dass er nichts gesehen hat.

Keine weiteren Fragen.

C g

L.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht für seine An- und Rückreise Fahrtkosten in Höhe von EUR 100,---.

Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Gebühr des Zeugen Wilhelm wird im Einvernehmen mit beiden Parteien mit insgesamt EUR 100,-- bestimmt.

Die Parteienvertreter und der Zeuge verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Zeuge begehrt nicht mehr.

Der Klagsvertreter sagt zu, binnen 3 Wochen den Betrag von EUR 100,-- an den Zeugen Wilhelm zu überweisen.

Nach Erörterung der bisherigen Beweisergebnisse verzichtet der **Klagsvertreter** nicht auf die Einvernahme des Zeugen Mag. Wilhelm.

Zur Ladung und Einvernahme des Zeugen Mag. Michael, 6600 Breitenwang, wird die Streitverhandlung auf den

17.1.2013. 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr. VS N-507

erstreckt.

Ende: 10.00 Uhr

Dauer: 1 begonnene Stunde

Fertigung:

K*** P***

B*** P***

Dr.

Dr.

Dr.

Pü



An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte

Telefon: 05672 / ***

Fax: 05672 / ***

Einziehungskonto IBAN: AT50 *** BIC: SPR***

Einzahlungskonto IBAN: AT90 *** BIC: SPR***

Vertreter von 1. Beklagter

Dr.

6020 Innsbruck

Rechtsanwalt

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

Elektronisch eingebracht am 11.01.2013, 3 fach

R803188

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte Österreich

Zeichen:

Sonstige Folgeeingabe

Vorbereitender Schriftsatz und Beweisantrag

Vollmacht erteilt

Gern. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In oben bezeichneter Rechtssache erstattet die klagende Partei nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz

und bringt weiter vor:

5./ Die Haftung der beklagten Partei für die streitgegenständliche Verletzung ist begründet. Dies deshalb, weil das Foul, dass der Beklagte am Kläger beging, die für das Spiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößerte und dies auch für den Schädiger erkennbar war. Wie bereits ausgeführt und auch vom Beklagten selbst zugestanden, handelt es sich beim gegenständlichen Spiel um ein reines Freundschaftsspiel, bei dem grundsätzlich äußerst rücksichtsvoll zu spielen wäre. Schon aus diesem Grunde war das Foul des Beklagten außergewöhnlich.

Es ist jedoch unabhängig davon auf den Grundsatz bei einer zivilrechtlichen Haftungsbegründung bei Spielregelübertretung zu verweisen, der wie folgt lautet: Wurde die Verletzung durch ein Foul herbeigeführt, kommt es darauf an, ob das Foul in einer Art und Weise begangen wurde, welche - ex ante betrachtet - die für das Spiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert hat und dies für den Schädiger erkennbar war. (Schadenersatz für Verletzungen in Folge Foulspiels beim Fußball; Mag. Horst in Zak 2008, 5183) Hierzu ist auszuführen, dass nach den Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball infolge der größeren Gefährdung der Spieler strenge Maßstäbe anzulegen sind (Regel 12). In vorliegendem Falle, in dem die Attacke des Beklagten knapp bei der Mauer durchgeführt wurde, war vorhersehbar, dass hierdurch die typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert und eine überflüssige und weit über das normale sportliche Risiko hinausgehende Verletzungsgefahr für den Kläger herbeigeführt wurde. Gerade in der Zusammenschau des konkreten Fouls und der Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball, die hier heranzuziehen sind, offenbart sich die grobe und damit fahrlässige Handlungsweise des Beklagten: wie die Zeugen bestätigten, wäre der Angriff keineswegs derart gefährlich gewesen, wenn er sich im Freien zugetragen hätte. Dies war aber nicht der Fall, dem Beklagten musste auch eindeutig klar gewesen sein, dass sein Angriff in unmittelbarer Nähe der Mauer

eine erhebliche Risikoerhöhung herbeiführte. Auch hatte er zu dem Zeitpunkt, als er sich zur die körperliche Integrität des Klägers gefährdende Attacke entschied, keine Chance auf den Ball und konnte dies auch erkennen. Es handelte sich um ein rücksichtsloses Tackling ohne die Chance, zuvor an den Ball zu kommen, ein derartiges Foul macht schadenersatzpflichtig. (a.a.O. Mag. Horst).

Wenn auch die Beurteilung des Verhaltens des Beklagten letztendlich eine Frage der rechtlichen Beurteilung ist, ist es geboten, ein Gutachten aus dem Bereich des Hallenfußballs einzuholen, damit unter Beweis gestellt wird, dass in vorliegendem Falle ein Foul begangen wurde, das über die spielüblichen Grobheiten und das dem Sport immanenten Risiko weit hinausging.

Beweis:

Aufsatz Schadenersatz für Verletzungen in Folge Foulspiels beim Fußball, Mag. Hörst

Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball

Sachverständigengutachten aus dem Bereich des Hallenfußballs

Vorliegende Beweisergebnisse

wie bisher

Weiter werden nachstehende Urkunden in Vorlage gebracht:

C./ Aufsatz Schadenersatz für Verletzungen in Folge Foulspiels beim Fußball

Mag. Hörst

D./ Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball

Reutte, am 10.01.2013

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	335,80
50 % ES	EUR	167,90
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	101,10
Summe	EUR	606,60



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

Cg
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/5930

An

PROTOKOLL

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

K*** P***

vertreten durch:

Dr.
Rechtsanwalt
6600 Reutte

Beklagte Partei

B*** P***

vertreten durch:

Dr.
Rechtsanwalt
6020 Innsbruck

Wegen: 14.200,00 EUR samt Anhang

Aufgenommen am: 17 Jänner 2013

Beginn: 15.55 Uhr

Der **Klagsvertreter** bringt vor wie in ON 10.

Der **Beklagtenvertreter** bestreitet und verweist auf sein bisheriges Vorbringen.

Einsicht genommen wird nunmehr in die von der **klagenden Partei** mit Schriftsatz ON 10
gelegten Urkunden. Sie werden wie folgt zum Akt genommen:

Schadenersatz für Verletzungsfolgen infolge Foulsportes beim Fußball

von Mag. Horst

Beilage H,

Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball

Beilage I.

Der **Beklagtenvertreter** anerkennt nach Einsichtnahme die Übereinstimmung mit dem Original und verweist zur Richtigkeit auf sein Vorbringen. Im Übrigen bringt er vor, dass in der gegenständlichen Rechtssache besonders zu berücksichtigen ist, dass es sich beim Beklagten um einen Jugendlichen handelt, der Vorfall im Zuge des Spiels auf den Ball sich ereignet hat und irgendein besonderer aggressiver Akt, der allenfalls zu einer Haftung führen könnte, vom mj. Beklagten nicht gesetzt wurde.

Der **Beklagtenvertreter** verweist auf die vorliegenden Beweisergebnisse.

Der **Klagsvertreter** bestreitet und erwidert, dass der Beklagte ein mündig Minderjähriger war und somit sehr wohl schuldfähig war. Er hätte angesichts der Örtlichkeiten ohne weiteres vorhersehen können, dass ein grober Angriff ein erhebliches Verletzungsrisiko nach sich zieht. Zudem besteht eine Haftpflichtversicherung, die den Schaden, wenn er vom Gericht zugesprochen wird, in vollem Umfang ersetzt. Somit besteht kein Anlass auf eine Minderung des Schadenersatzes.

Beweis: vorliegende Beweisergebnisse.

Erörtert wird die Bestimmung des § 1310 ABGB.

Der **Beklagte** stellt außer Streit, dass für den vorliegenden Fall eine Haftpflichtversicherung auf Seiten des Beklagten besteht.

Mit den Parteien wird erörtert, dass die Frage, ob nun das Verhalten bzw. der Umgang des Beklagten mit dem Kläger am Vorfalstag ein schadenersatzbegründendes und auslösendes Verhalten war oder nicht, eine Frage der rechtlichen Beurteilung ist.

Dem stimmen die **Parteienvertreter** zu.

Entscheidend ist der konkrete Sachverhalt. Die Würdigung des Sachverhaltes obliegt allein dem Gericht.

Nach Erörterung verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Verhandlung und Entscheidung wird auf den Grund des Anspruches eingeschränkt.

Der Zeuge

Mag. Wilhelm,

geboren am 26.7.1943 in Prag, Pensionist und ehemaliger

Lehrer, wohnhaft in 6600 Breitenwang, we., belehrt gemäß

§ 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Bei uns war es so, dass wir alle 5 Minuten den Tormann abgewechselt haben. Ich stand im Tor und spielte bei der Mannschaft des Herrn K*** P***, also des Klägers mit.

Wie der Vorfall passiert ist, war ich im Tor. Ich hatte daher sehr gute Sicht auf den Vorfall.

Der Kläger hat den Ball unter Kontrolle gebracht und ist links in die Ecke gelaufen.

Wenn ich vorhin links gesagt habe, dann meine ich in Laufrichtung des Klägers gesehen.

Der Beklagte ist hinter dem Kläger gelaufen und wollte unbedingt auf den Ball kommen. Er wollte ihm den Ball abnehmen. Das war unmöglich. Links war der Raum zur Wand so eng, dass der Beklagte gar nicht an dem Kläger vorbei gekommen wäre. Wenn er ihm den Ball rechts abgenommen hätte, dann hätte er rechts am Kläger vorbei laufen müssen, was auch nicht gegangen wäre, weil der Abstand zur Mauer vor ihm nur ungefähr 2 m gewesen wären. In der Ecke, auf die der Kläger zugelaufen ist, war sowohl links vor ihm eine Wand als auch vor ihm.

Über Vorhalt, dass in diesem Fall ja der Ball und der Kläger vor der Wand vor ihm stoppen musste und bei dieser Gelegenheit der Beklagte dem Kläger den Ball hätte abnehmen können:

Ja. Der Kläger hätte den Ball zur Wand spielen können. Er hätte ihn zu mir spielen können.

Der Kläger war im vollen Lauf.

Über Vorhalt, dass er dann ca. 2 m vor der Wand im vollen Lauf gewesen sein muss:

Ja, der Kläger war ca. 2 bis 3 vor der Wand, welche vor ihm war und vor welcher er natürlich abstoppen musste, im vollen Lauf.

Der Beklagte ist dann dem Kläger hinten hinein gestiegen, sodass es den Kläger ausgehoben hat und er gegen die Wand geklatscht ist.

Über Frage, mit welchem Fuß er wohin gestiegen ist:

Also bitte, wenn ich im Tor stehe, dann kann ich mich nicht genau erinnern, wie das war. Er ist in die Füße gegen die Füße. Ob er einen Fuß getroffen hat oder beide, weiß ich nicht. Aber jedenfalls hat es den Kläger ausgehoben und er ist gegen die Wand geflogen.

Über Vorhalt des Klagevertreters, dass er gesagt hat, dass er unmittelbar vor dem Vorfall den Ball nicht erreichen hätte können:

In dieser Situation war es denkunmöglich, dass der Beklagte den Ball hätte erreichen können. Das war physikalisch. nicht möglich.

Über Frage des Klagsvertreters. ob der Kläger den Ball mit seinem Körper abgedeckt hat:

Ja, natürlich.

Über Frage des Klagsvertreters. wie das Aushebeln war:

Der Kläger ist ein bisschen in die Luft gehoben worden, hat das Gleichgewicht verloren und ist dadurch gegen die Wand geklatscht.

Über Frage des Klagsvertreters. ob das ein heftiger oder leichter Körnerkontakt war: Ein

heftiger. Das war ein reiner Tritt des Beklagten gegen die Füße des Klägers. Über Frage des Klagsvertreters. ob er das als Foul beurteilen würde:

In einem Regelspiel wäre das eine blutrote Karte.

Über Frage des Klagsvertreters. wie in einer Gruppe üblicherweise gespielt wird, insbesondere hart oder nicht:

Wir spielen schon 30 Jahre miteinander. Es ist noch nie etwas passiert. Es gilt ausgemacht, dass man natürlich gewinnen will, aber dass man Fouls vermeidet. Es kommt aber ab und zu vor. So was ist überhaupt noch nie vorgekommen. Dies in all den 30 Jahren, in denen wir zusammen spielen.

Der Beklagte ist über einen anderen jungen Burschen dazu gekommen. Er wird vor dem Vorfall 2- bis 3-mal mit uns mitgespielt haben. Da haben wir aber im Freien gespielt. Da haben wir nicht in der Halle gespielt.

Über Frage des Beklagtenvertreters. ob der Beklagte noch mitspielt:

Nein. Wir haben gesagt, dass uns das nicht interessiert, ob er noch weiterhin mitspielt und weitere Verletzungen durch ihn in Kauf genommen werden.

Seitdem habe ich den Beklagten nie mehr gesehen.

Über Frage des Beklagtenvertreters, wo der Ball hingerollt ist:

Der Ball war in Bewegung mit dem Kläger.

Auf Vorhalt der Aussage des Klägers durch den Beklagtenvertreter, insbesondere dass der Ball im Stillstand war und dass er bei einem Ball, der noch im Stillstand ist eine Chance hatte den Ball abzunehmen (unter "er" ist gemeint der Beklagte):

Das habe ich nicht so gesehen.

Über Vorhalt der Aussage des Zeugen Hans durch den Beklagtenvertreter:

Wenn sich der Zeuge erinnern kann, dass das der rechte Fuß war, dann hat er wunderbare Fähigkeiten.

Ich habe gesehen, dass der Beklagte den Kläger auf die Ferse getreten hat.

Auf Vorhalt der Beilage C:

Ja, das ist die Ecke, in die der Kläger mit dem Ball gelaufen ist.

Über Frage des Beklagtenvertreters. warum er der Ansicht ist. dass es dem Beklagten nicht gelungen wäre den Ball abzunehmen:

Wie soll das gehen, wenn der Beklagte hinter dem Kläger ist und der Kläger den Ball abdeckt. Links kommt der Beklagte nicht vorbei, rechts hätte er schneller sein müssen um den Ball abzunehmen. Da war aber die Entfernung zur Wand zu kurz. Da hätte er abwarten müssen, was der Kläger mit dem Ball macht. Natürlich kann ich ihn auch „umnieten“.

Über Frage des Klagsvertreters. was er unter physikalisch nicht möglich meint:

In solch einer Situation kann ich nicht an den Ball kommen, ohne Foul zu nehmen. In der Halle gelten strengere Regeln als am freien Feld. Wenn ich am Feld hinfalle, falle ich ins freie Gras. Es ist z.B. in der Halle verboten, eine Grätsche zu machen. Da wird sofort ein Foul gepfiffen. Da gibt es nämlich schwere Bänderverletzungen.

Auf Frage des Beklagtenvertreters. wie der Spielstand war, als das passiert ist:

Bekannterweise haben die alten Herren mit 5 Toren geführt. Der Kläger ist 60, ich bin 70, mein Sohn ist 44. Hans ist 45. Möglicherweise hat der Beklagte den Ehrgeiz gepackt, weil er gegen die „alten Säcke“ nicht verlieren wollte. So kann ich mir erklären, dass er in der Weise reagiert hat. Das war für mich ein „Ausraster“, so habe ich das gesehen.

Über Frage des Beklagtenvertreters. wie viel Zeit noch gewesen wäre bis zum Ende des Spiels vom Vorfall weg:

Ca. 2 bis 3 Minuten. Das Foul war also kurz vor Schluss.

Wir hatten keinen Schiedsrichter. Es war ein Freundschaftsspiel. Wir haben noch nie einen Schiedsrichter gebraucht und hatten daher auch bei diesem Spiel keinen Schiedsrichter.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht für seine An- und Rückreise Fahrtkosten in Höhe von EUR 100,--.

Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Gebühr des Zeugen Mag. Wilhelm wird im Einvernehmen mit beiden Parteien mit insgesamt EUR 100,-- bestimmt.

Die Parteienvertreter und der Zeuge verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Klagsvertreter sagt zu, binnen 3 Wochen den Betrag von EUR 100,-- an den Zeugen Mag. Wilhelm zu überweisen.

Nach Erörterung der bisherigen Beweisergebnisse wird kein weiteres Vorbringen erstattet und kein weiteres Beweisanbot gemacht.

Der Richter verkündet den

B e s c h l u s s :

Weitere Beweise werden zum Anspruchsgrund nicht aufgenommen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse und händigen dem Gegner jeweils ein Exemplar ihres Kostenverzeichnisses aus.

Der Klagsvertreter verzichtet auf die Erhebung von Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 16.40 Uhr

Dauer: 1 begonnene Stunde

Fertigung:

K*** P***

Dr.

Dr.

Dr.

Pü / Birgit



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch seinen Richter Dr. _____ in der
Rechtssache der klagenden Partei K*** P*** geboren am _____ / Angestellter,
wohnhaft in _____, vertreten durch Dr.,
Rechtsanwalt in 6600 Reutte, wider die beklagte Partei B*** P***
geboren am ' _____, Lehrling, wohnhaft in _____, vertreten durch
Dr. und Dr., Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, wegen (ausgedehnt) EUR 21.200,-- samt Anhang und
Feststellung (Feststellungsinteresse EUR 3.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu
Recht erkannt:

Die Klagebegehren des Inhaltes

1.) die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters EUR 21.200,-- zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 6.000,-- vom 7.6.2012 bis zum 10.7.2012, aus EUR 11.200,-- vom 11.7.2012 bis zum Tag der Zustellung des Schriftsatzes vom 25.10.12 an den Gegenvertreter und aus EUR 21.200,-- ab dem darauf folgenden Tag zu bezahlen

und

2.) es werde festgestellt, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger für alle Folgen und zukünftigen Schäden hafte, die dem Kläger aus der Körperverletzung vom 18.4.2012 bei einem Fußballspiel in der Sporthalle der Archbachschule in 6600 Reutte erwachsen,

werden abgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten zu Handen seines Vertreters binnen 14 Tagen die mit **EUR 3.983,20** (darin enthalten EUR 647,20 USt und EUR 100,-- Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

C g

Außer Streit steht, dass es am 18.4.2012 im Zuge eines Fußballspieles zwischen Bekannten in deren Freizeit in der Sporthalle in der Archbachschule in Reutte, an welchem der Kläger und der Beklagte in gegnerischen Mannschaften spielten, zu einer Verletzung des Klägers kam, nachdem dieser gegen die Hallenwand stürzte (AS 34).

Der **Kläger** begehrt mit seiner am 9.7.2012 beim Landesgericht Innsbruck eingebrachten Klage festzustellen, dass ihm der Beklagte für alle zukünftigen Schäden und Folgen aus dieser Verletzung zu haften habe. Zugleich begehrt er an Schadenersatz EUR 11.200,--, welchen Betrag er wie folgt aufschlüsselte:

- | | |
|---|---------------|
| • Schmerzensgeld | EUR 10.000,-- |
| • Haushaltshilfe für 50 Stunden à EUR 15,-- | EUR 750,-- |
| • Pflegeaufwand für 20 Stunden à EUR 20,-- | EUR 400,-- |
| • vorfallskausale Spesen | EUR 50,-- |

Er begründete seine Ansprüche im Wesentlichen damit, dass er Mitglied einer Gruppe von Fußballspielern sei, die sich seit Jahrzehnten privat zum friedlichen Fußballspielen treffe. Der Beklagte habe am 18.4.2012 erstmals an einem solchen Fußballspiel teilgenommen. Im Rahmen der Fußballpartie habe ihn der Beklagte attackiert, als er mit dem Ball auf das gegnerische Tor zugerannt sei. Obwohl der Beklagte den Ball nie erreichen hätte können, habe er ihn derart grob von rechts hinten attackiert, dass er mit voller Wucht gegen die Turnsaalwand geprallt sei. Dadurch habe er eine schwere Verletzung erlitten. Das Foul des Beklagten sei außergewöhnlich gewesen und habe die für das Fußballspiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert. Der Beklagte als mündiger Minderjähriger hätte angesichts der Örtlichkeiten ohne weiters vorhersehen können, dass ein grober Angriff ein erhebliches Verletzungsrisiko nach sich ziehe. Da er über eine Haftpflichtversicherung

verfüge, bestehe auch kein Anlass auf eine Minderung des Schadenersatzes.

Da ein Behandlungsendzustand noch nicht vorliege und davon auszugehen sei, dass eine dauerhafte Schädigung vorliege, habe er ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für seine zukünftigen Schäden.

Der **Beklagte** bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, dass es sich beim gegenständlichem Vorfall um einen völlig üblichen Spielverlauf gehandelt habe, der jedem Fußballspiel innewohne. Er habe sich dem Kläger von rechts genähert und den Ball in Besitz genommen. Der Kläger sei dann unglücklicherweise über seinen linken Fuß gestolpert und mit dem Oberkörper gegen die Wand geprallt. Es habe keineswegs übertriebene Härte oder ein aggressiver Akt vorgelegen. Die Verletzung des Klägers sei im Zuge eines normalen Spielverlaufes entstanden.

Besonders zu berücksichtigen sei, dass er ein Jugendlicher sei und sich der Vorfall im Zuge eines Spiels auf den Ball ereignet habe.

Nachdem seine Verletzungen schwerer seien als ursprünglich angenommen, dehnte der **Kläger** mit Schriftsatz vom 25.10.2012, bei Gericht eingelangt am 29.10.2012, sein Schmerzensgeldbegehren um EUR 10.000,-- auf EUR 20.000,-- aus (ON 8).

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch Einsichtnahme in Krankenunterlagen betreffend den Kläger (Beilage A), in das Schreiben des Klagsvertreters vom 23.5.2012 (Beilage B), in 5 Lichtbilder (Beilagen C — G), in einen Überblick über Schadenersatz für Verletzungen beim Fußballspiel des Mag. Horst Heckel (Beilage H) und in die Richtlinien für den Hallenfußball (Beilage I), durch Einvernahme der Zeugen Hans,

(AS 51- 53), Werner (AS 53f), Bertram (AS 54f), Christian

(AS 55 - 57), Wilhelm (AS 580 und Mag. Wilhelm (AS 72 - 75) sowie durch

Einvernahme des Klägers

(AS 500 und des Beklagten

(AS 57f)

jeweils als Partei.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens steht über den eingangs festgestellten Sachverhalt hinaus noch fest:

Bei dem Hallenfußballspiel am 18.4.2012 handelte es sich um ein Spiel zwischen Bekannten in deren Freizeit. Beteiligt waren 2 Mannschaften à 4 Personen. Auf Seiten des Klägers spielten der Kläger, Mag. Wilhelm (69 Jahre alt), Wilhelm (43 Jahre alt) und Hans (45 Jahre alt) mit. Werner, Bertram, Christian und der Beklagte spielten in der gegnerischen Mannschaft. Während der Kläger an derartigen Spielen bereits seit ca. 20 Jahren mitspielte, war es für den Beklagten erst das dritte oder vierte Spiel mit dieser Mannschaftszusammensetzung (Außerstreitstellung AS 34; PV Beklagter). Es war ein Freundschaftsspiel ohne Einsatz eines Schiedsrichters (ZV Mag. Wilhelm).

Das Spiel begann um ca. 19.15 Uhr und sollte etwa eine Stunde dauern. Während des Spiels gab es weder eine Pause noch einen Wechsel der Spieler. Als der Kläger um ca. 20.12 Uhr, also ca. 3 Minuten vor dem Ende des Spiels im Ballbesitz war, versuchte der Beklagte, ihm durch eine Attacke von hinten den Ball wegzunehmen. Der Beklagte kam dabei von rechts hinten (Außerstreitstellung AS 34ff).

Im Zuge des Versuchs der Abnahme des Balls berührte der Beklagte mit seiner Schuhspitze die Ferse des Klägers auf Bodenhöhe. Wie genau diese Berührung erfolgte, insbesondere mit welchem Fuß der Beklagte den Kläger berührte und mit welcher Wucht/Gewalt, ob sie absichtlich oder rein zufällig passierte, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls erfolgte die Berührung im Laufen (des Klägers und des Beklagten) und nicht mit großer Wucht/Gewalt.

Zwischen den Streitteilen kam es im Zuge der versuchten Ballabnahme auch zu einem leichten Kontakt der Oberkörper. Ausschlaggebend für den folgenden Sturz des Klägers

gegen die Hallenwand war diese allerdings nicht (PV Kläger). Der Kläger stürzte ausschließlich wegen der Berührung der Füße. Dem Beklagten wäre es im Zuge seines Angriffs grundsätzlich möglich gewesen, dem Kläger den Ball abzunehmen.

Weitere Feststellungen zum Ablauf der versuchten Ballabnahme, den näheren Umständen, insbesondere der Berührung der Füße, den Kontakten/Berührungen der Streitteile, den Bewegungs- und Zeitabläufen, den Vorhaben der Beteiligten, ihren Bewegungen und Bewegungsrichtungen, ihren Positionen in der Halle und dem Einsatz der Körperkräfte etc., können nicht getroffen werden.

Vor der in Rede stehenden Ballabnahme gab es zwischen dem Kläger und dem Beklagten keine Angriffe, Attacken, Rangeleien, etc. (Außerstreitstellung AS 35).

Auf Seiten des Beklagten besteht eine Haftpflichtversicherung, die für die in Rede stehenden Schäden des Klägers aufkommen würde (Außerstreitstellung AS 72).

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, dass der Beklagte mit seiner Schuhspitze die Ferse des Klägers berührt hat und dass sich auch die Oberkörper der Streitteile berührt haben, gründen sich auf die schlüssige und glaubwürdig vorgetragene Aussage des Beklagten. Die glaubwürdigen Zeugen Hans und Werner gaben ebenfalls an, eine Berührung der Füße der beiden Streitteile gesehen zu haben. Nachdem der Beklagte selbst - wie der Zeuge Christian angibt, dass es auch einen Kontakt zwischen seinem Oberkörper und dem des Klägers stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich, warum seinen Ausführungen nicht geglaubt werden sollte.

Die Feststellung, dass der Kläger ausschließlich auf Grund des festgestellten Fußkontaktes stürzte, gründet sich auf der schlüssigen Aussage des Beklagten und der einen ebenfalls glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben den Zeugen Werner und Hans, der explizit von einer Berührung der Füße als Stolpergrund spricht.

Dass die Berührung im Laufen war, ergibt sich aus der Aussage des Klägers und dem Umstand, dass ansonsten der Anprall an die Hallenwand und die Verletzung des Klägers nicht möglich gewesen wären.

Zur Frage, mit welchem Fuß genau der Kläger den Beklagten berührt hat, liegt die Aussage des Zeugen Hans vor, der von einer Berührung des rechten Fußes des Beklagten mit dem rechten Schuh des Klägers spricht. Der Zeuge Werner, Bruder des Beklagten, aber dennoch glaubwürdiger Zeuge, spricht von einer Berührung des linken Fußes des Beklagten gegen die linke Ferse des Klägers. Der Beklagte und der Kläger selbst konnten diesbezüglich keine Angaben machen. Auch der Zeuge Mag. Wilhelm hat nur gesehen, dass der Beklagte gegen die Ferse des Klägers getreten ist, nicht aber gegen welche. Nachdem keine weiteren Beweisergebnisse zu dieser Frage vorliegen, konnte zu dieser Frage nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

Die Negativfeststellungen hinsichtlich der Absicht und der Wucht der vom Beklagten ausgehenden Berührung sowie, ob sie absichtlich oder rein zufällig passierte, gründen sich auf das Ergebnis der Zusammenschau der Aussagen der glaubwürdigen Zeugen Hans, Werner, Bertram und Christian. Diese sprechen alle übereinstimmend von einem „Zweikampf“ zwischen den Streitparteien. Der Beklagte habe versucht, dem Kläger den Ball abzunehmen. Übereinstimmend gaben die genannten Zeugen im Wesentlichen an, dass es sich beim in Rede stehenden Vorfall um kein, bzw. nur um ein leichtes Foul gehandelt habe. So etwas könne beim Hallenfußball nun mal passieren. Daraus lässt sich nur ableiten, dass die Berührung nicht mit großer Gewalt/Wucht statt fand. Für weitere positive Feststellungen fehlt die dafür nötige Überzeugungskraft.

Der Kläger selbst konnte zum Vorfallsgeschehen keine brauchbaren Angaben machen. Er gab an, er wisse nur noch, dass er irgendwann auf den Boden gefallen sei und gemerkt habe, dass der Arm gebrochen sei.

Der Zeuge Wilhelm gab an, den Unfallhergang nicht gesehen zu haben.

Der Zeuge Mag. Wilhelm vermittelte bei seiner Einvernahme keine derartige Überzeugungskraft, die notwendig ist, um darauf positive Feststellungen stützen zu können. Er redete sich in Rage und blickte oftmals zum Kläger, offensichtlich um sich durch die Gesten/Mimik des Klägers mit seinen Antworten auf die Position/Erwartungen des Klägers abzustimmen. Auffällig ist jedenfalls, dass der in seiner Mannschaft mitspielende und ca. 2 m von den beiden entfernt gewesene Zeuge Hans davon spricht, dass der Beklagte den Kläger mit seinem rechten Schuh den rechten Schuh des Klägers berührt (!) hat und der Kläger dadurch gestolpert ist. Der Beklagte habe dem Kläger den Ball abnehmen wollen, was schwer möglich gewesen sei. Das Foul sei ein leichtes gewesen. Der in der gegnerischen Mannschaft mitspielende Zeuge Werner (Bruder des Beklagten) gibt bei seiner Einvernahme an, dass sein Bruder unabsichtlich auf die Ferse des Klägers gestiegen sei, worauf der Kläger gegen die Wand gestürzt sei. Mit dem rechten Fuß habe er dem Kläger den Ball abgenommen. Alles sei ein Zweikampf gewesen und so etwas — wie dem Kläger — könne halt passieren. Der ebenfalls in der gegnerischen Mannschaft mitspielende Zeuge Bertram weiß zwar nicht genau, wie alles abgelaufen ist, unglücklich sei es aber jedenfalls gewesen. Spielerisch sei das Foul des Beklagten nicht so schlimm gewesen, nur von den Folgen her schon. Der Zeuge Christian, ebenfalls in der Mannschaft des Beklagten mitspielend, sah einen Zweikampf zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Der Kläger sei einfach blöd gefallen. Es habe einen Körperkontakt zwischen dem Kläger und dem Beklagten gegeben. Es habe dann einen Schupser oder Ähnliches vom Beklagten gegen den Kläger gegeben. Das sei unabsichtlich erfolgt und einfach so passiert. Es sei kein Foul gewesen. Der Beklagte habe dem Kläger den Ball abnehmen wollen, was möglich und realistisch gewesen sei. All diesen Aussagen gegenüber steht die Aussage des Zeugen Mag. Wilhelm, der – entgegen den Angaben seines Sohnes Wilhelm – den Vorfall sehr gut gesehen haben will. Die Ballabnahme durch den Beklagten sei denkunmöglich gewesen. Der Kläger sei in vollem (!) Lauf gewesen — gleichzeitig sei er aber ca. 2 bis 3 m von der Wand entfernt gewesen. Dann sei der Beklagte dem Kläger von hinten gegen die Ferse getreten, sodass es den Kläger ausgehoben habe und er gegen die Wand geklatscht sei.

In einem Regelspiel wäre hierfür eine „blutrote“ Karte vergeben worden. Diese doch sehr von allen anderen Zeugen abweichende Aussage kann keine derartige Überzeugungskraft vermitteln, das darauf aufbauend positive Feststellungen getroffen werden können. Sie ist vor allem nicht geeignet, die Aussagen der anderen Zeugen zu widerlegen. Insgesamt hat der Zeuge den Eindruck vermittelt, dass er den Unfallshergang — so wie von seinem Sohn Wilhelm angegeben — gar nicht wirklich gesehen hat, sondern nur dessen Folgen und den Unfallhergang in den nachfolgenden Gesprächen „rekonstruiert“ hat. Der Zeuge hat auch klar zum Ausdruck gebracht, dass er nicht mehr gewillt ist, den Beklagten mitspielen zu lassen. Aus den anderen Zeugenaussagen waren derartige Emotionen nicht merkbar.

Dass keine weiteren Feststellungen zum Ablauf der versuchten Ballabnahme, den näheren Umständen, insbesondere der Berührung der Füße, den Kontakten/Berührungen der Streitteile, den Bewegungs- und Zeitabläufen etc., getroffen werden konnten liegt daran, dass die Aussagen der Beteiligten keine für positive Feststellungen notwendige Überzeugungskraft vermittelt haben.

Dass es dem Beklagten im Zuge seines Angriffs grundsätzlich möglich gewesen wäre, dem Kläger den Ball abzunehmen, ist aus der Aussage der Zeugen Hans und Christian mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen und kann auch aus den vom Kläger nachgestellten Bildern Beilagen C und D entnommen werden. Davon abgesehen ist eine Beurteilung dahin, dass die Ballabnahme grundsätzlich unmöglich gewesen sei, eine subjektive Einschätzung, die — wegen der Tücken des menschlichen Erinnerungsvermögens — mit entsprechender Vorsicht anzusehen ist.

In rechtlicher Hinsicht folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Die Berechtigung von Schadenersatzansprüchen aus Sportverletzungen richtet sich nach den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts über den Schadenersatz (§ 1293ff **ABGB**). Für die Schadenersatzpflicht des schädigenden Spielers ist es daher erforderlich, dass dieser die

Körperverletzung des Mitspielers durch ein vorwerfbar schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten verursacht hat (vgl. SZ 54/133 mwH). Dem geschädigten Spieler (hier: Kläger) obliegt es, jene Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die die Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteils sind (vgl. *KozioI*, *Haftpflichtrecht*² 1327 mwH). Zu beachten ist, dass es bei der Ausübung von Sportarten durch mehrere Teilnehmer, insbesondere beim Kampfsport wie Fußball, zu einem notwendigen Naheverhältnis der Teilnehmer zueinander und damit zu Gefährdungen und Verletzungen kommt. Diese Folgen sind bei einem Kampfsport wie dem Fußball geradezu typisch. Sie werden daher wegen ihrer mit der Natur dieses Sportes verbundenen Regelmäßigkeit in Kauf genommen. Im Hinblick auf den der Sportentfaltung von der menschlichen Gemeinschaft beigemessenen hohen Wert wird nämlich das mit der Sportausübung notwendigerweise verbundene Risiko für die körperliche Unversehrtheit der daran teilnehmenden Personen gebilligt. Insoweit Körperverletzungen bei der Ausübung des Sports nicht durch eine Vergrößerung des in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt werden, können die sie verursachenden Handlungen und/oder Unterlassungen der den Sport Ausübenden wegen ihrer Sozialadäquanz auch nicht als rechtswidrig angesehen werden. Bei einem Kampfsport ist daher davon auszugehen, dass Verletzungen eines Mitspielers dann nicht rechtswidrig sind, wenn sie sich aus typischen, beim Sport unvermeidlichen oder immer wieder vorkommenden Verstößen gegen Spielregeln ergeben (vgl. SZ 54/133). Im Fall von einer Körperverletzung beim Kampfsport hat der verletzte Sportler nicht schon durch den Nachweis, dass seine Verletzung durch das Verhalten des auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Mitspielers (hier: Beklagter) verursacht worden ist, auch schon seiner Beweispflicht hinsichtlich jener Tatsachen, die die Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteiles sind, Genüge getan. Er muss vielmehr das Vorliegen der Tatsachen beweisen, auf Grund welcher die Rechtswidrigkeit ausnahmsweise zu verneinen ist. Bei Körperverletzungen im Kampfsport ist es nämlich selbst dann, wenn sie durch Verstöße gegen Spielregeln verursacht werden, Sache des verletzten Sportlers, jene Tatsachen zu beweisen, die nach herrschender Auffassung erst zur Bejahung der Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlungen führen (vgl. 6 Ob 578/87).

Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet dies, dass zu beurteilen ist, ob das vom Beklagten gesetzte Ballabnahmemanöver das jedem Hallenfußballspiel innewohnende Risiko erheblich überstiegen hat oder nicht. Der beim Fußballspiel geschädigte Kläger hat daher zu beweisen, dass er seine Verletzungen durch ein Verhalten (Foul) des auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Mitspielers verursacht worden ist, das den „üblichen Gefahrengehalt“ eines Hallenfußballspieles beim Kampf um den Ball wesentlich übersteigt. Dieser Beweis ist dem Kläger im vorliegenden Fall nicht gelungen, zumal jede Negativfeststellung zu Gunsten dessen auszulegen ist, dessen Verschulden zu beurteilen ist, hier also zu Gunsten des Beklagten (vgl. RIS-Justiz RS0040288; 9 ObA 177/07f). Die einzige zum Unfallablauf klar treffbare Feststellung ist, dass es eine Berührung zwischen der Ferse des Klägers und der Schuhspitze des Beklagten auf Bodenhöhe gegeben hat. Dies ist — ohne dass es dazu die Inanspruchnahme eines Gutachters bedarf - im Rahmen eines Fußballspiels beim Kampf um den Ball geradezu typisch, jedenfalls nichts außergewöhnliche Grobes und kann und darf nicht der ausschlaggebende Grund sein, um — nach einer nachträglichen, in Ruhe, ohne Zeitdruck und möglicherweise unter Mithilfe eines Sachverständigen, jedenfalls nicht im Zuge des Kampfes um den Ball vorgenommenen Beurteilung der Handlungen - den Beklagten zu einer Haftung zu verurteilen, selbst wenn die Haftpflichtversicherung des Beklagten dann die Zahlungen dann für ihn übernehmen würde und die Verletzungen des Klägers tragischerweise schwer sind.

Auf Grund des nicht rekonstruierbaren Ablaufs der versuchten Ballabnahme erübrigt sich die vom Kläger angebotene Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich des Hallenfußballs zum Beweis dafür, dass im vorliegenden Falle ein Foul begangen wurde, das über die spielüblichen Grobheiten und das dem Sport immanente Risiko weit hinausging (AS 63). Ohne konkrete Feststellungen kann ein Gutachter nämlich keine (nachträglichen) fachlichen „Spielzugbeurteilungen“ abgeben.

Hieraus folgt, dass sowohl das Leistungs- als auch das Feststellungsbegehren mit Endurteil abzuweisen waren, obwohl der Rechtsstreit in der Streitverhandlung am 17.1.2013 (AS 72)

aus prozessökonomischen Gründen auf den Grund des Anspruches eingeschränkt wurde. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass der Kläger keinen Rechtsgrund für die geltend gemachten Ansprüche gegenüber dem Beklagten hat (vgl. *Deixler-Hübner* in *Fasching*, Kommentar², 3. Band, Anmerkung 4 zu § 393 ZPO).

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 41 ZPO. Der Kläger ist mit seinem Klagebegehren zur Gänze unterlegen und hat dem Beklagten daher sämtliche Verfahrenskosten zu ersetzen. Da die klagende Partei auf Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO gegen das Kostenverzeichnis des Beklagten verzichtet hat und offenkundige Rechen- und Schreibfehler sowie sonstige Unrichtigkeiten nicht aufgefallen sind, waren dem Beklagten die von ihm beanspruchten Kosten in der vollen Höhe zuzusprechen.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung
Innsbruck, am 7. März 2013
Dr., _____, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Landesgericht Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck

GZ Cg

Kostenverzeichnis der klagenden Partei

Klagende Partei: K*** P***

Beklagte Partei: B*** P***

Bemessungsgrundlage: EUR 14.200,00

<u>Datum</u>	<u>Leistung</u>	<u>Verdienst</u>	<u>Barauslagen</u>
28.06.2012	Klage TP3A, TP3A 100 % Einheitssatz Pauschalgebühren ERV-Kosten	335,80 EUR 335,80 EUR	673,00 EUR 3,60 EUR
04.09.2012	Urkundenvorlage, TP1 50 % Einheitssatz ERV-Kosten	35,30 EUR 17,65 EUR	1,80 EUR
11.10.2012	Streitverhandlung, TP3A, 2/2 100 % Einheitssatz Fahrtkosten Kläger Breiten- wang-lbk-Breitenwang 200 km ä EUR 0,42	335,80 EUR 335,80 EUR	84,00 EUR
25.10.2012	vorbereitender Schriftsatz, TP3A 50 % Einheitssatz ERV-Kosten	335,80 EUR 167,90 EUR	1,80 EUR
10.12.2012	Streitverhandlung, TP3A, 2/2 100 % Einheitssatz Fahrtkosten Kläger Breiten- wang-lbk-Breitenwang 200 km ä EUR 0,42 Zeugengebühr Slavko Zeugengebühr Michael	335,80 EUR 335,80 EUR	84,00 EUR 100,00 EUR 100,00 EUR
10.01.2013	Vorbereitender Schriftsatz und Beweisan- trag , TP3A 50 % Einheitssatz ERV-Kosten	335,80 EUR 167,90 EUR	1,80 EUR
17.01.2013	Streitverhandlung, TP3A, 1/2 Fahrtkosten Kläger Breiten-wang- lbk-Breitenwang 200 km ä EUR 0,42		84,00 EUR

17.01.2013	1 Stunde/n	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden
Streitverhandlung TP3A	335,80	503,70	671,60	839,50
100% ES	335,80	503,70	671,60	839,50
Zwischensumme	671,60	1.007,40	1.343,20	1.679,00
Kosten bisher	3.075,15	3.075,15	3.075,15	3.075,15
	3.746,75	4.082,55	4.418,35	4.754,15
ustpfl. Barausl. bisher	9,00	9,00	9,00	9,00
20% USt	751,15	818,31	885,47	952,63
Kostensumme	4.506,90	4.909,86	5.312,82	5.715,78
Fahrtkosten	84,00	84,00	84,00	84,00
Ustfreie Barauslagen bis- her	1.041,00	1.041,00	1.041,00	1.041,00
 Gesamtsumme	 <u>5.631,90</u>	 <u>6.034,86</u>	 <u>6.437,82</u>	 <u>6.840,78</u>

17.01.2013	1 Stunde
Streitverhandlung TP2	169,10
50% ES	84,55
Zwischensumme	253,65
Kosten bisher	3.075,15
	3.328,80
ustpfl. Barausl. bisher	9,00
20% USt	667,56
Kostensumme	4.005,36
Fahrtkosten	84,00
Ustfreie Barauslagen bis- her	1.041,00
 Gesamtsumme	 <u>5.130,36</u>

Gemäß § 19 a RAO begehrt der Parteienvertreter die Zahlungen sämtlicher Kosten zu seinen Händen.

DR.

DR.

Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen

6020 Innsbruck, Telefon 0512 / ***, Telefax 0512 / ***

Email: kanzlei@***.at

Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

G Z C G

Innsbruck, am 11. Jänner 2011

Kostenverzeichnis der beklagten Partei

Klagende Partei: K*** P***

Beklagte Partei: B*** P***

Bemessungsgrundlage: € 14.200,00

Datum	Leistung	Verdienst	Barauslagen
27.07.2012	KB, TP3A	335,80	
	100 % Einheitssatz	335,80	
	ERV-Kosten		1,80
02.10.2012	Vorb SS , TP3A	335,80	
	50 % Einheitssatz	167,90	
	ERV-Kosten		1,80
11.10.2012	Streitverhandlung, TP3A, 2/2	335,80	
	50 % Einheitssatz	167,90	
10.12.2012	Streitverhandlung, TP3A, 2/2	517,80	
	Bemessungsgrundlage 24.200,00		
	50 % Einheitssatz	258,90	
	Zeugengebühr		100,00

Kanzleikonto: 140***, BLZ 57*** (Hypo), Treuhandkonto: 130***, BLZ 20*** (Tiroler Sparkasse)

UID-Nr.: ATU56***

17.01.2013	1 Stunde/n	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden
Streitverhandlung	517,80	776,70	1.035,60	1.294,50
Bemessungsgrundlage				
24.200,00				
TP3A				
100% ES	258,90	388,35	517,80	647,25
Zwischensumme	776,70	1.165,05	1.553,40	1.941,75
Kosten bisher	2.455,70	2.455,70	2.455,70	2.455,70
	3.232,40	3.620,75	4.009,10	4.397,45
ustpfl. Barausl. bisher	3,60	3,60	3,60	3,60
20% USt	647,20	724,87	802,54	880,21
Kostensumme	3.883,20	4.349,22	4.815,24	5.281,26
Ustfreie Barauslagen bisher	100,00	100,00	100,00	100,00
Gesamtsumme	<u>3.983,20</u>	<u>4.449,22</u>	<u>4.915,24</u>	<u>5.381,26</u>

17.01.2013	1 Stunde
Streitverhandlung	262,20
Bemessungsgrundlage	
24.200,20	
TP2	
50% ES	131,10
Zwischensumme	393,30
Kosten bisher	2.455,70
	2.849,00
ustpfl. Barausl. bisher	3,60
20% USt	570,52
Kostensumme	3.423,12
Fahrtkosten	84,00
Ustfreie Barauslagen bisher	100,00
Gesamtsumme	<u>3.523,12</u>

Umschlag für Beilagen und Beratungsprotokolle

Kläger		Beklagter	
Buchstabe	Nähere Bezeichnung	Zahl	Nähere Bezeichnung
A		1	
B		2	
C		3	
D		4	
E		5	
F		6	
G		7	
H		8	
I		9	
K		10	
L		11	
M		12	
N		13	
O		14	
P		15	
Q		16	
R		17	
S		18	
T		19	
U		20	
V		21	
W		22	
X		23	
Y		24	
Z		25	



Kanzlei Dr.

Beilage A
Unfallchirurgie/
Sporttraumatologie
Vorstand Prim. Dr.
Tel: +43 *** — Fax: +43 ***

Bezirkskrankenhaus
Reutte/Tirol

FZ:2012604121

Reutte, den 05.05.2012

Dr.
6600 Reutte

Arztbrief

Patient: Herr K*** P***
Geburtsdatum:
Wohnort:

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Wir berichten über obengenannte (n) Patient (in), welche (r) vom 25.04.2012 bis 05.05.2012 in unserer stationären Behandlung stand,

Anamnese:

Die Vorgeschichte von Hr. P*** dürfen wir höflichst als bekannt voraus setzen. Zusammenfassend läßt sich von dem Patienten berichten, dass dieser sich am 18.04.2012 beim Fussbalispielen eine Oberarm-Trümmerfraktur linksseitig zugezogen hatte. Am darauffolgenden Tag erfolgte die operative Sanierung der Fraktur an unserer Abteilung. Dabei zeigte sich intraoperativ eine Durchtrennung des Nervus radialis. Die komplizierte mehrfragmentäre Fraktur wurde mit zwei winkelstabilen Platten versorgt. Anschließend erfolgte eine Transferierung des Patienten auf die Abteilung für Plastische Chirurgie der Universitätsklinik Innsbruck, wo eine Adaptation des Nervs durchgeführt wurde. Zur weiteren Behandlung wurde Hr. P*** am 25.04.2012 wieder an unserer Abteilung verlegt.

Diagnose:

Oberarm-Trümmerfraktur mit
Kontinuitätsunterbrechung des Nervus radialis links

Therapie:

Am 19.04.2012 offene Reposition und Frakturstabilisierung mit einer Doppelplattenosteosynthese durch Prim. Dr. (BKH Reutte)
Am 19.04.2012 Koadaptation des Nervus radialis am linken Oberarm durch OÄ. Dr. (Universitätsklinik Innsbruck)

Verlauf:

Die weitere postoperative Betreuung verlief komplikationslos

Besonderheiten:

Ein Streckquengel-Verband wurde bei der Firma Popp bestellt.

Entlassungsbefund:

Noch Schmerzen am Oberarm links. Die Wunde in pp-Heilung, die Klammern wurden entfernt. Sensibilitätsdefizite im Bereich des Handrückens - v.a. in Höhe des 1. und 2. Strahls, diese jedoch rückläufig.

Physiotherapeutische Maßnahmen im Sinne von passiven Bewegungsübungen wurden ab den 03.05.2012 begonnen. Ebenfalls wurde eine Lymphdrainage durchgeführt. Die periphere Durchblutung o.B.

Medikation:

Aktiferrin 1-0-1

Diclobene 50mg 1-1-1

Pantoloc 40mg 1x tgl. (bei mehrmaliger tgl. Einnahme von NSAR)

Neurobion forte 1-U-1

Im Sinne einer ökonomischen Verschreibweise können (selbstverständlich) anders lautende, von der Wirksubstanz und Galenik aber gleichwertige Präparate verschrieben werden.

Procedere:

Ein Streckquengel-Verband wurde bei der Firma Popp bestellt und sollte nach Anpassung (diesbezüglich wird der Patient benachrichtigt) sollte für insgesamt 6-8 Wochen getragen werden. Tragen der Schulter-Arm-Bandage für denselben Zeitraum. Die physiotherapeutischen Maßnahmen sollten ambulant im Hause durchgeführt werden.

Kontrollen:

Regelmäßige klinische Kontrollen und Wundkontrollen in der Unfallambulanz.
Eine klinische Kontrolle in der plastisch-chirurgischen Ambulanz bei OÄ. Dr. wurde für den 16.05.2012 vereinbart.

Heimtransport:

Patient verlässt privat das Krankenhaus.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prim. Dr.

Ltd. OA Dr.

Dr.

Herrn
K*** P***
AT-

Landeskrankenhaus Innsbruck Universitätskliniken
8020 Innsbruck Anichstraße 35

Aufenthaltsbestätigung 9 / Entlassungsdiagnosecode

Name Patient K*** P***
Geboren am
Wohnort
Vers.Nummer °
Fallnummer

Eintritt am 19.04.2012 E-Entlassung am : 25.04.2012
Unterbrechung(en) Nein

Entlassende Station PCST Klasse/ab Allgernein /19.042012
Klasse/ab Sonder / Privat /20.042012

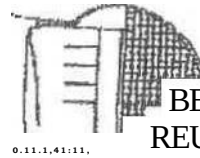
ICD-Haupt. Diag. S44.2 2.ICD-Code Nr U29.9

DVR 0654302 Datum 25.04.2012

Diese Aufenthaltsbestätigung wird nur an den/die Patienten/in ausgehändigt Andere Personen müssen durch den/die Patienten/in bevollmächtigt sein.

Beim ICD-Code wird eine medizinische Diagnose durch einen Zahlenwert eiergestellt, Diesen Code benagt Ihre Versicherung zur Verrechnung,. Auf Wunsch kann diese Bestätigung iauch ohne ICD-Code ausgestellt werden. Sollten Sie Fragen zu den Diagnosecodes haben wenden Sie sich bitte an den behandelnden Arzt.





BEZIRKSKRANKEN HAUS
REUTTE/T1

K*** P***

i:NR: 0000000 AZ: 2012603

975 Aufnahmetag:

18.04.2012 Station: 1450

Kinder-Station Klasse:

Sonderklasse Entlassung:

19.04.2012

AUFENTHALTSBESTÄTIGUNG

Name K*** P***

Geboren am:

Adresse:

Dienstgeber: P SE
A-6600 Breitenwang

Mitvers.bei:

Beruf: Metallarbeiter

Dienstgeber: P SE

Verw.Grad:

Geboren am

Vers.Nr.:

Entlassungszeit 17.20

Aufnahrnediag: S42.30

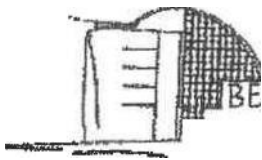
Entlassungsdiag: S42.30

Obgenannter Patient war im A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte von : 18.04.2012 bis: 19.04.2012 in stationärer Behandlung.

Ehenbichl
Montag, 7. Mai 2012

Für die Verwaltung:
A.ö. Bezirkskrankenhaus
Reutte





ZIRKSKRANKENHAUS
REUTTE/TIROL

DVR: 0000000 AZ:
2012604121 Aufnahme tag:
25.04.2012 Station: 1200
Unfall-Station Klasse:
Sonderklasse Entlassung:
05.05.2012

AUFENTHALTSBESTÄTIGUNG

Name K*** P***

Geboren am:

Adresse:

Dienstgeber: P SE
A-6600 Breitenwang

Mitvers.bei:

Beruf: Metallarbeiter

Dienstgeber: P SE

Verw.Grad:

Geboren am

Vers.Nr.:

Entlassungszeit: 10.27

Aufnahmediag: S42.30

Entlassungsdiag: S42,30

Obgenannter Patient war im A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte von : 25.04.2012 bis: 05.05.2012 in stationärer Behandlung.

Ehenbichl
Montag, 7. Mai 2012

Für die Verwaltung:
A.ö. Bezirkskrankenhaus
Reutte



DR.

RECHTSANWALT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Kanzlei Dr.

Beilage

31

A-6600 REUTTE / TIROL

Herrn

B***P***

Reutte, am 23.5.2012
MittrMi/DrsgFi / ga / 6SB
(bitte immer angeben)

Betrifft: Vorfall vom 18.04.2012 in der Archbachschule, Fußballspiel
mein Mandant: K***P***

Sehr geehrter Herr P***!

Ich darf mitteilen, dass ich mich Herr K***P*** aus [redacted] mit der Vertretung seiner Interessen betraute.

Am 18.04.2012 nahmen Sie an einem privaten Fußballspiel in der Sporthalle der Archbachschule in Reutte teil. Diese Fußballrunde setzt sich aus meist älteren Herren zusammen, die ausschließlich zur Entspannung das Fußballspiel betreiben, die Spiele sind lediglich privater Natur, die Mannschaften sind in keiner Liga, gespielt wird aus purem Vergnügen. Auch wird in diesem Kreis keineswegs „hart“ gespielt, sondern vornehm und rücksichtsvoll.

Diese Tradition brachen Sie am 18.04.2012 in gröblichster Art und Weise. Mein Mandant war gerade im Ballbesitz und lief in Richtung des gegnerischen Tors, wobei er sich schräg dazu auf die von ihm aus gesehen linke Hallenwand zubewegte. Sie kamen aus der Sicht meines Mandanten von rechts hinten auf ihn zu und attackierten ihn von hinten derart grob, dass er mit voller Wucht gegen die Turnsaalwand geschleudert wurde. Den Ball konnten Sie aus Ihrer Position gar nicht erlangen, es handelte sich daher um einen rein körperlichen Angriff auf meinen Mandanten.

Dieses Foul war somit völlig überflüssig.

Mein Mandant wurde durch diesen Angriff schwerstens am Körper verletzt. Mein Mandant erlitt eine Oberarm-Trümmerfraktur linksseitig, wobei der Nervus radialis durchtrennt war. Weiters hatte er Prellungen und Schrammen im Gesicht, insbesondere an der Nase und auf der Stirn.

Bei meinem Mandanten ist fraglich, ob er die linke Hand jemals wieder uneingeschränkt benutzen kann. Ein Behandlungsendzustand liegt noch nicht vor.

Ihre Attacke geht über die tolerierten, mit dem Fußballsport in Einklang stehenden Zweikämpfe bei Weitem hinaus. Gerade aufgrund der Tatsache, dass die gegenständliche Fußballpartie ausschließlich als Zeitvertreib gespielt wurde und keinerlei Leistungs- oder Wettbewerbsdruck herrschte, ist Ihre unsportliche Vorgehensweise völlig unverständlich. Sie haften daher aus dem Titel des Schadenersatzes für die gegenständliche Verletzung.

Mein Mandant fordert Schmerzensgeld von Ihnen. Ich erlaube mir, ein Schmerzensgeldkonto in Höhe von **EUR 6.000,00** hiermit fällig zu stellen. Ich empfehle Ihnen, Ihre Haushaltsversicherung zu kontaktieren, damit diese die gegenständliche Forderung begleicht bzw. mit mir Kontakt aufnimmt. Wenn Sie eine Haushaltsversicherung besitzen, so muss diese für derartige Schäden eintreten. Ich erwarte Ihre Rückäußerung bzw. die Nachricht Ihrer Haushaltsversicherung

binnen 14 Tagen.

Bei nicht zeitgerechter Erledigung gehe ich davon aus, dass die Angelegenheit gerichtlich zu klären ist, diesfalls wird die Klage beim zuständigen Gericht eingereicht. Ich zeichne

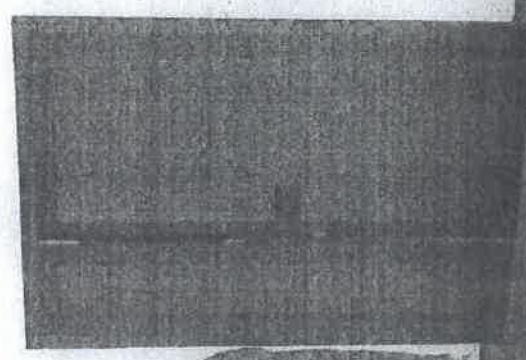
mit freundlichen Grüßen

Dr. [REDACTED]

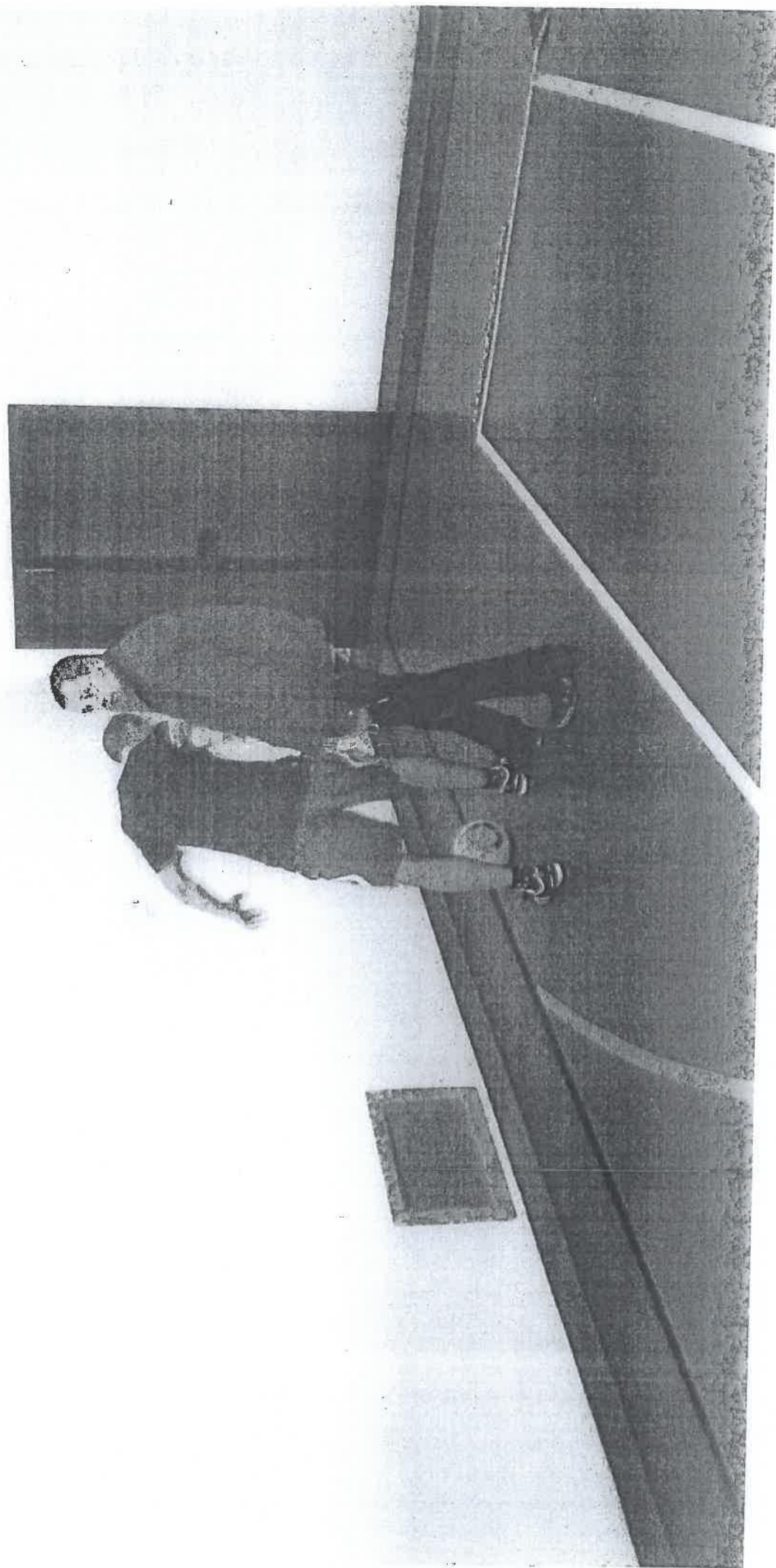
10

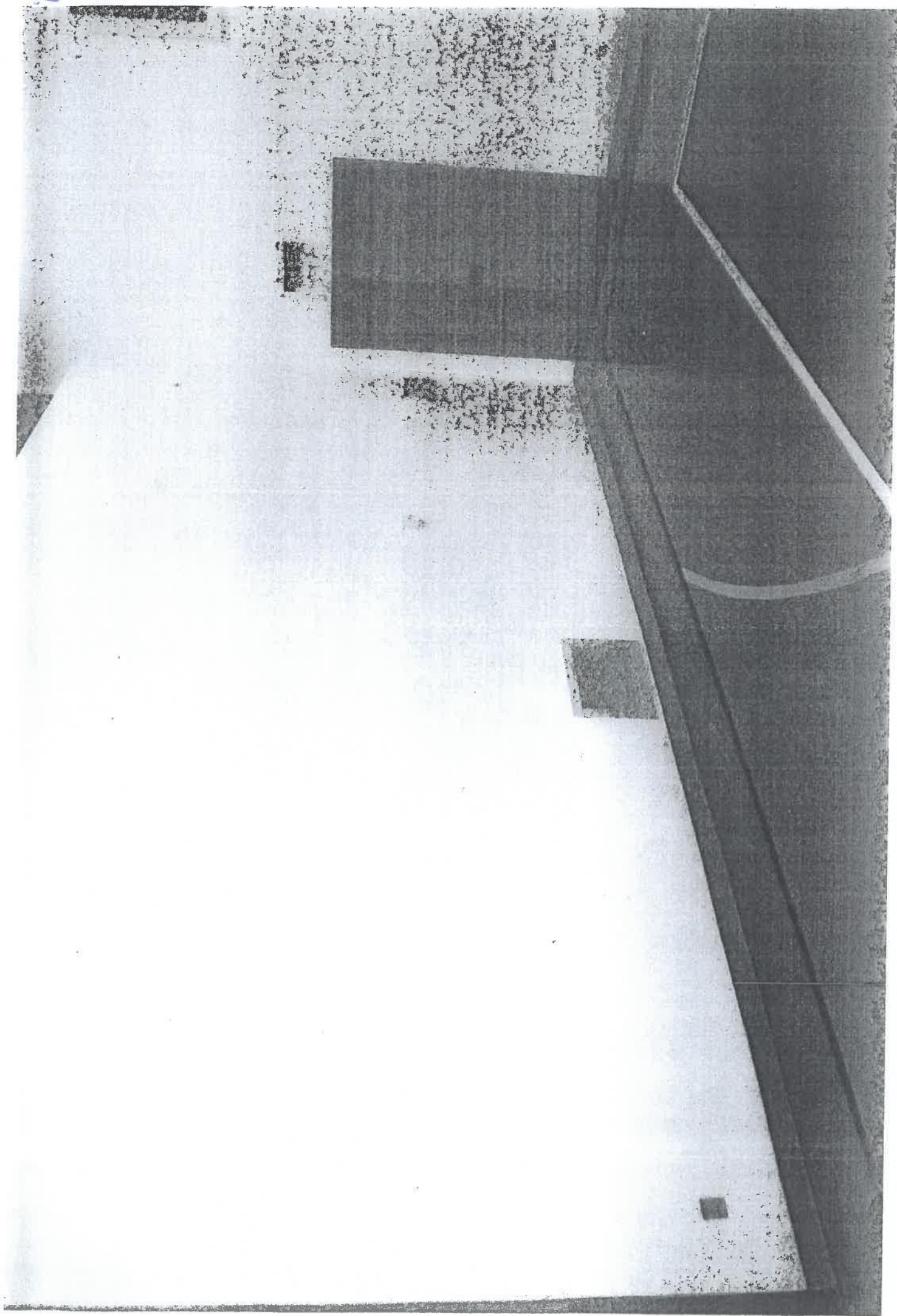


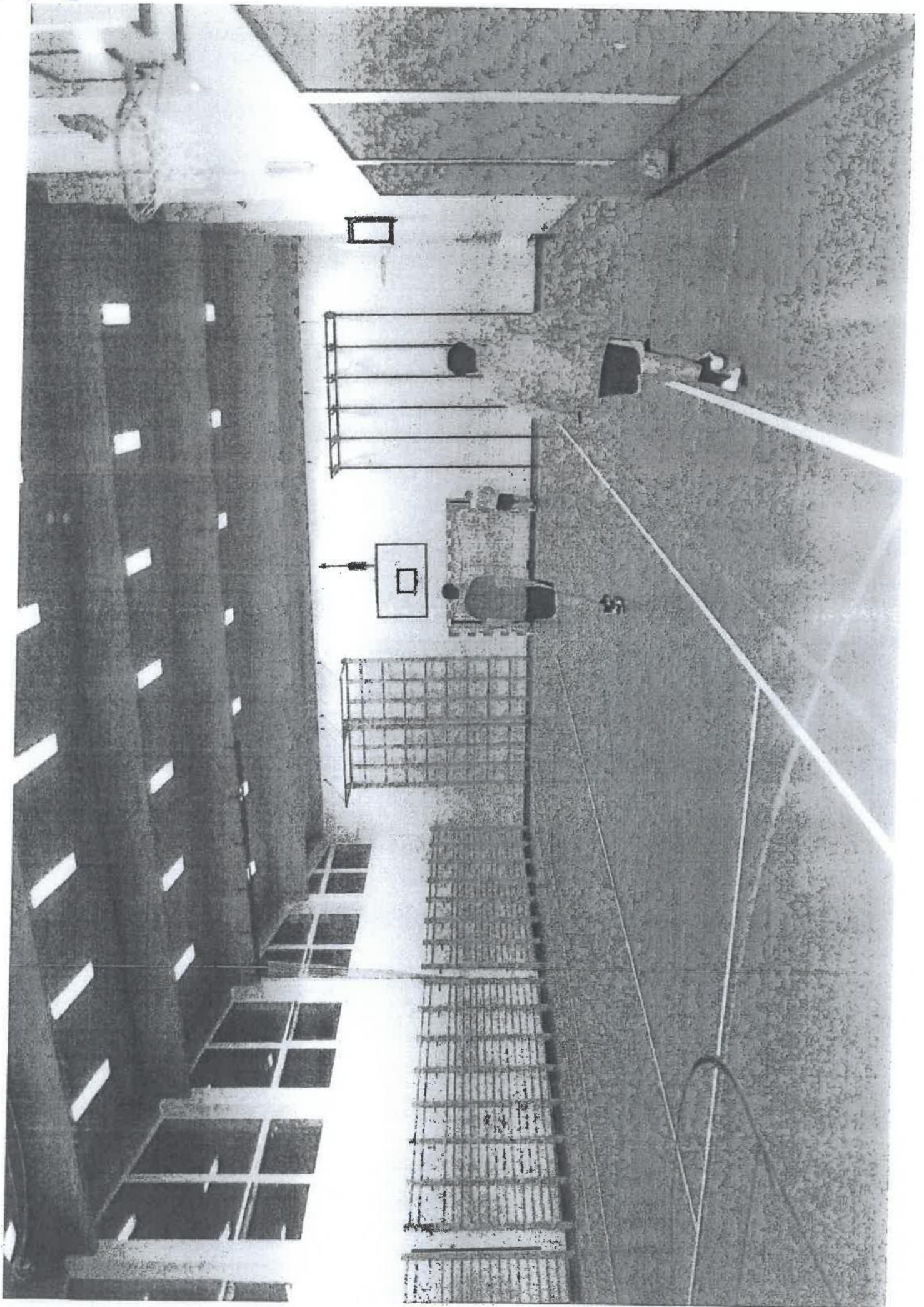
10

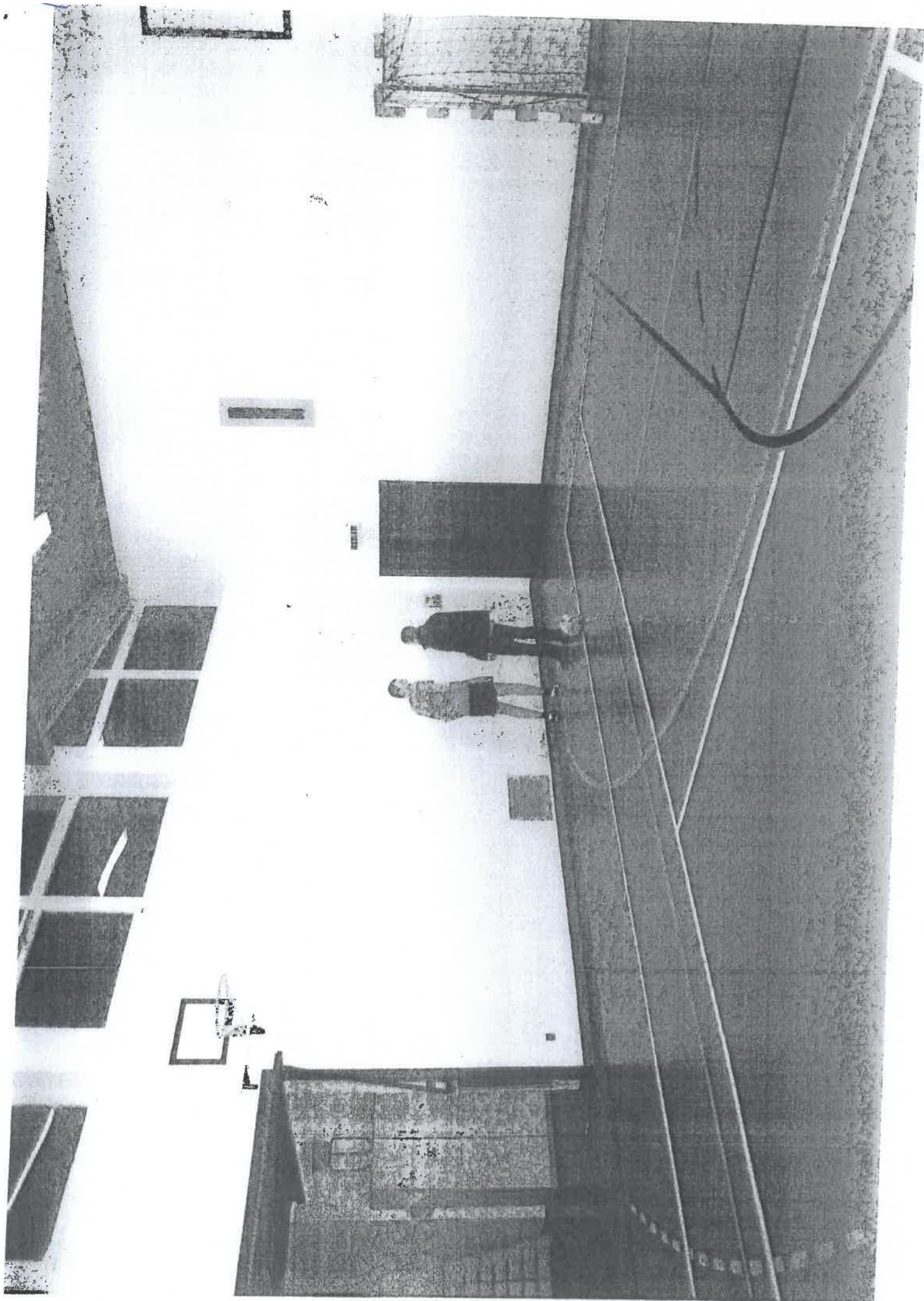


17









Zak 2008/327**Zak 2008, 183**

Heft 10 v. 03.06.2008

Thema

Schadenersatz für Verletzungen infolge Foulspiels beim Fußball**Mag. Horst**

Aus Anlass der bevorstehenden Fußballeuropameisterschaft in Österreich und der Schweiz wird die österreichische Rechtsprechung zu den Grundlagen einer schadenersatzrechtlichen **Haftung** für Verletzungen infolge Foulspiels überblicksartig dargestellt.

Im Profisport können die aus einer Verletzung abgeleiteten Schadenersatzbeträge (Schmerzensgeld, Heilungskosten, Verdienstentgang - möglicherweise nach Karriereende) sehr hohe Beträge erreichen. Die österreichischen Gerichte sind bei der Zuerkennung von Schadenersatz ex delicto für durch Foulspiel verursachte Verletzungen zurückhaltend.

Dies liegt vor allem daran, dass

- eine konsequente Verrechtlichung des Spiels vermieden werden soll,
- **Fußball** als "Kampfsport" gesehen wird, bei dem
- in Sekundenbruchteilen über Abwehr- oder Angriffsverhalten mit Körperkontakt zum Gegenspieler entschieden wird und
- im "bewussten Einlassen" aller Spielteilnehmer auf die mit dem Spiel verbundenen Risiken eine Einwilligung in das Verletzungsrisiko gesehen wird.

Die Haftung wird bei

- vorsätzlich zugefügten Verletzungen regelmäßig anzunehmen sein,
- bei fahrlässig zugefügten Verletzungen nur dann, wenn durch den Sorgfaltsverstoß das in der Natur des Fußballsports gelegene Risiko vergrößert wird.

Bei der Auslegung von Spielsituationen sind die staatlichen Gerichte zwar nicht an Regeln von Sportverbänden oder Einzelfallbeurteilungen durch Schiedsrichter oder Spruchkörper von Sportverbänden gebunden, diese *können* jedoch zur Orientierung herangezogen werden.

1. Schutzgesetze als Haftungsgrundlage?

Das staatliche Recht kennt keine Normen, die Regeln für die Ausübung des Fußballsports schaffen. Die Regelwerke von Sportverbänden (etwa die FIFA-Regeln) beinhalten keine Rechtsnormen, aus denen eine zivilrechtliche Haftung abgeleitet oder verneint werden könnte. Sie sind nicht darauf gerichtet, **haftungsbegründendes** Verhalten zu umschreiben, sondern darauf, den Ablauf des Wettkampfes zu regeln. Da sie keine hoheitlichen Anordnungen treffen, sind sie - ähnlich wie Ö-Normen - keine Schutzgesetze iSv § 1311 Satz 2 zweiter Fall ABGB.

Mangels genereller Normen bleibt es somit den Gerichten überlassen, im Einzelfall zu beurteilen, ob das Foulspiel sorgfaltsverletzend war oder nicht.

2. Deliktisches Schadenersatzrecht

Die Rechtsgrundlage für die richterliche Entscheidung im Einzelfall findet sich in den allgemeinen Normen des

- deliktischen Schadenersatzrechts (§§ 1293 ff ABGB). Das allgemeine Sorgfaltsgebot ließe jedoch Handlungen, die die körperliche Integrität anderer regelmäßig gefährden, ja sogar wahrscheinlich machen, nicht zu. Da bei strenger Anwendung dieser Grundsätze sowohl Freizeit- als auch Berufsfußball unmöglich würde, beschränkt die Rechtsprechung - mit unterschiedlicher dogmatischer Begründung - die Haftung von Schädigern beim Foulspiel ("Haftungsfreiheit" im Kontaktsport). So wird etwa argumentiert, dass

mit "Kampfsportarten" wie **"Fußball"**, Eishockey, Fechten, Judo, Karate, Ringen" oder eben Fußball (besser: "Kontaktsportart", weil beim Fußball um den Ball, aber nicht gegen den Gegner gekämpft wird) verbundene Risiken "erlaubt" seien (RIS-Justiz RS0022443; 7 Ob 656/81 = SZ 54/133; 5 Ob 578/87 = 60/176),

Verletzungsrisiken beim Sport "sozialadäquat" seien (RIS-Justiz RS0023039; 7 Ob 656/81 = SZ 54/133), das allgemeine Interesse an der Sportausübung das Interesse der auf eigene Gefahr handelnden Sportausübenden überwiege (5 Ob 578/87 = SZ 60/176),

kämpferischer Einsatz vom Grundkonsens der Beteiligten hingenommen werde (1 Ob 606/87 = JB1 1988, 114),

- der Verletzte mithin auf eigene Gefahr gehandelt habe (7 Ob 656/81 = SZ 54/133).

2.1. Vorsätzlich herbeigeführte Verletzungen

Vorsätzlich herbeigeführte Verletzungen machen immer **haftpflichtig**. Für den behauptungs- und beweispflichtigen Geschädigten wird jedoch der Nachweis des Verletzungsvorsatzes in der Regel Probleme bereiten, weil Verletzungsvorsatz nur angenommen wird, wenn konkrete Anhaltspunkte

*Mag. Horst: Schadenersatz für Verletzungen infolge Foulspiels beim **Fußball** -- Zak Heft 10, 184*

den Schluss zulassen, dass die Motivation für den Körperkontakt nicht mehr in der Suche nach sportlichem Erfolg, sondern in einer Aggression gegenüber dem Gegenspieler gelegen ist. Befinden sich die Spieler im Kampf um den Ball und haben sie auch eine realistische Möglichkeit, diesen zu spielen, nimmt die Judikatur Verletzungsvorsatz nur dann an, wenn das sportliche Ziel nur noch einen Vorwand darstellte, um den Gegenspieler zu verletzen. Aus diesem Grund wurde jüngst etwa - allerdings von einem Strafgericht - der Verletzungsvorsatz des Tormanns des FK Austria Magna (Joseph Didulica) gegen einen Stürmer des SK Rapid Wien (Axel Lawaree) bei einer der brutalsten Körperattacken in der jüngeren österreichischen Fußballgeschichte verneint (OLG Wien 17 Bs 206/06b).

Unproblematisch sollte der Nachweis des Verletzungsvorsatzes allerdings sein, wenn die Verletzung nicht im Kampf um den Ball, also etwa bei

- Nachtreten,
- Schlagen ("Insultierung"),
- Revanchefoul,
- Ellbogencheck,
- Gefährlichem Tackling oder Anspringen gegen einen nicht den Ball führenden Gegenspieler

zugefügt wurde.

2.2. Fahrlässig herbeigeführte Verletzungen

2.2.1. Sorgfaltsmaßstab

Die von den Zivilgerichten zu beurteilenden, bei der Ausübung des Fußballsports erlittenen Verletzungen werden idR fahrlässig verursacht. Nach ständiger Rechtsprechung hat der geschädigte Spieler die Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, welche die Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteils bilden. Aus der Beeinträchtigung des absolut geschützten Rechtes auf körperliche Unversehrtheit allein folgt noch nicht zwingend die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung. Beim Kontaktsport Fußball kommt es geradezu typisch zu Gefährdungen oder Verletzungen der Beteiligten. Insoweit diese nicht durch eine Vergrößerung des in der Natur des Fußballsports gelegenen Risikos herbeigeführt werden, können die sie verursachenden Handlungen nicht als rechtswidrig angesehen werden. Nicht rechtswidrig handelt demnach, wer die Verletzung im Rahmen von üblichen, leichten Verstößen gegen objektive Sorgfaltspflichten herbeigeführt hat (RIS-Justiz RS0023039, RS0022443; 2 Ob 571/94 = JB1 1996, 786 mwN).

Bei der Bewertung eines Spielverhaltens als sorgfaltswidrig ist das Gericht frei; es ist insbesondere nicht an Spielregeln privater Sportverbände (etwa die FIFA-Regeln) oder Entscheidungen von Schiedsrichtern (über eine Regelwidrigkeit und eine allfällige Disziplinarstrafe der Verwarnung oder des Feldverweises) oder Entscheidungen verbandsinterner Spruchkörper (etwa über Sperren von Spielern) gebunden. Die Spielregeln dienen jedoch der Konkretisierung des im

Fußballsport anzunehmenden Sorgfaltsmaßstabes (vgl. *Thaler*, Der Traum vom Fußball-Weltmeistertitel: Wie viel Einsatz und Risiko ist zulässig, um zu siegen? *causa sport* 2006, 172 ff).

2.2.2. Konkretisierung von Verhaltenspflichten im Spiel durch Spielregeln

Nach der Rsp bilden

- übliche leichte und
- im Wettstreit typische

Regelverstöße keine **haftungsbegründenden** Sorgfaltsverstöße (RIS-Justiz RS0023039, RS0022443).

Über das Verhältnis zivilrechtlicher Haftungsbegründung zur Spielregelübertretung lassen sich folgende Grundsätze bilden:

- keine Haftung für Verletzungen, die nicht durch ein Foul iSd jeweiligen Spielregel herbeigeführt wurden. Regelkonformes Verhalten, auch wenn es zur Verletzung eines anderen geführt hat, wird von der **Haftungsfreistellung im Fußballsport (Punkt 2) erfasst (aA Thaler, causa sport 2006, 188)**;
- wurde die Verletzung durch ein Foul herbeigeführt, kommt es darauf an, ob das Foul in einer Art und Weise begangen wurde, welche - ex ante betrachtet - die für das Spiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert hat und dies für den Schädiger erkennbar war.

Darauf, ob vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Regeln verstoßen wurde, sollte es jedoch nicht ankommen, weil auch vorsätzliche Regelverstöße - wie zB das Zurückhalten eines Spielers am Leibchen zur Verhinderung eines Torschusses des gehaltenen Spielers - nicht schädigungsgeneigt sein können.

2.2.3. Die Fußballregel 12 der FIFA

Die für den berufsmäßig ausgeübten internationalen Fußballsport - und auch für die Europameisterschaft - im gegebenen Zusammenhang bedeutendste Spielregel ist die FIFA-Regel 12 "Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen".

Danach ist mit einem "direkten Freistoß" zu ahnden, wenn ein Spieler nach Einschätzung des Schiedsrichters fahrlässig, rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz einen/-m Gegner:

- tritt,
- das Bein stellt,
- anspringt,
- rempelt,
- schlägt,
- stößt

oder ein Spieler

- beim Tackling im Kampf um den Ball den Gegner vor dem Ball berührt,
- einen Gegner hält.

Diese Regel konkretisiert gefährliche Verhaltensweisen im Kampf um den Ball. Von besonderen Konstellationen des Einzelfalls abgesehen, wird ein Verstoß gegen die Regel 12 als zivilrechtlich **haftungsbegründend** zu werten sein, wenn dieser Verstoß rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz begangen wurde. Rücksichtslos attackiert ein foulender Spieler, wenn er zum Zeitpunkt, als er sich zur die körperliche Integrität des Gegenspielers gefährdenden Attacke entschied, keine Chance auf den Ball mehr hatte und er dies erkennen konnte.

*Mag. Horst Häckel: Schadenersatz für Verletzungen infolge Foulspiels beim **Fußball** -- Zak Neff 10,*

185 Als Beispiele kommen in Betracht:

- die "Blutgrätsche", also das brutale Hineingrätschen in den Lauf eines Spielers,
- das rücksichtslose Tackling, insbesondere von hinten, ohne die Chance, zuvor an den Ball zu kommen,
- Springen in die Richtung des Gegenspielers mit beiden oder gestreckten Beinen,
- brutale Abwehraktionen des Torhüters gegen den auf ihn zulaufenden Gegenspieler (zB gestrecktes Bein gegen Knie),
- Anspringen in Kopfhöhe, wenn die Möglichkeit bestand, den Ball auf schonendere Art zu sichern (*Thaler*,

causa sport 2006, 191).

2.2.4. Beispiele aus der Judikatur

Die **Haftung** wurde zB in nachstehenden Fällen bejaht:

- Schlag des Beklagten auf das Standbein des Klägers mit gestrecktem Bein zu einem Zeitpunkt, als der Ball vom Kläger bereits zwei Meter entfernt war, im Zuge eines Meisterschaftsspiels (2 Ob 571/94 = JBI 1996, 786),
- Rutschen des Beklagten mit gestrecktem Bein auf den bereits am Boden liegenden Kläger, der als Tormann zu diesem Zeitpunkt den Ball bereits gefangen hatte (6 Ob 169/04b),
- Hineinrutschen des Beklagten auf das Schussbein des Klägers mit dem gestreckten Bein zu einem Zeitpunkt, als keine Chance mehr bestand, den bereits abgespielten Ball zu erreichen, bei einem Hobby-Hallenturnier (OLG Wien 16 R 215/05p).

Die Haftung wurde in folgenden Fällen verneint:

- Stoßen des Beins des Beklagten etwa in Brusthöhe gegen den gesenkten Kopf des Klägers bei einem Hobbyspiel (7 Ob 656/81 = SZ 54/133),
 - Treffen des Knies des Klägers bei einer Attacke von links hinten ohne Chance auf den Ball, wobei nicht feststellbar war, dass dies dem Beklagten auch erkennbar gewesen war; im Zuge eines Freundschaftsspiels (5 Ob 578/87 = SZ 60/176),
 - Hineinrutschen eines Fußballers, ohne - aus bewegungstechnischer Sicht - die Möglichkeit, den Ball zu spielen, wenn dies für den Schädiger nicht erkennbar war (6 Ob 546/82; 9 Ob 1604/94).
-

RICHTLINIEN und SPIELREGELN für den HALLENFUSSBALL

Das Spiel im Freien unterscheidet sich gravierend vom Spiel in der Halle. In der Halle wird wesentlich rasanter gespielt. Viele Zweikämpfe und rascher Szenenwechsel zeichnen den Hallenfußball aus. Dies fordert vom Schiedsrichter besondere Aufmerksamkeit und schnelles Reagieren.

Die vom Bundesvorstand des ÖFB genehmigten Hallenregeln sollen dazu beitragen, dass Hallenspiele in Österreich nach einheitlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Im Sinne dieser Vereinheitlichung wird auf folgende, in den nachstehenden Richtlinien ausführlich behandelten Punkte, besonders hingewiesen:

- Der Eckstoß wird als Einwurf durchgeführt.
- Die Zuspielbestimmung gilt in der Halle uneingeschränkt ebenso beim Einwurf direkt zum eigenen Tormann.
- Spielfortsetzung bei Spielertauschfehler: indirekter Freistoß am Anstoßpunkt.
- Zeitausschluss zwei Minuten, wobei bei Erhalt eines Tores bei „Unterzahl“ einer Mannschaft die restliche Zeitstrafe automatisch erlischt.
- Zeitausschluss bei Torraub: Die Bestimmungen 4 und 5 zur Regel 12 werden gemildert; handelt es sich jedoch um eine Insultierung oder um ein besonders fahrlässiges Vergehen, hat selbstverständlich ein Ganzausschluss mit Bericht an die zuständigen Instanzen zu folgen.

RICHTLINIEN FÜR DEN HALLENFUSSBALL

§1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- (1) Wo nicht anders angeführt, gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball und die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaften der Landesverbände bzw. der Bundesliga.
- (2) Hallenfußballspiele, an denen Vereine der Landesverbände teilnehmen, sind vom Veranstalter dem zuständigen Landesverband zu melden und die Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen. Ist ein Verein des Landesverbandes Veranstalter, erfolgt die Schiedsrichterbesetzung durch den Landesverband.
- (3) Hallenfußballspiele, an denen überwiegend Vereine der Bundesliga und ausländische Vereine der obersten Spielklasse teilnehmen, fallen in die Kompetenz der Bundesliga. Ist ein Verein der Bundesliga Veranstalter, erfolgt die Schiedsrichterbesetzung durch die Bundesliga.

- (4) Wird ein Spieler ausgeschlossen (ausgenommen Zeitausschluss), ist vom Schiedsrichter eine Meldung an den zuständigen Strafausschuss zu erstatten. Die Vorschriften für die Strafausschüsse finden Anwendung.
- (5) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, zu jedem Hallenfußballturnier einen Vertreter zu entsenden, welchem die Aufgaben des Strafausschusses und des Beglaubigungsausschusses obliegt. Dieser Vertreter trifft seine Entscheidungen nach den Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB, insbesondere nach den Meisterschaftsregeln und den Vorschriften für die Strafausschüsse. Ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen. Sperren haben prinzipiell nur Gültigkeit für Spiele dieses Hallenfußballturnieres.
- Bei schweren Vergehen, d.h. extrem unsportlichem Verhalten bzw. Vergehen oder schweren Verletzungen, die nicht unmittelbar aus dem Spielgeschehen resultieren, entscheiden die zuständigen Landesverbände oder die Bundesliga, ob die Strafausschüsse beauftragt werden, ein ordentliches Verfahren durchzuführen. Derartige Strafen gelten dann auch für den ordentlichen Meisterschaftsbetrieb der Landesverbände bzw. der Bundesliga.
- (6) An Hallenfußballspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs und der Bestimmungen über Spielerpässe für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind. Spielerpässe sind vorzulegen. Die Landesverbände und die Bundesliga können Gastspieler genehmigen.
- (7) Soweit Richtlinien nicht festgehalten sind, ist in sinngemäßer Anwendung der für Fußballspiele (Freundschaftsspiele) vorgesehenen Bestimmungen vorzugehen. Sollten von Landesverbänden Pflichtbewerbe ausgeschrieben werden, sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (8) Die offiziellen Spielregeln für Fußball dürfen nicht geändert werden. Zusätzliche Vereinbarungen sind bei Turnieren möglich, wenn alle teilnehmenden Mannschaften einverstanden sind. Diese sind jedoch dem zuständigen Landesverband bzw. der Bundesliga zur Kenntnisnahme vorzulegen. Bei offiziellen Bewerben sind diese Änderungen durch den zuständigen Landesverband bzw. der Bundesliga zu erlassen.

§ 2 - DIE SPIELREGELN FÜR HALLENFUSSBALL

Regel 1 — SPIELFELD

Das Spielfeld ist ein mit Linien oder Holzbanden begrenztes Rechteck, dessen Länge nicht unter 25 Meter und dessen Breite nicht unter 15 Meter betragen soll. Die Höchstmaße sollten 60x30 Meter nicht überschreiten.

In der Mitte des Spielfeldes befindet sich der Mittelpunkt für die Durchführung des Anstoßes.

Das Richtmaß für eine Bande beträgt 1,20 m.

Die Torlinie ist bei Spielen mit Bande nur zwischen den Torpfosten in deren Breite gekennzeichnet; bei Spielen ohne Bande sind die Seitenout- und Toroutlinien wie beim Fußball zu markieren.

Der Strafraum ist als Halbkreis mit 7 Meter Radius zu markieren. Alle Vergehen der verteidigenden Partei innerhalb dieses Halbkreises (laut Regel 12) werden mit einem 7-Meter-Strafstoß geahndet, der vom Strafstoßpunkt aus durchgeführt wird.

Der Strafstoßpunkt ist 7 Meter von der Mitte der Torlinie, im rechten Winkel davon, als Punkt zu markieren.

In der Mitte jeder Toroutlinie werden die Tore aufgestellt, die 5 Meter breit und 2,10 Meter hoch sind.

In Hallen mit fix vorhandenen Markierungen ist als Markierung des Strafraumes der Wurfkreis des Hallenhandball-Spielfeldes zugelassen, wenn der Abstand zwischen Torlinie und Wurfkreis-Markierung vor dem Tor sieben Meter beträgt, wobei eine Toleranz von plus 0,5 Meter zugelassen ist.

Regel 2 — DER BALL

Es gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball und die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaften der Landesverbände bzw. der Bundesliga.

Regel 3 — ZAHL DER SPIELER

Jede Mannschaft besteht aus einem Tormann und vier Feldspielern, außerdem können sechs Ersatzspieler (einschließlich des Tormannes) eingesetzt werden.

Bei Hallen, deren Spielfelder größer als 45 x 25 Meter sind, kann die Zahl der Spieler mit einem Tormann und fünf Feldspielern, dazu sieben Ersatzspieler (einschließlich des Tormannes) festgelegt werden. Der Spielertausch kann beliebig oft, jedoch nur in einer Spielunterbrechung erfolgen.

Ein Spielerwechsel darf in der letzten Minute nicht mehr durchgeführt werden. Wechseln außerhalb einer Spielunterbrechung wird mit einem indirekten Freistoß vom Mittelpunkt aus bestraft; dies unter Anwendung des Vorteils.

Ein Wettspiel darf nur mit der vollen Anzahl von Spielern begonnen werden; sinkt die Gesamtspielerzahl wegen Ausschlüssen unter drei, bei der Spielerzahl sechs unter vier, ist das Wettspiel abubrechen.

Regel 4 — AUSTRÜSTUNG DER SPIELER

Die Spieler dürfen nur Schuhe tragen, die für das Spielen in Sporthallen zugelassen sind.

Regel 5 und 6 — SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTER-ASSISTENTEN (TORRICHTER)

Das Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet, dem zwei Torrichter zugeteilt werden können.

Der Schiedsrichter hat für die genaue Einhaltung der Zeitausschlüsse zu sorgen. Bei Verwendung von Torrichtern ist einer von diesen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Torrichter haben bei Spielen ohne Bande auch das Überschreiten der Seitenoutlinien

durch den Ball zu kontrollieren, durch Heben der Fahne jedes erzielte Tor anzuzeigen und sich entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

Regel 7 — DAUER EINES SPIELES

Die Spielzeit beträgt in der Regel zweimal fünfzehn Minuten. Sollten die technischen Voraussetzungen gegeben sein, kann eine Nettospielzeit vereinbart werden. Aus organisatorischen oder technischen Gründen können auch andere Spielzeiten, bzw. auch eine Bruttospielzeit vereinbart werden.

Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der Spielertausch raschest durchgeführt wird.

Regel 8 — SPIELBEGINN

Vor Spielbeginn wird um den Anstoß gelost. Der Gewinner des Loses entscheidet, in welche Richtung gespielt wird.

Der Ball ist im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde und sich nach vorne in die gegnerische Spielhälfte bewegt.

Aus einem Anstoß kann direkt ein gültiges Tor erzielt werden.

Bei der Durchführung des Anstoßes muss der Abstand des Gegners mindestens fünf Meter betragen.

Regel 9 — BALL IN UND AUS DEM SPIEL

Jeder gegen die Bande gespielte Ball bleibt im Spiel und kann daher von jedem Spieler sogleich wieder gespielt werden.

Nach einer Spielfortsetzung mit dem Fuß (Freistoß) ist der Ball im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde **und** sich bewegt.

Beim Einwurf oder Eckstoß ist der Ball im Spiel, wenn der Ball die Hand verlassen hat; beim Abstoß durch den Tormann mit der Hand, wenn der Ball die Strafraumgrenze Richtung Spielfeld überschritten hat.

Lediglich das zweimalige Spielen des Balles durch den ausführenden Spieler nach einem Eckstoß, Freistoß, Einwurf und Strafstoß ist verboten. Berührt der Ball die Hallendecke oder Teile der Überdachung, ist das Spiel mit Schiedsrichterboll an der Stelle fortzusetzen, wo der Ball diese berührte.

Bei Spielen ohne Bande gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball.

Regel 10 — WIE EIN TOR ERZIELT WIRD

Es gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball, jedoch kann von der gegnerischen Mannschaft mit der Hand kein direktes Tor erzielt werden. Z.B. aus Spielfortsetzungen = Einwurf, Eckstoß oder Abstoß durch den Tormann mit der Hand.

Regel 11 — ABSEITS

Die Abseitsregel ist zur Gänze aufgehoben.

Regel 12 — VERBOTENES SPIEL UND UNSPORTLICHES BETRAGEN

Die Bewertung verbotenen Spiels und unsportlichen Betragens erfolgt nach den offiziellen Spielregeln für Fußball (inklusive die sogenannte „Zuspielbestimmung“). Infolge der größeren Gefährdung der Spieler sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Neben dem Ausschluss für die gesamte Spielzeit (Zeigen der Roten Karte verpflichtend) ist ein einmaliger Zeitausschluss in der Dauer von zwei Minuten vorgesehen. Dieser einmalige Zeitausschluss ist durch Zeigen mittels blauer Karte zu verhängen.

Eine Zweiminutenstrafe erlischt, sobald eine numerisch geschwächte Mannschaft des ausgeschlossenen Spielers ein Tor erhält. Ein mit Spielstrafe bestraffter Spieler kann mit Ablauf von zwei Minuten bzw. sobald die numerisch unterlegene Mannschaft des ausgeschlossenen Spielers ein Tor erhält, sofort durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Über die weitere Spielberechtigung des ausgeschlossenen Spielers entscheidet die Strafinstanz. In Abänderung der Entscheidungen 4 und 5 des IFA Board zur Regel 12, kann bei solchen Vergehen auch ein Zeitausschluss verhängt werden.

Regel 13 — FREISTÖSSE

Es gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball mit der Ausnahme, dass die Entfernung des Gegners bei der Ausführung eines Freistosses mindestens fünf Meter betragen muss.

Der Ball ist im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde und sich bewegt.

Regel 14 — STRAFSTOSS

Der Strafstoss wird vom Strafstosspunkt durchgeführt (siehe Regel 1). **Mit** Ausnahme des Tormannes, der sich auf der Torlinie aufzustellen hat, müssen alle Spieler, mit Ausnahme des Schützen, mindestens fünf Meter vom Strafstosspunkt entfernt (außerhalb des Strafraumes) Aufstellung nehmen.

Der Tormann muss mit dem Blick zum Schützen auf seiner Torlinie zwischen den Pfosten bleiben, bis der Ball mit dem Fuß nach vorne gestoßen wurde. Er darf sich jedoch auf seiner Torlinie bewegen, bevor der Ball im Spiel ist.

Der Ball ist im Spiel, wenn er nach dem Pfiff des Schiedsrichters mit dem Fuß gestoßen wurde und sich nach vorne bewegt.

Regel 15 — EINWURF

Überschreitet der Ball zur Gänze die Seitenoutline oder die Bande, wird das Spiel mit einem Einwurf für die gegnerische Mannschaft an der Stelle fortgesetzt, wo der Ball aus dem Spiel kam.

Nach einem Einwurf direkt zum eigenen Tormann, darf dieser den Ball nicht mit der Hand (Händen) berühren. Berührt der Tormann den Ball mit der Hand, ist auf indirekten Freistoß für den Gegner zu entscheiden. Spielfortsetzung = am Tatort.

Regel 16 — ABSTOSS

Der Abstoß ist von einem beliebigen Punkt des Strafraumes vom Tormann auszuführen. Der Ball kann durch Auswurf oder Ausschuss ins Spiel gebracht werden. Der Ball ist im Spiel, wenn er den Strafraum Richtung Spielfeld verlassen hat.

Aus einem Abstoß kann direkt ein gültiges Tor erzielt werden.

- a) Spielt der Tormann den Ball mit dem Fuß, ist ein direkt erzielt Tor gültig!
- b) Spielt der Tormann den Ball mit der Hand aus, ist ein direkt erzielt Tor nicht gültig. Das Spiel wird mit Abstoß fortgesetzt.

Grundlage dafür siehe Regel 10: Der Gegner kann mit der Hand kein gültiges Tor erzielen.

Regel 17 — ECKSTOSS

Bei Spielen mit oder ohne Bande ist der Eckstoß einen Meter von der Bandenecke in Verlängerung der Toroutlinie bzw. vom Schnittpunkt Toroutlinie und Seitenoutlinie auszuführen, wobei der Ball durch Einwurf ins Spiel gebracht wird.

Es kann direkt kein gültiges Tor erzielt werden.

KINDERFUSSBALL U 12 - U 7

TORMANN

Der Tormann darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. Beim Tormann-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoss vom Mittelpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Wird der Ball vom Tormann nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball von diesem über die Mittellinie gespielt werden.

In den Spielklassen U10, U9, U8 u. U7 gilt die Zuspielbestimmung nicht.

ABSTOSS

Der Abstoß erfolgt durch den Tormann oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoss vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet.

Der Tormann kann den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.

DISZIPLINARMASSNAHME

Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Frühling 2021

A) Aufgabenstellung:

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Klägers aufgrund eines vorgelegten Zivilakts das erstinstanzliche Urteil, mit dem die Klage zur Gänze abgewiesen worden war, zu bekämpfen.

Verfahrensgegenständlich sind Schadenersatzansprüche des Klägers aufgrund von Verletzungen, die er am 18.4.2012 im Zuge eines freundschaftlichen Fußballspiels in der Sporthalle einer Schule in Reutte erlitten hat. Der Kläger und der Beklagte spielten dabei in gegnerischen Mannschaften.

Die Rechtssache wurde vor einem österreichischen Gericht ausgetragen. Die schadenersatzrechtlichen Grundlagen für die Beurteilung sind in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein ident.

Der Kläger beehrte (nach Ausdehnung) Zahlung von EUR 21.200,-- (davon EUR 20.000,- - an Schmerzensgeld, EUR 750,-- an Ersatz der Kosten einer Haushaltshilfe, EUR 400,-- an Pflegeaufwand und EUR 50,-- an vorfallkausalen Spesen) mit der wesentlichen Begründung, dass ihn der Beklagte im Rahmen der Fußballpartie attackiert habe, als er mit dem Ball auf das gegnerische Tor zugerannt sei. Obwohl der Beklagte den Ball nie hätte erreichen können, habe er ihn derart grob von rechts hinten attackiert, dass er mit voller Wucht gegen die Turnsaalwand geprallt sei. Das Foul des Beklagten sei außergewöhnlich gewesen und habe die für das Fußballspiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert. Als (damals noch) mündiger Minderjähriger hätte der Beklagte angesichts der Örtlichkeiten ohne Weiteres vorhersehen können, dass ein grober Angriff ein erhebliches Verletzungsrisiko nach sich ziehe. Da der Beklagte über eine Haftpflichtversicherung verfüge, bestehe auch kein Anlass für eine Minderung des Schadenersatzes. Das Feststellungsinteresse sei gegeben, weil ein Behandlungsendzustand noch nicht vorliege und davon auszugehen sei, dass es zu einer dauerhaften Schädigung gekommen sei.

Der Beklagte bestritt und wendete zusammengefasst ein, dass es sich beim gegenständlichen Vorfall um einen völlig üblichen Spielverlauf gehandelt habe, der jedem Fußballspiel inne wohne. Der Beklagte habe sich dem Kläger von rechts genähert und den Ball in Besitz genommen. Der Kläger sei dann unglücklicherweise über den linken Fuß des Beklagten gestolpert und mit dem Oberkörper gegen die Wand geprallt. Übertriebene Härte oder ein aggressiver Akt hätten nicht vorgelegen.

Das zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz relevante Leistungsbegehren betrug umgerechnet CHF 23.375,-- s.A. (EUR 21.200,-- s.A.), das Streitinteresse für das Feststellungsbegehren umgerechnet CHF 3.315,-- (EUR 3.000,--).

Das Landesgericht, dass das Verfahren auf den Grund des Anspruchs eingeschränkt hatte, legte seiner Entscheidung folgenden – für das Berufungsverfahren wesentlichen – Sachverhalt zugrunde:

Bei dem Hallenfußballspiel am 18.4.2012 handelte es sich um ein Spiel zwischen Bekannten in deren Freizeit ohne Einsatz eines Schiedsrichters. Das Spiel sollte etwa eine Stunde dauern. Während des Spiels gab es weder eine Pause noch einen Wechsel der Spieler. Als der Kläger um ca. 20.12 Uhr, ca. drei Minuten vor Ende des Spiels, im Ballbesitz war, versuchte der Beklagte, ihn durch eine Attacke von hinten den Ball wegzunehmen. Der Beklagte kam dabei von rechts hinten. Im Zuge des Versuchs der Ballabnahme berührte der Beklagte mit seiner Schuhspitze die Ferse des Klägers auf Bodenhöhe. Wie genau diese Berührung erfolgte, insbesondere mit welchem Fuß der Beklagte den Kläger berührte und mit welcher Wucht/Gewalt, ob sie absichtlich oder rein zufällig passierte, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls erfolgte die Berührung im Laufen (des Klägers und des Beklagten) und nicht mit großer Wucht/Gewalt.

Zwischen den Streitteilen kam es im Zuge der versuchten Ballabnahme auch zu einem leichten Kontakt der Oberkörper. Ausschlaggebend für den folgenden Sturz des Klägers gegen die Hallenwand war dieser allerdings nicht. Der Kläger stürzte ausschließlich wegen der Berührung der Füße. Dem Beklagten wäre es im Zuge seines Angriffs grundsätzlich möglich gewesen, dem Kläger den Ball abzunehmen.

Weitere Feststellungen zum Ablauf der versuchten Ballabnahme können nicht getroffen werden.

Vor der in Rede stehenden Ballabnahme gab es zwischen dem Kläger und dem Beklagten keine Angriffe, Attacken, Rangeleien etc.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, für die Schadenersatzpflicht des schädigenden Spielers sei es erforderlich, dass dieser die Körperverletzung des Mitspielers durch ein vorwerfbares, schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten verursacht habe. Es obliege dem Kläger, jene Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die die Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteils seien. Insbesondere bei Kampfsportarten wie Fußball komme es bei der Sportausübung zu einem notwendigen Naheverhältnis der Teilnehmer zueinander und dabei zu Gefährdungen und Verletzungen. Diese Folgen seien bei einem Kampfsport geradezu typisch und würden wegen ihrer mit der Natur dieses Sports verbundenen Regelmäßigkeit in Kauf genommen. Verletzungen eines Mitspielers seien dann nicht rechtswidrig, wenn sie sich aus typischen, beim Sport unvermeidlichen oder immer wieder vorkommenden Verstößen gegen Spielregeln ergeben würden. Der verletzte Sportler habe nicht schon durch den Nachweis, dass seine Verletzung durch das Verhalten des auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Mitspielers verursacht worden sei, seiner Beweispflicht Genüge getan. Er müsse vielmehr das Vorliegen von Tatsachen beweisen, aufgrund welcher die Rechtswidrigkeit ausnahmsweise zu bejahen sei. Dieser Beweis sei dem Kläger nicht gelungen, zumal jede Negativfeststellung zugunsten dessen auszulegen sei, dessen Verschulden zu beurteilen sei.

B) Lösungsschema mit Punkteverteilung:

Insgesamt können 50 Punkt erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form, Sprache, Aufbau und Inhalt (7 Punkte)

Es wird Wert gelegt auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen genügt. Auch der sprachlichen Formulierung in Bezug auf die Verwendung juristisch einwandfreier Begrifflichkeiten wird entsprechendes Gewicht beigemessen.

2. Berufung (43 Punkte)

2.1. Mangelhaftigkeit des Verfahrens gemäß § 465 Abs 1 Z 2 ZPO (7 Punkte)

Im Zentrum dieses Rechtsmittelgrundes steht das nicht eingeholte Sachverständigengutachten aus dem Bereich des Hallenfußballs.

Um diesen Rechtsmittelgrund gesetzmäßig auszuführen, muss der Rechtsmittelwerber in seiner Verfahrensrüge nachvollziehbar ausführen, welche für ihn günstigen Verfahrensergebnisse zu erwarten gewesen wären, wenn der Verfahrensfehler nicht unterlaufen wäre (RIS-Justiz RS0043039 [T4]).

2.2. Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (21 Punkte)

Hierbei stehen jene Feststellungen (Feststellungsblöcke) im Fokus, die dem Prozessstandpunkt des Klägers entgegenstehen:

- Im Zuge des Versuchs der Abnahme des Balls berührte der Beklagte mit seiner Schuhspitze die Ferse des Klägers auf Bodenhöhe. Wie genau diese Berührung erfolgte, insbesondere mit welchem Fuß der Beklagte den Kläger berührte und mit welcher Wucht/Gewalt, ob sie absichtlich oder rein zufällig passierte, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls erfolgte die Berührung im Laufen (des Klägers und des Beklagten) und nicht mit großer Wucht/Gewalt.
- Zwischen den Streitteilen kam es im Zuge der versuchten Ballabnahme auch zu einem leichten Kontakt der Oberkörper. Ausschlaggebend für den folgenden Sturz des Klägers gegen die Hallenwand war diese allerdings nicht (...). Der Kläger stürzte ausschließlich wegen der Berührung der Füße. Dem Beklagten wäre es im Zuge seines Angriffs grundsätzlich möglich gewesen, dem Kläger den Ball abzunehmen.
- Weitere Feststellungen zum Ablauf der versuchten Ballabnahme, den näheren Umständen, insbesondere der Berührung der Füße, den Kontakten/Berührungen der Streitteile, den Bewegungs- und Zeitabläufen, den Vorhaben der Beteiligten, ihren Bewegungen und Bewegungsrichtungen, ihren Positionen in der Halle und dem Einsatz der Körperkräfte etc., können nicht getroffen werden.

Insgesamt wird bei der Ausführung der Beweisrüge darauf Wert gelegt, dass sie gesetzmäßig erfolgt, d.h. angegeben wird,

- a) welche konkrete Feststellung bekämpft wird,
- b) infolge welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde,
- c) welche Feststellung begehrt wird,
- d) aufgrund welcher Beweisergebnisse unter Erwägungen diese begehrte Feststellung zu treffen gewesen wäre (LS 2006, 329; RIS-Justiz RS0041835).

2.3. Unrichtige rechtliche Beurteilung (10 Punkte)

Hier kommt es im Sinne einer gesetzmäßigen Ausführung auf eine schlüssige Darlegung

an, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts unrichtig sein soll. In diesem Sinn sind eingangs allgemeine Ausführungen zur Sozialadäquanz bei der Sportausübung angezeigt. Insoweit Gefährdungen der körperlichen Sicherheit und Körperverletzungen bei der Ausübung des Sports nicht durch eine Vergrößerung des in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt werden, können die sie verursachenden Handlungen und Unterlassungen von Sportausübenden wegen ihrer Sozialadäquanz auch nicht als rechtswidrig angesehen werden. Die allgemeinen Rechtswidrigkeitsvoraussetzungen, wie sie sonst bei Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit und bei Körperverletzungen von Menschen gefordert werden, sind für den sportlichen Bereich reduziert (RIS-Justiz RS0023039). Ist allerdings mit einem regelwidrigen Verhalten eine Vergrößerung des in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos verbunden, ist die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens zu bejahen (RIS-Justiz RS0023039 [T12]; *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷ § 1295 E 422). Ein möglicher Anhaltspunkt für ein rechtswidriges Verhalten könnte wohl in der erstgerichtlichen Feststellung gelegen sein, wonach der Beklagte versuchte, dem Kläger „durch eine Attacke von hinten den Ball wegzunehmen“.

2.4. Berufungsinteresse, Berufungserklärung, Berufungsantrag und Kostenverzeichnis (5 Punkte):

Das Berufsinteresse ist anzuführen. Die Berufungserklärung und der Berufungsantrag sollen stimmig sein. Auch die Kosten der Berufung bedürfen einer korrekten Verzeichnung.

3. Zusatzpunkte

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber zweckmäßige und/oder originelle Prüfungsausführungen können maximal 5 Zusatzpunkte gegeben werden.

C) Ordnungsskala:

50 bis 47 Punkte	sehr gut
46 bis 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 bis 41 Punkte	gut
40 bis 37 Punkte	gut bis genügend
36 bis 30 Punkte	genügend

März 2021

Dr. Wigbert Zimmermann

Rechtsanwaltsprüfung Zivilrecht
Herbst 2021

Sehr geehrte Frau Prüfungskandidatin!

Sehr geehrter Herr Prüfungskandidat!

A) Aufgabenstellung:

Der dem vorliegenden Prüfungsakt zugrundeliegende Sachverhalt hat sich in Österreich zugetragen, und zwar wie folgt:

Die Streitteile sind beide Landwirte. Seit dem Jahr 2002 hält der Beklagte Yaks (der/das Yak ist eine in Hochasien verbreitete, domestizierte Rinderart). Am 7.8.2002 wurde der Kläger – er war damals mit seiner Familie mit Heuarbeiten beschäftigt – von einem Yak-Stier des Beklagten am rechten Unterschenkel verletzt.

Die Rechtssache wurde auch vor einem österreichischen Gericht ausgetragen. Die schadenersatzrechtlichen Grundlagen für die Beurteilung sind in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein ident (auf den in Österreich durch das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019, BGBl I Nr 2019/69, eingefügten Abs 2 des § 1320 ABGB ist hier nicht Rücksicht zu nehmen).

Das Erstgericht wies mit Urteil vom 9.12.2010 das Klagebegehren zur Gänze ab. Der Gesamtstreitwert betrug € 10.240,-- s.A., das sind umgerechnet CHF 11.150,-- s.A. (Leistungsbegehren € 7.440,-- = CHF 8.100,--; Streitinteresse für das Feststellungsbegehren € 2.800,-- = CHF 3.050,--).

- **Bekämpfen Sie als Rechtsvertreter*in der klagenden Partei die abweisende Entscheidung des Erstgerichts vom 9.12.2020. Das Rechtsmittel ist dabei an das Fürstliche Obergericht zu richten.**

B) Praxistipp:

Lesen Sie als erstes die Klage, die Klagebeantwortung und das Ersturteil, um die wesentlichen Tat- und Rechtsfragen so rasch wie möglich erfassen zu können.

C) Prüfungshinweise:

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgen;
- Liechtensteinisches Recht (für das Rechtsmittel) zur Anwendung gelangt.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Vaduz, am 15. September 2021

Dr. Wigbert Zimmermann

CG

7

Rechtsanwälte GmbH

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Eingebracht mittels WEB-ERV

AEV-Gebühreneinzug
Keine Eintragungsgebühren

Innsbruck, am 03.5.2010

V:ADVOKATDATENWINWORDV

SB:

KLAGENDE PARTEI

K.P.

i, Landwirt

VERTRETEN DURCH



6020 Innsbruck

BEKLAGTE PARTEI

B.P.

Landwirt

WEGEN

Leistung € 7.440,00

Feststellung € 2.800,00

Gesamt € 10.240,00 s.A.

KLAGE

2-fach

Vollmacht erteilt

In umseits näher bezeichneter Rechtssache gibt der Kläger zunächst bekannt, dass er die [REDACTED] Rechtsanwälte GmbH mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt hat. Die ausgewiesene Rechtsvertreterin sowie die ihr angehörenden Rechtsanwälte berufen sich gemäß § 30 Abs 2 ZPO auf die erteilte Vollmacht und begehren gemäß § 19a RAO die Zahlung sämtlicher Kosten und Beträge zu ihren Händen.

KLAGE

1.

Der Kläger ist Betreiber einer Landwirtschaft in G**** und Pächter des im Ortsteil N**** befindlichen „K**** Mader“. Der Beklagte ist ebenfalls Landwirt. Seine Hofstelle liegt in O****.

Der Beklagte züchtet Yak-Rinder. Dabei handelt es sich um eine urtümliche Rinderart, welche vor allem in Zentralasien verbreitet ist. Yak-Stiere haben eine Widerristhöhe von 112 bis 180 cm, Kühe sind mit 107 bis 112 cm etwas kleiner. Yak-Stiere erreichen ein Gewicht von bis zu 700 kg; Kühe werden 250 bis 350 kg schwer. Die Hörner entspringen an den Kopfseiten und führen in einer gleichmäßigen Biegung nach oben und werden bis zu einem Meter lang. Insgesamt gilt die Domestikation des Yaks als noch nicht so weit fortgeschritten wie beim Hausrind. Yaks sind daher gleichzeitig aggressiv, wild, scheu und furchtsam sowie ausgeprägte Herdentiere.

Im Sommer 2008 ließ der Beklagte zwei seiner Yak-Stiere ohne Aufsicht auf der Weide „K****“ in O**** grasen. Dem Kläger war aufgrund vorangegangener Vorfälle bekannt, dass sich insbesondere diese beiden Stiere Menschen gegenüber äußerst auffällig und aggressiv verhalten. Zu einem Zeitpunkt irgendwann vor dem 07.08.2008 konnten diese Yak-Stiere aus der die „K****“ Weide umgebenden Umzäunung ausbrechen. Dabei handelte es sich nicht um den ersten Vorfall dieser Art und konnten die Yak-Stiere aufgrund Schäden am Zaun seit dem Jahr 2006 in zumindest fünf Fällen, zuletzt etwa 14 Tage vor dem 07.08.2008, die „K****“-Weide verlassen und auf die angrenzenden Grundstücke gelangen.

Am 07.08.2008 war der Kläger mit mehreren Familienmitgliedern mit Heuarbeiten auf der „K**** Mader“ beschäftigt. Dieses Grundstück befindet sich etwa 3 km östlich der „Kirchstatt“-Weide. Gegen 17.30 Uhr erschien plötzlich ein im Eigentum des Beklagten stehender, ca 650 kg schwerer Yak-Stier und näherte sich der Mutter des Klägers. Es handelte sich dabei um einen jener Stiere, welche vom Beklagten auf der „K****“-Weide gehalten wurden.

Plötzlich stürmte der ca 650 kg schwere Yak-Stier auf den Kläger zu, erfasste ihn mit seinen Hörnern und schleuderte ihn durch die Luft. Dabei bohrte sich ein Horn des Stieres in den rechten Unterschenkel des Klägers, wodurch dieser eine tiefe Rissquetschwunde erlitt; durch den Aufprall am Boden zog sich der Kläger weitere Schürfwunden und Hämatome zu.

Der Kläger wurde mit der Rettung in das Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol überstellt, noch am 07.08.2008 operiert und bis zum 17.08.2008 stationär aufgenommen. Während seines Aufenthaltes im BKH Hall ging es dem Kläger körperlich sehr schlecht, weil er immer wieder mit Fieberschüben zu kämpfen hatte. Am 19.08.2008 wurde ihm ein bei der Operation am 07.08.2008 aufgetragener Gipsverband wieder entfernt.

Beweis:

PV

ZV Berta

ZV Anton

ZV Caspar

Krankengeschichte des Klägers

weitere Beweise vorbehalten

2.

Bei Schädigungen durch ein Tier haftet nach § 1320 ABGB der Tierhalter, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres gesorgt hat.

Der Beklagte verbrachte seine Yak-Stiere auf die „K***“-Weide und ließ sie dort unbeaufsichtigt, obwohl er wusste, dass sie besonders angriffslustig sind. Der Beklagte hätte die 650 kg schweren Stiere aufgrund deren bekannter Bösartigkeit jedoch im Stall verwahren müssen. Die Art und Weise der Verwahrung der Stiere durch den Beklagten ist jedenfalls als vollkommen unüblich anzusehen. Kein ordentlicher Landwirt lässt einen ausgewachsenen und gefährlichen (Yak-)Stier fernab von seiner Hofstelle ohne Beaufsichtigung weiden.

Außerdem war dem Beklagten bekannt, dass seine Stiere bereits mehrfach die umzäunte „K***“-Weide verlassen konnten. Aufgrund dieser Vorkommnisse hätte der Beklagte davon ausgehen müssen, dass die Einfriedung ohne besondere Beaufsichtigung nicht genügt, um die Stiere daran zu hindern, die Weide zu verlassen. Er musste daher mit der Möglichkeit rechnen, dass dies auch in Zukunft wieder vorkommen wird und hätte die Stiere daher auch aus diesem Grunde im Stall verwahren müssen.

Zumindest hätte der Beklagte seine Yak-Stiere jedoch aufgrund der genannten Umstände (Aggressivität/Risiko des erneuten Entkommens) in unmittelbarer Nähe zu seiner Hofstelle halten und dort besonders sichern und intensiv beaufsichtigen müssen. Der Beklagte hätte sich im vorliegenden Fall niemals damit begnügen dürfen, die Stiere auf die zwar umzäunte,

aber doch kilometerweit von seiner Hofstelle liegende „K³“-Weide zu treiben und dort unbeaufsichtigt zu lassen.

Da der Beklagte sohin nicht für die sachgerechte Verwahrung seines bössartigen und 650 kg schweren Yak-Stieres gesorgt hat, haftet er dem Kläger für den dadurch eingetretenen Schaden.

Beweis: wie vor

3.

Aufgrund der sich aus § 1320 ABGB ergebenden Haftung des Beklagten stellt der Kläger nachstehende Schadenersatzansprüche:

a) Schmerzensgeld

Der Kläger erlitt durch den gegenständlichen Vorfall Prellungen und Hämatome am ganzen Körper, insbesondere jedoch eine bis an den Knochen reichende Rissquetschwunde am rechten Unterschenkel, welche am 07.08.2008 im BKH Hall in Tirol operativ behandelt werden musste. Dort wurde er stationär aufgenommen und hatte bis zu seiner Entlassung am 17.08.2008 mit teils schweren Fieber zu kämpfen. In weiterer Folge hielten die Schmerzen im Bein des Klägers noch mehrere Monate an. Er begehrt daher ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von **€ 4.500,00.**

b) Fiktive Kosten einer Ersatzkraft

Aufgrund des gegenständlichen Unfalles war es dem Kläger unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem BKH Hall in Tirol am 17.08.2008 überhaupt nicht möglich, die auf seinem Hof anfallenden Arbeiten zu verrichten und erlangte der Kläger nur nach und nach seine ursprüngliche Leistungsfähigkeit wieder. Der Kläger wurde daher von seinen Familienmitgliedern (insbesondere von seinem Schwiegervater *Caspar* und seinem Bruder *Anton*) unentgeltlich im Ausmaß von zumindest 200 Stunden unterstützt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich der gegenständliche Unfall während der Heuernte, der arbeitsintensivsten Zeit des Jahres, ereignete. Unter Berücksichtigung des angemessenen Stundensatzes einer Ersatzkraft von € 12,00 errechnet sich sohin ein Ersatzbetrag von **€ 2.400,00.**

c) Fiktive Pflegekosten

Aufgrund des gegenständlichen Unfalles benötigte der Kläger die Pflege und Unterstützung seiner Ehegattin bei der Verrichtung des täglichen Lebens. Der Zeitaufwand für die Pflege des Klägers belief sich komprimiert jedenfalls auf 20 Stunden. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Stundensatzes von € 12,00 errechnet sich eine Entschädigung von **€ 240,00.**

d) Frustrierte Generalunkosten

Während seines stationären Aufenthaltes im BKH Hall in Tirol wurde der Kläger mehrmals von seiner Ehefrau besucht. Zudem erwuchsen dem Kläger Kosten durch vermehrtes Telefonieren und Fahrten zu seinem Rechtsvertreter bzw Fahrten zu den ärztlichen Kontrollterminen. Aus dem Titel frustrierte Generalunkosten wird daher ein Betrag in Höhe von **€ 300,00** begehrt.

In Summe errechnet sich sohin eine Klagsforderung in der Höhe von **€ 7.440,00.**

Mit Schreiben vom 13.02.2009 wurde Beklagte aufgefordert, die Kontaktdaten seiner Haftpflichtversicherung mitzuteilen bzw die Haftung dem Grunde nach anzuerkennen. Mit Schreiben vom 20.02.2010 wies der Beklagte die Ansprüche des Klägers zurück, weshalb die gesetzlichen Zinsen ab diesem Datum gefordert werden.

Beweis: Gutachten aus dem Fachbereich der Medizin
Schreiben vom 20.02.2010
wie vor

4.

Da durch die vom Kläger erlittenen Verletzungen hervorgerufene Dauerfolgen bzw Spätkomplikationen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, sondern sogar wahrscheinlich sind, hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für sämtliche unfallkausale, zukünftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden. Der Kläger bewertet das Feststellungsbegehren mit € 2.800,00.

Beweis: Gutachten aus dem Fachbereich der Medizin
wie vor

Der Kläger begehrt sohin zu fällen das

URTEIL:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger € 7.440,00 samt 4% Zinsen seit 20.02.2009 und die Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Handen der Klagsvertreterin zu bezahlen; all dies binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.
2. Der Beklagte haftet dem Kläger für sämtliche zukünftigen nachteiligen Folgen, welche der Kläger auf Grund des Unfalles vom 07.08.2008 in Zukunft erleiden wird.

K.P.

An Kosten werden verzeichnet:

Streitwert: € 10.240,00 s.A.

Klage	TP3A	€ 283,80
zzgl 100% ES		€ 283,80
<u>zzgl WEB-ERV Erhöhungsbeitr.</u>		<u>€ 3,60</u>
Zwischensumme		€ 571,20
zzgl 20% USt		€ 114,24
<u>zzgl Pauschalgebühr</u>		<u>€ 641,00</u>
<u>Gesamt</u>		<u>€ 1.326,44</u>

LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

CG
7

elektronisch eingebracht am 03.05.2010 von  Klagevertreter
1 Anhang

Gebühren: Gebühreneinzug

RECHTSSACHE

Kläger

K.P.

Beschäftigung: Landwirt

wird vertreten durch

Klagevertreter:



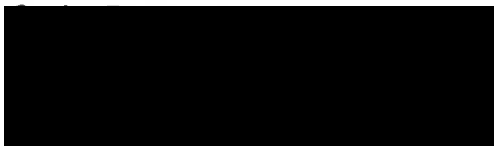
Beklagter

B.P.

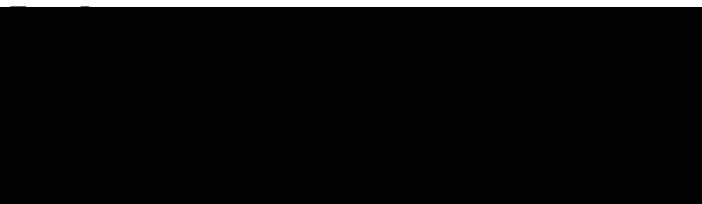
Beschäftigung: Landwirt

wegen: EUR 10.240,00

Klagevertreter



Rechtsanwälte GmbH



ist Vertreter von

Kläger: 

Einbringer

Klage

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

laut Anlage

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	283,80
100 % ES	EUR	283,80
ERV-Kosten	EUR	3,60
20 % USt	EUR	114,24
Pauschalgebühr	EUR	641,00
S u m m e	EUR	1.326,44

Beilagenverzeichnis:**Anhangsart****Datum****ON/Beilage****RolleNr KB****Zugriff** Sonstiges

03.05.2010

1V

120

Extern/Intern

Bemerkung (Einbringer): Klage

Für das Gericht:

Streitwert: 0,00 EUR
 Nebenforderung: 0,00 EUR
 Kapitalforderung: 0,00 EUR

Gebührenindikator: 1
 BM f. Gerichtsgeb.:
 Gebühreneinzug

0,00 EUR

LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

2

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K.P.

1. Beklagter

B.P.

Vertreter von 1. Kläger

[REDACTED]

Rechtsanwälte GmbH

Vertreter von 1. Beklagter

[REDACTED] Rechtsanwalt

[REDACTED]

WEGEN: EUR 10.240,00

Elektronisch eingebracht am 02.06.2010, 3 fach

[REDACTED]

[REDACTED] Rechtsanwalt

6020 Innsbruck, Österreich

Zeichen: [REDACTED]

999 NC

[REDACTED]

KLAGEBEANTWORTUNG

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt der Beklagte vorerst bekannt, [REDACTED]
[REDACTED] mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt zu haben.

Innerhalb offener Frist erhebt der Beklagte nachstehende

KLAGEBEANTWORTUNG

Vorab wird das Klagebegehren zur Gänze bestritten, ausgenommen Außerstreitstellungen und wird vorgebracht wie folgt:

A)

Richtig ist, dass der Beklagte YAK-Rinder züchtet. Es handelt sich dabei tatsächlich um eine urtümliche Rinderart, unrichtig ist jedoch die Behauptung des Klägers, dass es sich bei diesen Tieren um gefährliche Rinder handelt. Vielmehr ist es so, dass man grundsätzlich zwei verschiedene YAK-Formen unterscheidet, den Wild-YAK, welcher tatsächlich als gefährlich einzustufen ist, da er nicht domestiziert werden kann.

Bei den gegenständlichen Tieren handelt es sich jedoch um sogenannte Zucht-YAK.s welche als Weidetiere anerkannt sind und als solche auch gehalten werden. Dieser Umstand ergibt sich schon alleine daraus, dass diese Tiere beim Zuchtverband gemeldet sind, Markierungen an den Ohren erhalten, und von der Amag regelmäßig kontrolliert werden.

Darüber hinaus hat der Beklagte seine Weide ortsüblich abgegrenzt, aufgrund der gehaltenen Tiere darüber hinaus mit einer 5-fachen Stacheldrahtsicherung versehen. Ein Ausbrechen der YAK-Rinder aus der Weide des Beklagten wäre dadurch grundsätzlich verunmöglicht.

In den Monaten vor dem Vorfall ist es doch vermehrt dazu gekommen, dass diese Abgrenzungen böswillig beschädigt wurden. Der Beklagte hat diese Vorfälle stets beim

zuständigen Gendarmerieposten in G**** gemeldet, sämtliche Erhebungen bezüglich der Täter sind jedoch erfolglos abgelaufen und konnte kein Schuldiger ausfindig gemacht werden.

Offensichtlich ist auch dem Vorfall eine boshafte Sachbeschädigung vorangegangen.

Beweis:

Ortsaugenschein

Akt BAZ **** - Einvernahme des zuständigen Polizeikommandos G. ****
PV.

B)

Unstrittig ist, dass der Kläger am 07.08.2008 durch ein YAK-Rind des Beklagten verletzt wurde. Die Örtlichkeit stellt sich jedoch so dar, dass in etwa 5 Kilometer Entfernung von der Weide des Beklagten der Unfallort situiert ist. Auf dieser Weide hätte der Kläger grundsätzlich eine Sicht von über 100 Meter um das Rind beim Herankommen erkennen zu können, in einer Entfernung von ca. 5 Metern befand sich darüber hinaus ein Stadel, in welchem sich der Kläger in Sicherheit bringen hätte können, bei Annäherung des Rindes.

Auch hätte er leicht einen Zaun erreichen können, welcher sich in naher Reichweite befunden hat.

Der Kläger hat daher zumindest ein Mitverschulden an seiner eigenen Verletzung zu tragen, zumal er diese Fluchtmöglichkeiten nicht wahrgenommen hat.

Ein weiterer Umstand zeigt auf, dass der Kläger durch das eigene Verhalten diese Verletzung provoziert hat.

Nach dem Notschlachten des YAK-Rindes, hat sich ergeben, dass das Rind im hinteren Bereich der Flanke 3 Einsichtstellen aufgewiesen hat. Der Kläger dürfte sohin mit seiner Heugabel das Tier traktiert haben, durch diese Provokation ist der Angriff erst zu Stande gekommen.

Auch aus diesem Grunde ergibt sich, dass der Kläger an der Verletzung selbst Schuld trägt.

Beweis:

Gerhard als Zeuge
Hannah als Zeugin
PV.

C)

Nach dem Vorfall ist dem Beklagten zu Ohren gekommen, dass der Kläger im Gasthaus versucht hat, mehrere Personen dazu zu überreden, die Angelegenheit anders als vorgefallen zu schildern, um damit eine Schuld des Beklagten zu konstruieren.

Auch daraus ergibt sich wiederum, dass der Kläger selbst Schuld an dem Vorfall trägt.

Beweis:

ZV Iris

ZV Kurt

PV.

Es wird daher der Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung wiederholt.

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	283,80
50 % ES	EUR	141,90
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	85,50
S u m m e	EUR	513,00

B. und Vfg:

Vorbereitende Tagsatzung am 19.10.10 von 15⁰⁰ bis 18⁰⁰ VS 126

- 1.) C1 an Kläger
C1 an Beklagten

- 2.) B1 an Klagsvertreter samt ON
B1 an Beklagtenvertreter samt ON

+ Zusatz

+ Zusatz

Zusätze:

- (A) Es wird Ihnen aufgetragen,

ein abschließendes Vorbringen zu erstatten,

alle Beweise anzubieten und die als Beweismittel zu benützenden Urkunden gem. §§ 76, 297 ZPO bei Gericht zu erlegen (**Urkunden nicht über Web-ERV**)

- B) Es wird Ihnen aufgetragen, binnen 1 Woche den Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift der angebotenen Zeugen bekannt zu geben.

- C) Es wird Ihnen aufgetragen, binnen 14 Tagen alle als Beweismittel zu benützenden Urkunden gem. §§ 76, 297 ZPO auf herkömmlichem Weg vorzulegen (**nicht über Web-ERV!**).

- D) Es wird Ihnen aufgetragen, binnen 1 Woche telefonisch mitzuteilen, ob der Kläger bzw. der Beklagte oder einer der angebotenen Zeugen für seine Vernehmung einen Dolmetscher benötigt und in welcher Sprache.

- (E) Die Verhandlung dient der Erörterung der Sach- und Rechtslage, der Führung von Vergleichsgesprächen und der Durchführung des Beweisverfahrens.

- F) Auf § 258 Abs.2 ZPO darf hingewiesen werden. Sollte keine informierte Person stellig gemacht werden, wird die Verhandlung in Anwendung der Bestimmungen über die Kostenseparation verlagert.

- 3.) D1 / D 2 an die Zeugen

16⁰⁰ Berta16¹⁵ Anton16³⁰ Casper16⁴⁵ Gerhard17⁰⁰ Hannah

p. R. ON 1

17¹⁵ Iris17¹⁵ Kurt

p. R. AS 23

Thema:

Unfall des Klägers mit einem Yak

- 4.) D 4/ D 5 an Dolmetscher

- 5.) D 3 an Sachverständigen

Thema: Die Einwände der Anwälte folgen mit gesonderter Post

- 6.) Folgende Akten zum Termin einholen:

- Bfz ***

15. Juni 2010
[Signaturen]

2.10.10

Einlaufstelle des
Landesgerichtes Innsbruck

EINSCHREIBEN
An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Eing. 23. SEP. 2010
fach Halbschr. 1
Beilagen
Überreicht

Rechtsanwälte GmbH

AEV-Gebühreneinzug
Keine Eintragungsgebühren

Cg

Innsbruck, am 22.9.2010

V:\ADVOKAT\DATEN\WINWORD\

SB:

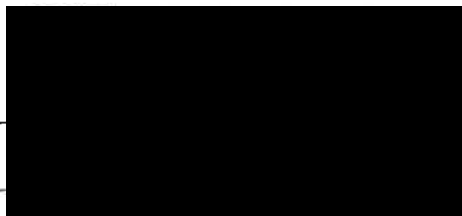
4

KLAGENDE PARTEI:

K.P.

, Landwirt

VERTRETEN DURCH:



BEKLAGTE PARTEI:

B.P.

, Landwirt

VERTRETEN DURCH:

Rechtsanwalt



WEGEN:

Leistung € 7.440,00
Feststellung € 2.800,00
Gesamt € 10.240,00 s.A.

URKUNDENVORLAGE

1-fach
Vollmacht erteilt

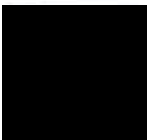
Gleichschrift gem. § 112 ZPO direkt übermittelt.

Mit Beschluss vom 10.06.2010, Cg ; wurde dem Kläger aufgetragen, die als Beweismittel zu benützenden Urkunden zu erlegen, wobei dies nicht per WEB-ERV erfolgen soll.

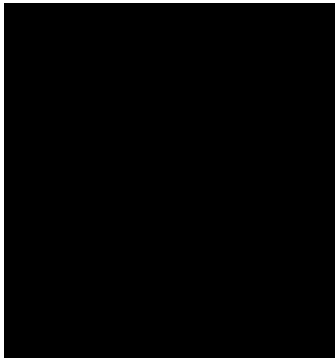
Es werden sohin folgende Urkunden gelegt:

- .A Krankengeschichte des Klägers
- .B Schreiben des Beklagten vom 20.02.2009

K.P.



Rechtsanwälte GmbH



An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Mittels WEB-ERV übermittelt

AEV-Gebühreneinzug
Keine Eintragungsgebühren

Cg

Innsbruck, am 24.9.2010

V:\ADVOKAT\DATEN\WINWORD\

SB:

KLAGENDE PARTEI:

K.P.

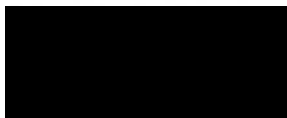
, Landwirt

5

VERTRETEN DURCH:



Rechtsanwälte GmbH



BEKLAGTE PARTEI:

B.P.

Landwirt

VERTRETEN DURCH:



Rechtsanwalt



WEGEN:

Leistung € 7.440,00

Feststellung € 2.800,00

Gesamt € 10.240,00 s.A.

VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

1-fach

Vollmacht erteilt

Gleichschrift gem. § 112 ZPO direkt übermittelt.

Vlg: Led D1 an Zenger umsatz C ->
2, 29.9.10



In umseits näher bezeichneter Rechtssache erstattet der Kläger in Erwiderung und Bestreitung des Vorbringens des Beklagten in seiner Klagebeantwortung vom 02.06.2010 sowie zur Vorbereitung der für den 19.10.2010 anberaumten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nachstehenden

VORBEREITENDEN SCHRIFTSATZ

und bringt vor wie folgt:

5.

Der Beklagte bestreitet, dass es sich bei seinen Yak-Stieren um gefährliche Tiere handelt. Dem ist zu entgegen, dass dem Beklagten aufgrund vorangegangener Vorfälle sehr wohl bekannt war, dass sich insbesondere diese beiden Stiere Menschen gegenüber äußerst auffällig und aggressiv verhalten (beim Wort „Kläger“ im zweiten Satz des dritten Absatzes der Klage handelt es sich um einen Schreibfehler und wird dieses Wort auf „Beklagter“ berichtigt). Dies ergibt sich auch aus seinem Schreiben vom 20.02.2009, worin der Beklagte fordert, bei Sichtung der Tiere ihn zu verständigen und nicht eigenständig zu handeln.

Bereits in der Klage wurde vorgebracht, dass dem Beklagten bekannt war, dass seine Stiere schon mehrfach die umzäunte „K~~l~~^u~~g~~^e~~r~~^e-Weide verlassen konnten und er aufgrund dieser Vorkommnisse davon ausgehen hätte müssen, dass die Einfriedung ohne besondere Beaufsichtigung für die ordnungsgemäße Verwahrung der Tiere nicht hinreicht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Zäune nach dem Vorbringen des Beklagten bereits mehrfach von Unbekannten mutwillig beschädigt worden seien.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass der Gesetzgeber im § 1320 ABGB zwar keine (volle) Gefährdungshaftung normiert hat, die besondere Tiergefahr aber dadurch berücksichtigt wird, dass nicht auf das subjektive Verschulden des Halters, sondern auf die objektiv gebotene Sorgfalt abgestellt wird (RIS-Justiz RS0105089). Gerade bei gehäuft aufgetretenen Sabotageakten hätte der Beklagte damit rechnen müssen, dass die seinerseits gewählte Verwahrung der Tiere nicht genügen werde. Er hätte die Stiere daher bei seiner Hofstelle unterbringen und dort besonders sichern und intensiv beaufsichtigen müssen, was naheliegend gewesen wäre. Angesichts der Umstände hätte sich der Kläger keinesfalls damit begnügen dürfen, die Stiere weiterhin fernab von seiner Hofstelle unbeaufsichtigt zu lassen.

Beweis: Schreiben vom 20.02.2009
wie vor

6.

Die Gegebenheiten am Unfallort stellen sich anders dar, als der Beklagte diese beschreibt. Die Sicht auf der vom Kläger gepachteten „K***Mader“ wird immer wieder von Baumgruppen eingeschränkt und liegt der angesprochene Stadel rund 200m vom Unfallort entfernt. Ausdrücklich bestritten wird, dass der Kläger den Yak-Stier mit einer Heugabel traktiert und so provoziert hätte. Der Kläger hat das Tier vor dessen Angriff weder gereizt noch berührt. Er wollte den Yak-Stier lediglich durch Hinterhergehen und Zurufe von der „K***Mader“ treiben, um die Heuarbeiten fortsetzen zu können.

In dieser Vorgehensweise kann kein Mitverschulden erblickt werden. Eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten liegt nur dann vor, wenn eine Schutzmaßnahme nach dem allgemeinen Bewusstsein der beteiligten Kreise von jedem Einsichtigen und Vernünftigen anzuwenden gewesen wäre (*Harrer in Schwimann, ABGB³ VI § 1304 Rz 8*). Einem Landwirt muss es jedoch zugestanden werden, dass er ein fremdes Rind, welches sich unerlaubt auf der von ihm zu bewirtschaftenden Fläche befindet, mit angemessenen und üblichen Mitteln von dort vertreiben kann. Kein noch so einsichtiger und vernünftiger Landwirt ergreift bei Auftauchen eines Rindes sofort die Flucht und verständigt sodann dessen Eigentümer, wie dies vom Beklagten offenbar gefordert wird.

Außerdem hat der Kläger nie versucht, irgendwelche Personen zu überreden, den Vorfall anders zu schildern, als er sich tatsächlich zugetragen hat. Dieses Vorbringen dient offenbar lediglich dem Zweck, seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern.

Beweis: <

ZV Doris
ZV Erika
ZV Franziska
wie vor

16 30
16 45
1700 >
K.P.

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K.P., Landwirt

1. Beklagter

B.P., Landwirt,

Vertreter von 1. Kläger

Rechtsanwälte GmbH

Vertreter von 1. Beklagter

Rechtsanwalt

WEGEN: EUR 10.240,00

1 Beilage

Elektronisch eingebracht am 27.09.2010, 3 fach

Sonstige Angaben: Rechtsanwälte GmbH
Zeichen:

999 Nc

Vorbereitender Schriftsatz Klagebeantwortung

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die beklagte Partei nachstehenden vorbereitenden Schriftsatz:

Das Vorbringen der klagenden Partei wird bestritten, soweit es in Folge nicht außer Streit gestellt wird.

1. Überschrift

Text

Beweis: Urkunde 1 (Beilage .1)
PV

laut Anlage

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	283,80
50 % ES	EUR	141,90
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	85,50
S u m m e	EUR	513,00

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuelleID	Zugriff
 Sonstiges	24.09.2010		1P	108	818 999 NC 15499/10 h	Extern/Intern

Bemerkung (Einbringer): Vorbereitender Schriftsatz

Landesgericht Innsbruck

Dr. C*** Zi***

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

1/6

Zeugenladung Iris 19.10.2010
K.P. gegen B.P. -Cg-

Sehr geehrte Frau Dr. Zi***

im Auftrag meiner Mutter, Iris geb. am :
möchte ich Ihnen mitteilen, dass sie mit gebrochenem Knöchel und
Liegegips nicht an der Verhandlung teilnehmen kann.
Weiters soll ich Ihnen mitteilen, dass sie den Sachverhalt nur vom
Hören – Sagen kennt, da sie zum Unfall mit dem Yak die Fahrgäste im
Linienbus reden und diskutieren hörte. Sie war weder am Unfallort,
noch kennt sie den Verlauf des Unfalls mit dem Yak.

Wir bedauern Ihnen keine bessere Nachricht übermitteln zu können
und übersenden Ihnen in der Beilage die Kopie der Unfallchirurgie,
Krankenhaus H*** Falls Sie weitere Informationen benötigen, bitte ich
um Nachricht unter Tel. 0-

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted Signature]

Zu: gesehen
Zuricht

C***

015.10.10

7.10.10

T 1P11m

Unfallchirurgie und Sporttraumatologie

A.ö. Bezirkskrankenhaus H

Leiter: Primarius Dr.

E-Mail: unfall@bkh-

Tel.: 0:

Fax: 0

UNF. Nr.

: U-

Patientenname : Iris

Geburtsdatum :

Alter: 33

Familienstand :

Adresse :

Tel.Nr. : C

Staat : A

H.Arzt : Dr.

Mitvers. bei :

Beruf : Pensionistin

E.Arzt : Dr.

Dienstgeber :

DG Ort :

PflichtVers. : TGKK

Zus.Ver :

Unfallart : Sonstiger Unfall

A.-Zahl :

Unfalltag : 06/10/2010

Stunde :

Unfallstelle : zu Hause

Unfallhergang nach Angaben des Verletzten:

Gestürzt, re Mittelfuß verletzt

Beginn der ambulanten Behandlung: 07/10/2010 10:10

Diagnose: Weiblich 3. Fraktur, re.

Behandlung: Kni F-U, med. Abklärung, Beratung, U.S.G., NSAR, POI, Krugoth, 1. Fraktur

Zur Beachtung!

Bitte bringen Sie dieses Blatt zu jeder Kontrolluntersuchung mit.
Kontrollen zum festgelegten Termin von Mo. bis Fr. in der Zeit von 7:30 bis 10:30
Außerhalb dieser Zeiten werden nur **Frischverletzte und Notfälle** angemeldet.

Die im Krankenhaus angelegten Wund- und Gipsverbände dürfen nicht vom Verletzten selbst gewechselt werden.

Wenn Blutungen jedweder Art, starke Schmerzen oder Fieber auftreten, muß eine sofortige ärztliche Kontrolle, wenn nötig auch bei Nacht, in der Unfallambulanz erfolgen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß bei Gipsverbänden und dgl. eine ärztliche Kontrolle unbedingt notwendig ist, wenn Finger bzw. Zehen nicht mehr voll bewegt werden können oder Schmerzen, Schwellungen und Gefühlosigkeit auftreten

Kontrolluntersuchungen

13. 10.

Bez. Krankenhaus H

Unfallchirurgie

Leiter:

Allg. öffentl. Bezirkskrankenhaus H

23/502 2010

AMBULANZ

Seite 1. 2



Republik Österreich

Cg

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Gericht:
Auswärtige Amtshandlung:

Landesgericht Innsbruck

Richterin:

Dr. Cl.*** Z.***

Tag und Uhrzeit des Beginns:

19.10.2010, 15⁰⁰ Uhr

Rechtssache

Klagende Partei(en)

K.P.

Nebenintervenienten/in

Beklagte Partei(en)

B.P.

Nebenintervenienten/in

wegen:

€ 7.440.-

Feststellung € 2.800.-

Anwesende Parteien und Vertreter

Für die klagende(n) Partei(en)

K.P.

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht nach § 30 Abs. 2 ZPO

Für den/die Nebenintervenienten/in
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht nach § 30 Abs. 2 ZPO

Für die beklagte(n) Partei(en)

B.P.

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht nach § 30 Abs. 2 ZPO

Für den/die Nebenintervenienten/in
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht nach § 30 Abs. 2 ZPO

der (die) Dolmetscher(in)
der (die) Sachverständige



Beschluss

Von der Beiziehung eines Schriftführers wird gem. § 207 Abs. 3 ZPO abgesehen.

Für die Abfassung des Verhandlungsprotokolls wird gem. § 212a Abs. 1 ZPO ein Schallträger verwendet.

Die Parteien erklären ihr Einverständnis zur sofortigen Löschung der Tonbandaufnahmen nach Protokollsübertragung und verzichten auf die Einhaltung der Frist gem. § 212 a Abs. 3 ZPO.

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass ein in der Verhandlung geschlossener Vergleich mittels Tonband protokolliert wird und verzichten diesbezüglich auf jeden Formvorbehalt.

Die Parteien beantragen gem. § 212 Abs. 5 ZPO die Zustellung der Protokollsabschrift und verzichten auf die Wiedergabe der Aufnahme.

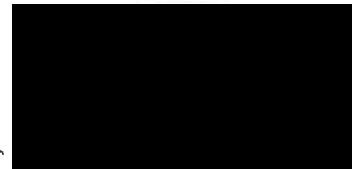
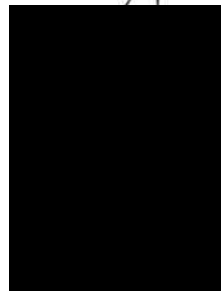
Ergebnis der Verhandlung:

- .Erstreckung auf den
- Erstreckung auf unbestimmte Zeit
- Ruhen des Verfahrens
- Unterbrechung des Verfahrens
- ✗ ~~Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO~~
- Urteil verkündet
- Urteil vorbehalten
- Vergleich

Ende: 17⁴⁵

Dauer: 3h

Die Parteien und ihre Vertreter unterschreiben:



K. P.

B. P.

F. ~~XXX~~



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4

Tel. +43 (0)512 5930-0

Fax. +43 (0)512/585986

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

Cg

Übertragung des Tonbandprotokoll es vom 19.10.2010

Richter(in): Dr. C ^{***} Z ^{***}
Klagende Partei(en): K.P.
Beklagte Partei(en): B.P.
Wegen: EUR 7.440,-- und Feststellung
(Streitwert EUR 2.800,--)

Die KV trägt die Klage vor und beantragt wie dort.

Der BV bestreitet, beantragt die Abweisung der Klage und wendet ein wie in ON 2.

Die KV legt die in ON 3 genannten Urkunden, nämlich die Krankengeschichte des Klägers sowie ein Schreiben des Beklagten vom 20.2.2009, welche dargetan und verlesen und als Beilagen A und B zum Akt genommen werden.

Der BV anerkennt die Echtheit, zur Richtigkeit verweist er auf das eigene Vorbringen.

Die KV bringt weiter vor wie in ON 5 und beantragt wie dort.

Der BV bestreitet.

Verlesen wird die Entschuldigung der *Iris* , welche mitgeteilt hat, dass sie auf Grund eines gebrochenen Knöchels und Liegegipses nicht zur Verhandlung kommen könne und darüber hinaus weder am Unfallort gewesen sei noch den Verlauf des Unfalles mit dem Yak kenne, sondern den Sachverhalt nur vom Hörensagen aus dem Linienbus kenne.

Es wird nunmehr die Rechtsache mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert:

Der Kläger stützt sich auf die Tierhalterhaftung im Sinne des § 1320 ABGB.

Es sind diesbezüglich zwei Fallgruppen zu unterscheiden, einerseits ist zu prüfen, ob ein Tier angetrieben, gereizt oder nachlässig verwahrt wurde, dann wird gehaftet. Weiters ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung die Haftung des Halters, der für eine ordnungsgemäße Verwahrung sorgen muss.

Welche Verwahrung ordnungsgemäß ist, richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalles, also nach der Gattung des Tieres, dessen Eigenschaften und Eigenarten, Verwendung, bisherigen Verhalten usw.

Auf Grund des geltend gemachten Schadenersatzanspruches ist der Kläger auch für den Nachweis verantwortlich, welcher Schaden ihm entstanden ist, sowie zur Höhe dieses Schadens.

Die KV erörtert, ob nicht eine Haftpflichtversicherung auf Seiten des Beklagten für derartige Schäden besteht. Der Beklagte teilt mit, dass er auf

Grund dieses Schadensfalles noch eine Rücksprache mit seinem Versicherungsvertreter gehalten hat und ihm die Auskunft erteilt wurde, dass Unfälle mit den Yaks definitiv nicht von seiner Haftpflichtversicherung umfasst seien. Er haben einen Versicherungswechsel durchgeführt, früher seien die Yaks mitversichert gewesen, nunmehr sei das offensichtlich nicht mehr der Fall. Erst anlässlich dieses Schadensfalles sei er darauf gekommen, dass die Tiere nicht mehr im Rahmen der Haftpflichtversicherung mitversichert waren.

Der BV teilt weiter mit, dass der Beklagte sich ursprünglich auf Wegen eines Schuldenregulierungsverfahrens an ihn gewendet habe. Man sei derzeit gerade dabei, alle Möglichkeiten zu prüfen, unter anderem auch eine Verwertung des Hofes. Sollte dies nicht gelingen, so werde ein Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet werden.

Um 15.15 Uhr wird die Verhandlung für 10 Minuten unterbrochen.

Um 15.30 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

Es wurde mittlerweile versucht, herauszufinden, ob der am Unfall beteiligte Yak-Stier im Unfallszeitpunkt versichert war oder nicht. Nachfragen bei der Tiland-Versicherung sowie bei der vom Beklagten genannten Allianz-Versicherung ergeben jedoch, dass zum damaligen Zeitpunkt kein aufrechter Haftpflichtversicherungsvertrag bestanden hat.

Sodann verkündet die Richterin das

P r o z e s s p r o g r a m m :

Es wird Beweis zugelassen zur Frage

1. ob der Yak-Stier durch jemanden angetrieben, gereizt oder nachlässig verwahrt wurde

2. ob der Beklagte für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Yak-Stiers gesorgt hat

3. zum genauen Unfallshergang

4. zu den vom Kläger erlittenen Verletzungen und Schmerzen sowie Heilungskosten

durch

Parteieneinvernahme, Einvernahme der Zeugen Berta, Anton, Caspar, Gerhard, Hannah, Kurt, Einsicht in den Akt BAZ der PI G.***, sowie Einsicht in die vorgelegten Urkunden.

einvernehmlich dargetan und verlesen wird der Aktenvermerk der PI G.*** samt den darin enthaltenen Lichtbildern, GZ

Sodann wird einvernommen der

Kläger

K.P.

geboren am , Landwirt,

we, belehrt gemäß § 376 ZPO, vorläufig unbeeidet:

Richtig ist, dass ich von der Polizei einvernommen wurde. Meine damals gemachten Angaben sind richtig. Es war damals so, wie ich es geschildert habe.

Ich habe erst im Nachhinein erfahren, wem dieser Yak-Stier gehört hat. Ich hatte auch noch keine Erfahrung mit solchen Stieren. Es ist ein komisches Tier. Ich wollte ihn halt wegtreiben.

Ich wollte den Stier wegtreiben von den Leuten und wegtreiben vom Heu. Er ist auf unseren Wiesen gestanden.

Über Vorhalt der Lichtbilder im Akt der PI G: ***

So genau habe ich die Fotos früher noch nicht gesehen. Wir sind eben damals am Heu Zusammenrechnen gewesen und ich wollte einfach, dass der Stier von den Leuten weggeht und auch vom Heu. Da wo man das Blut auf den Bildern sieht, dort wird der Unfall wohl gewesen sein.

Wenn mir die Lichtbilder gezeigt werden, wo der Zaun des B.P. beschädigt wurde, so sehe ich das jetzt eigentlich zum ersten Mal. Ich habe auch vorher nicht gewusst, dass die Zäune bei ihm schon mehrmals beschädigt worden waren, erst nachher habe ich davon erfahren.

Wenn mir vorgehalten wird, dass der Vorwurf erhoben wurde, dass der Stier Einstichlöcher mutmaßlich von einer Heugabel hatte so gebe ich an, dass ich das nicht gewesen bin. Ich bin damals mit dem Heu Zusammenrechnen beschäftigt gewesen und hatte nur einen Rechen. Den habe ich aber beiseite gelegt und habe einen Ast genommen, um den Stier wegzutreiben, aber dann hat er mich angefallen.

Nachdem mich der Stier angefallen hatte, bin ich am Boden gelegen. Mein Bruder hat mich dann vom Stier weggezogen. Der Stier hat zu diesem Zeitpunkt nichts mehr getan. Ich habe ein großes Glück, dass ich noch lebe bei so einem bösen Tier.

Meine Familie hat mich dann notdürftig versorgt und es ist die Rettung angerufen und sie haben mich dann ein Stück der Rettung entgegen gefahren. Dann bin ich ins Krankenhaus Hall gekommen, wo ich versorgt wurde und operiert worden bin.

Ich war dann 10 Tage im Krankenhaus. Dann hatte ich noch eine Weile den Gips und erst im September konnte ich langsam wieder anfangen zu Arbeiten. Ich habe sehr lange weh gehabt und konnte zuerst nur leichtere Arbeiten machen.

Das Bein ist nur mehr insoweit wieder hergestellt als ich eigentlich alles wieder machen kann. Ich bin nur wetterfühlig geblieben, d.h. wenn der Wind kommt, spüre ich das und wenn der Schnee kommt usw., dann habe ich Schmerzen. Ich hoffe halt, dass der Zustand so bleibt und dass es nicht schlechter wird, wenn ich älter werde. Das weiß man ja oft bei solchen Verletzungen nicht.

Ich bin Vollerwerbslandwirt. Im September habe ich vorzu wieder angefangen mit den leichten Arbeiten. Ich tue das ja gerne. Im Jahr 2008 hatte ich so ca. 25 Rinder. Ich hatte so ca. 18 bis 20 Schafe zu versorgen.

Meine Familienangehörigen haben mir geholfen, solange ich nicht voll einsatzfähig war, nämlich mein Bruder, mein Schwiegervater und meine Frau und auch die Schwiegermutter, eigentlich alle haben mitgeholfen.

Zum damaligen Zeitpunkt waren die Tiere eigentlich alle auf der Alm. Meine Familie hat aber dann die Heuarbeiten weitergemacht, die zum damaligen Zeitpunkt gerade angefallen sind.

Über Frage der KV:

Ich habe den Ast genommen und dann bin ich etwas auf ihn zugegangen und habe immer gerufen, dass er weggehen soll. Dann ist er zuerst ein Stück zurückgegangen, dann hat er mich gepackt und hat mich durch die Luft geworfen. Erst ist er ein Stück zurückgegangen, ich habe ihn aber nicht geschlagen oder sonst wie berührt, so nahe bin ich gar nicht hingekommen. Er ist zunächst ein Stückchen zurückgegangen, dann hat er sich umgedreht und hat mich angegriffen, so schnell konnte ich gar nicht weglaufen.

Ich hätte keine Möglichkeit gehabt, beim Stadel Zuflucht zu nehmen, denn der ist ein paar hundert Meter weg, ebenso wie der Zaun. Der Beklagte meint vielleicht den Ort, an dem der Stier dann geschossen worden ist, aber der ist weit entfernt von dem Ort, wo der Unfall passiert ist. Ich wollte einfach den Stier von den Leuten wegtreiben.

Meine Mutter hat den Stier zuerst gesehen und ist gekommen und hat es mir mitgeteilt. Der Stier war einfach ganz plötzlich da. Ich wollte ihn dann wegtreiben.

Wenn ich gefragt werde, ob der Stier geschnauft hat, so gebe ich an, dass das ja für mich das tägliche Brot ist. Ich bin Vollerwerbslandwirt und habe täglich mit den Tieren zu tun und da geht man eben zu den Tieren auch hin. Da denkt man sich nicht viel dabei.

Natürlich hat meine Frau mich versorgt, als ich heimgekommen bin.

Über Frage des BV:

Die Mutter hat den Stier zuerst gesehen. Ich bin eben dann hingegangen und habe den Ast genommen.

Wenn ich gefragt werde, ob der Stier irgendwelche Aktivitäten gegen uns gesetzt hat, bevor ich den Ast genommen habe so gebe ich an, dass es ja natürlich ist, dass ich hingehe und versuche den Stier wegzutreiben. Das ist einfach so. Wenn ich natürlich nicht oben gewesen wäre und nicht gerecht hätte, dann wäre der Unfall auch nicht passiert. Für mich war der Stier schon bedrohlich. Ich wollte ihn einfach von unserer Wiese wegtreiben.

Als ich und mein Bruder hingegangen sind, haben wir immer gerufen, dass er weggehen soll. Zu diesem Zeitpunkt hat der Stier eigentlich nichts weiter getan, sondern ist dagestanden und hat so eine Art wie geschnauft, er hat so geblasen. Ich habe den Stier mit dem Ast nicht berührt.

Den Ast, den ich in der Hand hatte, habe ich so wie eine Art Gehstock benützt. Die anderen Familienmitglieder sind in einiger Entfernung gewesen und haben zugeschaut.

Über Frage der KV:

Ich bin zunächst gegenüber dem Stier gewesen in einer Entfernung von ca. 7 oder 8 m. Ich habe ihm gerufen und habe ihm gedeutet, dass er gehen soll. Dann hat er umgedreht und ist vielleicht so ca. 2 bis 3 m weggegangen, dann hat er sich plötzlich umgedreht und ist auf mich zu und hat mich durch die Luft geworfen.

L.d.k.E.

Sodann wird einvernommen der

Beklagte

B.P.

geboren : , Landwirt,

wohnhaft in : ,

we, belehrt gemäß § 376 ZPO,

vorläufig unbeeidet:

Ich habe ca. seit dem Jahr 2002 Yaks, auch der Stier, der den Unfall verursacht hat, auch den hatte ich seit dem Jahr 2002.

Es ist richtig, dass diese zwei Stiere von der Herde getrennt waren. Der Grund dafür war, dass die übrige Herde bereits zu diesem Zeitpunkt einen Almplatz hatten, die zwei Stiere sollten erst nachfolgen.

In O.***, war eine sogenannte Vorweide.

Der Bereich, wo sich die beiden Stiere aufgehalten haben, war durch einen Stacheldraht eingezäunt.

Ich habe den Weidezaun wie folgt errichtet:

Ich hatte Holzsteher von einem Durchmesser von ca. 8 bis 10 cm, die ganz neu waren. Ich hatte auch neue Drähte und zwar je nach Gelände zwischen 4 und 7 Drähte. Alle Drähte waren Stacheldrähte.

Die Vorweide war zur Gänze eingezäunt.

Der Stier, der bei dem Vorfall beteiligt war, war ca. 3 bis 4 Jahre alt.

Wenn ich gefragt werde, was dieser Stier für einen Charakter hatte so gebe ich an, dass er seinen eigenen Kopf gehabt hat.

Wenn ich gefragt werde, was das heißen soll so gebe ich an, dass wenn er fressen wollte, dann hat er gefressen und wenn er eben gehen wollte, dann ist er gegangen. Der Stier war nicht aggressiv. Ich konnte mich ihm ohne weiteres nähern und zwar alleine.

Wenn ich gefragt werde, wie es kommt, dass der Stier nicht mehr auf der Weide war so gebe ich an, dass das auf Grund der Sabotageakte war.

Wenn ich gefragt werde, was ich damit meine so gebe ich an, dass die Pfähle herausgerissen wurden und die Drähte gekappt wurden. Das ist schon zuvor mehrfach der Fall gewesen. Ich habe Vermutungen, wer das gemacht hat, ich kann das aber nicht beweisen.

Ich schätze, dass meine Vorweide von dem Ort, wo K.P. verletzt wurde, ca. 4 km ist. Auf seinem Weg zur Unfallstelle musste der Stier mindestens an 6 bis 7 Zäunen vorbei. Die Stiere haben auf ihrem Weg keine Zäune kaputtgemacht, sondern es waren sehr viele Gatter offen, weil die Tiere ja auf der Alm waren und teilweise waren die Zäune auch in keinem besonders guten Zustand.

Wenn mir vorgehalten wird, dass der Kläger mir vorwirft, dass es mir bekannt gewesen sei, dass dieser Stier gegenüber Menschen äußerst auffällig und aggressiv ist so gebe ich an, dass es nur einen Vorfall gegeben hat und das war mein Eigenverschulden. Da war eine Kuh prünstig und die war in der Nähe des Hofes und da hat er mich selbst gestochen. Das war aber meine eigene Schuld. Weitere Vorfälle hat es nicht gegeben.

Richtig ist, dass es am Tag vor dem Vorfall eine Kontrolle durch die AMA gegeben hat. Es ist Herr M  dagewesen, hat kontrolliert, ob die Tiere

drinnen sind, wobei er mit einem Feldstecher die Ohrmarken kontrolliert hat, er hat die Zäune kontrolliert und zwar sind wir den gesamten Zaunverlauf rund um diese Vorweide abgegangen und er hat auch kontrolliert, ob Futter auf der Weide ist für die Tiere. Es hat meines Wissens nach keine Beanstandungen gegeben. Zu dem Zeitpunkt waren die Zäune in Ordnung.

Wenn ich gefragt werde, ob es möglich ist, dass trotz der von mir geschilderten Umzäunung Tiere ausbrechen können so gebe ich an, dass wenn ein Tier unbedingt will, kann es sogar aus einem Zoo ausbrechen im Enddefekt. Bei mir ist nur passiert, dass manchmal ganz kleine Tiere sich zwischen den Litzen durchgezwängt haben.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ich behaupte, dass der Kläger den Stier provoziert habe, indem er ihn mit der Heugabel gestochen hat und ich gefragt werde, woher ich das wissen will, so gebe ich an, dass das nachher im Gasthaus so abgeredet worden ist. Der Stier hatte am Oberschenkel hinten links ganz kleine und feine Einstiche. Außerdem hat der Bruder des Klägers ihn auch bei einem Fest denunziert, er hat nämlich gesagt, dass der **B.P.** jetzt noch ordentlich zahlen soll und dass sie den Stier mit der Heugabel vertrieben hätten und gesagt hätten, "sie würden dem jetzt Beine machen".

Wäre der Stier von selbst ausgebrochen, so wäre Fell an den Stacheldrähten hängen geblieben.

Über Frage des BV:

Nachdem der Stier geschossen und zum Metzger gebracht worden ist, hat man ihm dort das Fell abgezogen und dort habe ich an seinem linken Oberschenkel die Einstiche gesehen.

Über Frage der KV:

Unmittelbar nach dem Unfall bin ich von der Polizei G^{***} angerufen worden, dass der Unfall passiert ist und sie haben mich gefragt, was sie tun sollen. Ich habe gesagt, sie sollen dem Stier nachgehen um zu sichern, wo er ist. Dann ist von der BH die Order gekommen, dass der Stier zu erschießen sei. Es ist dann die Aufsichtsjägerin verständigt worden, Frau Hannah und die hat den Stier dann erlegt, gemeinsam mit Herrn Gerhard und den Krachernbauern.

Wenn ich gefragt werde, wann die vorangehenden Sabotagen am Zaun waren so gebe ich an, dass das in den letzten Wochen vor dem Unfall war. Auch bei diesen Vorfällen sind Litzen gekappt worden und Säulen ausgehoben worden. Auch an dem Tag, an dem der Kläger verletzt worden ist, ist wieder auf die gleiche Art und Weise der Zaun beschädigt worden. Ich habe dann immer die Zaunsäulen wieder aufgestellt bzw. neue hinzugefügt, habe neue Drähte eingezogen und den Zaun eben repariert. Die Stiere sind inzwischen in der Weide verblieben. Das ist von der Polizei in G^{***} auch so gutgeheißen worden.

Es ist richtig, dass ich dann versucht habe, den Weg der Tiere nachzugehen. Ich habe nichts gesehen, wo sich die Stiere verletzen hätten können. Manche Zäune waren ja nur ganz nieder.

Wenn mir vorgehalten wird, dass der Kläger zuvor angegeben hat, dass es ihn sehr gekränkt hat, dass ich mich nicht nach dem Vorfall um ihn gekümmert habe, so gebe ich an, dass ich das deshalb nicht getan habe, weil mich der Bruder des Klägers beim Hinauffahren zum Unfallsort als Mörder

bezeichnet hat und gesagt hat, dass ich eingesperrt gehöre und wenn er mich sehe, dann werde er mich erschlagen. Aus diesem Grund habe ich es vorgezogen, nicht mit dem Kläger in Kontakt zu treten.

L.d.k.E.

Der Kläger gibt an, dass seiner Ansicht nach die Zäune alle zwischen der Weide des Klägers und der Weide des Beklagten alle in Ordnung sind, es sei auch sonst noch nie ein Tier bis zu seiner Weide hinaufgekommen.

Sodann wird einvernommen als

Zeugin Berta

geboren am , Zahnarztassistentin,

Ehegattin des Klägers,

wohnhaft in

we, belehrt gemäß § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet:

Ich habe den Vorfall gesehen. Wir damals damit beschäftigt, das Heu zusammenzurechen. Meine Schwiegermutter hat dann als erstes das Tier gesehen und hat meinen Mann und meinen Schwager informiert, dass da unten ein Tier sei. Sie hat zu ihren Söhnen gesagt, dass sie schauen sollen, was da los sei.

Mein Mann hat dann einen Stock genommen und ist gemeinsam mit meinem Schwager in Richtung des Stiers gegangen und hat geschrien, dass er verschwinden soll und hat mit dem Stock gefuchelt und gestikuliert.

Wie mein Mann dann offensichtlich näher zum Stier hingegangen ist, das habe ich nicht mehr gesehen, weil ich etwas weiter entfernt war und mir die Sicht verstellt war. Ich habe ihn dann nur noch schreien gehört.

Als ich ihn schreien hörte, bin ich auch nachschauen gegangen, was los ist. Der erste war aber sein Bruder, der bei ihm war. Dann haben wir ihn weggebracht vom Stier und mein Vater hat dann die Rettung gerufen.

Auf den Stier habe ich dann nicht mehr weiter geachtet, sondern wir haben nur noch geschaut, dass wir meinen Mann aus dem Gefahrenbereich bringen.

Mein Mann war dann 10 Tage im Krankenhaus. Anschließend war er wochenlang sehr beeinträchtigt.

Ich musste ihm am Anfang auch bei persönlichen Verrichtungen helfen, teilweise beim Anziehen und bei sonstigen Sachen. Die Verletzung meines Mannes war genau in der Hauptsaison während der Heuernte. Es hat die ganze Familie zusammengeholfen, um das dann doch noch hinzubringen. Das ist auch mehr oder weniger gelungen.

Wenn mir noch einmal meine Angaben vor der Polizei vorgehalten werden so gebe ich an, dass das so richtig ist.

Über Frage der KV:

Mein Mann hatte mit Sicherheit keine Heugabel in der Hand. Er hatte zuerst einen Rechen, den hat er aber auf die Seite gelegt und hat einen Ast genommen.

Mein Mann war zuerst weiter weg von Yak, dann hat er sich ihm eben genähert.

Über Frage des BV:

Ich bin nicht bei meiner Schwiegermutter beim Arbeiten gewesen, sondern war etwas weiter entfernt. Meine Schwiegermutter war die erste, die das Tier gesehen hat.

Ich bin zunächst jedenfalls weit weg vom Stier gewesen, vielleicht 100 m weit weg.

Wenn ich gefragt werde, warum man nicht selber weggegangen ist, sondern den Stier vertreiben wollte, so gebe ich an, dass man einfach diesen Yak von den Leuten weg haben wollte. Von uns übrigen Familienmitgliedern hat sich keiner sonst dem Yak noch weiter genähert.

Wenn ich gefragt werde, ob man also aber auch nicht weggegangen ist, so gebe ich an, dass man auch nicht näher hingegangen ist.

L.d.k.E.

Die Zeugin macht keine Gebühren geltend.

Sodann wird einvernommen als

Zeuge

Anton

geboren am ' Landwirt,

wohnhaft in ()

Bruder des Klägers,

we, belehrt gemäß § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet:

Ich habe eine eigene Landwirtschaft, aber wenn es um die Heuarbeiten geht, so helfen wir oft zusammen. So war ich an diesem Tag bei meinem Bruder und habe ihm beim Heuen geholfen.

Wenn ich gefragt werde, was wir gemacht haben, so gebe ich an, dass wir das gemähte Heu heruntergereicht haben und dann auf den Transporter verladen haben.

Mein Bruder und ich waren gerade beim Heuaufladen, als plötzlich unsere Mutter herbeigelaufen kam und gesagt hat, dass da drüben wo wir gerade zuletzt geheut hatten, ein ihr unbekanntes Tier sei.

Mein Bruder und ich sind dann hinuntergegangen und haben dann das Vieh da stehen gesehen auf unserem Heu, so ein Vieh, wie ich es zuvor noch nicht gesehen hatte, so ein zottiges.

Wenn ich gefragt werde, ob ich denn nicht gewusst habe, was das für ein Tier ist so gebe ich an, nachdem ich Landwirt bin, dass ich mir dann schon gedacht habe, dass das rassemäßig ein Yak sein könnte.

Der Yak ist genau auf unserem Heu gestanden, das wir noch zusammenrechnen wollten. Wir wollten unsere Arbeiten fertigstellen und außerdem hat es ausgesehen, als ob auch ein Regen kommen würde. Gemeinsam haben wir dann versucht, das Tier wegzutreiben, damit wir eben unsere Arbeiten beenden und das Heu zusammenrechnen können.

Dort oben ist so eine Äste-Meile und da haben mein Bruder und ich jeweils einen Ast genommen und haben versucht, das Tier von unserem Heu wegzutreiben.

Wir haben durch Zurufen versucht, den Yak wegzutreiben. Er ist aber nicht weggegangen sondern im Gegenteil, er hat dann plötzlich meinen Bruder auf die Hörner genommen.

Es ist so gewesen, dass der Yak mit seinem Horn direkt beim Bruder eingestochen und ihn in die Höhe genommen hat, sodass er kopfüber gehängt ist. Irgendwie ist es mir dann gelungen, meinen Bruder herunterzubringen, sodass er am Boden gelegen ist und der Yak ist dann weggegangen.

Der Schwiegervater meines Bruders hat dann die Rettung alarmiert. Ich hatte zufällig meinen Geländewagen in dem Gebiet abgestellt, habe ihn geholt und bin soweit wie möglich hinaufgefahren, um meinen Bruder aufzunehmen und bin dann mit ihm in Richtung der Rettung entgegen gefahren.

Ich bin noch ein Stück hinuntergefahren bis dort, wo die Straße auf dem Weg zur Nösslachhütte entspringt, dort ist mir die Polizei mit Blaulicht entgegengekommen. Dort haben wir dann ein bisschen gewartet, bis die Rettung gekommen ist.

Dann bin ich mit den beiden Polizisten und dem Schwiegervater des Klägers wiederum hinauf in die Mader gefahren, um zu schauen, wo der Stier jetzt ist.

Dann hat die Polizei auch die Bilder gemacht. Die Polizisten können auch bestätigen, dass dieses Tier zornig war.

Über Vorhalt des Lichtbildes 1 im Polizeiakt:

Auf dem ersten Bild sieht man genau das Heu, das wir gemäht hatten und genau ca. in der Bildmitte ist das gewesen.

Auf Bild 4 sieht man mich, wie ich auf die Stelle zeige, wo der Unfall passiert ist.

Die Bilder 6 und 7 sind mir unbekannt. Ich kenne weder den Zaun noch das Gelände von B.P. und diese zwei Bilder Nr. 6 und 7 sind mir unbekannt.

Über Vorhalt der Lichtbilder Nr. 8 und 9 und Mitteilung, dass angeblich am Tag vor dem Unfall eine AMA-Kontrolle dagewesen sei, der auch die Zäune kontrolliert und für richtig befunden habe:

Dazu kann ich nichts sagen, ich kenne den Bereich nicht.

Über Frage der KV und Vorhalt der Angaben des Zeugen vor der Polizei:

Es ist richtig, dass meine Mutter gesagt hat, dass ihr ein wildes unbekanntes Tier entgegengekommen ist und dass sie gesagt hat, dass es extrem schaubte und eine angriffslustige Körperhaltung (gesenkter Kopf) aufgewiesen hat.

Auch ich habe gehört, dass dieser Stier extrem geschnauft hat. Ich habe sogar zu den Polizisten gesagt, ob sie hören können, wie er schnauft.

Über Frage der KV:

Wir hatten zunächst keine Heugabeln dabei. Die Heugabeln hatten wir beim Aufladen mit, aber die haben wir dort stecken lassen. Wir wussten ja nicht, was uns erwartete und sind mit nichts hinübergegangen. Dann haben wir eben von dieser Äste-Meile jeweils einen Ast genommen.

Wir wollten einfach, dass der Stier weggeht und wir fertig heuen können. Wir haben geschrien und mit den Stecken herumgefuchelt.

Wenn ich gefragt werde, ob wir den Stier auch geschlagen haben, so gebe ich an, dass ich nicht mit dem Stock auf den Stier geschlagen habe.

Wenn ich gefragt werde, ob mein Bruder das getan hat, so gebe ich an, dass ich das jetzt nicht mehr genau sagen kann, ob mein Bruder den Stier geschlagen hat. Es ist einfach alles dann so schnell gegangen und ich kann mich daran nicht mehr so genau erinnern.

Über Frage der KV:

Wenn ich gefragt werde, ob ich später herumerzählt habe, dass wir den Stier mit der Heugabel gestochen haben, so gebe ich an, dass das nicht richtig ist. Ich kenne B.P. nur so von der Ferne, ich habe ihn vorher überhaupt nicht gekannt bzw. nur vom Sehen gekannt und habe zuvor nie mit ihm gesprochen gehabt.

Als ich dann hinuntergefahren bin, sind die Polizisten noch oben geblieben und haben den Stier verfolgt. Ich habe dann zunächst mit meinem Schwiegervater so lange bis es geregnet hat, noch das Heu aufgeladen. Dann bin ich hinuntergefahren und dann ist mir der Beklagte mit seinem Viehanhänger entgegengekommen und hat das Fenster heruntergekurbelt und hat mich gefragt, ob es da richtig ist und wo das da gewesen sei. Ich muss sagen, ich war sehr sehr zornig, erstens weil mein Bruder verletzt war und mit dem ganzen Blut, und außerdem hätte es mich ja genauso gut erwischen können und ich war wirklich sehr zornig und dann habe ich zu ihm gesagt,

dass er ein Verbrecher ist und eingesperrt gehört und dann bin ich aber wieder gefahren.

Es ist richtig, dass ich so gut wie möglich meinem Bruder dann geholfen habe bei den landwirtschaftlichen Arbeiten so lange er nicht voll einsatzfähig war. Ich kann nicht sagen, wie oft ich geholfen habe, aber es ist einfach so, dass wir alle sehr zusammenhalten und dann eben auch zusammenhelfen.

Es ist für mich sehr schwierig zu sagen, wie viel Zeit ich dem Kläger jetzt auf Grund dieses Unfalles ausgeholfen habe, weil wir sowieso so viel zusammenarbeiten und uns ohnehin immer gegenseitig aushelfen. Ich kann das jetzt nicht genauer konkretisieren. Aber natürlich musste ich mehr Arbeiten als sonst. Es war jedenfalls ganz schwierig, weil mein Bruder ja einen Gips hatte und nicht nur die eigenen Arbeiten nicht machen konnten, sondern er konnte ja auch mir bei meiner eigenen Landwirtschaft nicht helfen, worauf ich aber gezählt hatte. In dem Zeitpunkt ist sehr viel Arbeit angefallen und in der Zone, wo ich bewirtschaftete, muss sehr viel noch händisch gearbeitet werden. Mein Bruder ist ein ausgezeichneter Handmäher. Er hilft mir dann sehr.

Bei der Heuarbeit für meinen Bruder habe ich dann auch weiter mitgeholfen.

Über Frage des BV:

Unmittelbar bevor wir zum Stier gegangen sind, waren wir damit beschäftigt, das Heu aufzuladen und das haben wir mit zwei Heugabeln gemacht.

Wenn ich gefragt werde, warum wir nicht vom Stier weggegangen sind, sondern versucht haben, den Stier wegzutreiben, so gebe ich an, dass wir

einfach wollten, dass der Stier von unserem Heu weggeht und wir die Arbeiten beenden können.

Wenn ich gefragt werde, warum ich die Heugabel nicht mitgenommen habe, so gebe ich an, dass meine Mutter gesagt hat, dass sie ein ihr unbekanntes Vieh gesehen hat und ich mir bei mir gedacht habe, was sie wohl wieder gesehen hat. Ich bin ja nur schauen gegangen und dazu habe ich die Heugabel nicht gebraucht und deswegen habe ich sie auch nicht mitgenommen.

Wenn ich gefragt werde, warum wir die Heugabel nicht geholt haben, als wir gesehen haben, dass ein Stier auf unserem Heu stand so gebe ich an, dass wir das ehrlich nicht getan haben. Wir haben die Heugabel nicht geholt. Wir haben ja viel Erfahrung mit den Tieren und haben uns gedacht, dass wir den schon wegtreiben werden.

Der Stier hat gegrast. Wir sind auf den Stier zugegangen und haben eben versucht, ihn zu verscheuchen.

Über Vorhalt des Gerichtes und Bild Nr. 4 im Polizeiakt:

Wenn mir vorgehalten wird, dass der Unfall sich offensichtlich ganz nah beim nicht mehr gemähten Bereich zugetragen hat und ob das denn so viel Heu gewesen wäre, wenn man den Stier einfach stehen und grasen hätte lassen, so gebe ich an, dass wir ja alles gemäht haben und wir räumen das auch wieder sauber zusammen.

Wenn ich gefragt werde, ob der Äste-Meiler jener ist, den man hier auf dem Bild Nr. 4 links sieht, so gebe ich an, dass das zum Teil Zaunstecken sind.

Dahinter, hinter dem Baum ist der Äste-Meiler und dort haben wir die Stecken genommen, nicht diese Zaunstecken.

L.d.k.E.

Der Zeuge macht keine Gebühren geltend.

Sodann wird einvernommen als

Zeuge

Caspar

geboren am : Bauarbeiter im Ruhestand,

wohnhaft in

Schwiegervater des Klägers,

we, belehrt gemäß § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet:

Ich bin damals beim Vorfall auch dabei gewesen. Wir waren alle damals oben und haben Heu zusammengerecht. Auf einmal hat die Mutter des K.P. laut gerufen "Was ist denn das, was ist denn das". Dann ist es eben so gekommen.

K.P. hat versucht, das Tier wegzutreiben und dann Zack.

Wenn ich gefragt werde, was Zack ist, so gebe ich an, dass er ihn mit den Hörnern gepackt hat und aufgeworfen hat. Der Stier ist dann nachher ein bisschen nach rechts weggegangen und dann konnten wir den Albin versorgen. Wir haben die Wunde abgebunden und dann haben wir ihn links und rechts genommen und haben ihm hinaufgeholfen auf den Weg.

Ich war ca. 15 m mit dem Zusammenrechnen entfernt und bin zuerst nicht hingegangen, als die Mutter gerufen hat. Erst als das mit dem K.P. passiert ist, bin ich hingegangen.

Ich habe schon gesehen, dass sie versucht haben, das Tier wegzutreiben. Sie haben mit den Armen gefuchelt und haben gerufen. Sie hatten jeder einen Ast in der Hand. Heugabel hatten sie keine.

Wenn ich gefragt werde, ob der Yak irgendwie gefährlich war, ob er geschnauft hat oder ähnliches so gebe ich an, dass er schon geschnauft hat, aber das tut ein Stier ja gleich einmal. Prinzipiell jeder Stier ist unberechenbar, überhaupt sind Tiere unberechenbar. Ich habe auch ein bisschen Erfahrung damit. Es ist mir dann schon bewusst geworden, wie gefährlich der Stier ist, als dann der Unfall passierte.

Über Frage der KV:

Ich habe gesehen, wie sie gefuchelt und gerufen haben. Sie haben aber nicht auf das Tier eingeschlagen. Der **KoP** würde nie auf ein Tier einschlagen.

Soweit ich mich erinnern kann, hat mein Schwiegersohn zuvor einen Rechen in der Hand gehabt und hat zusammengerecht. Wir haben in der Nähe voneinander gearbeitet. Dann hat er den Rechen fallen gelassen und ist dann in Richtung Stier gegangen.

Nachdem mein Schwiegersohn nicht mehr bzw. nicht voll einsatzfähig war, bin ich viel am Hof meiner Tochter gewesen und habe ihr geholfen. Ich habe alle Arbeiten gemacht, die eben angefallen sind. Es ist damals genau die Zeit gewesen, als wir Hochsaison hatten und sehr viel Arbeit war.

Ich habe meinen Schwiegersohn ca. 3 bis 4 Wochen stark unterstützt, gemeinsam auch mit meiner Frau.

Ich schätze, dass ich meinen Schwiegersohn ca. 200 Stunden lang unterstützt habe. Das sind die Stunden, die ich ansonsten nicht geholfen hätte.

Über Vorhalt meiner Angaben vor der Polizei:

Ein Stier schnauft ja schon gleich einmal. Aber ich hatte keine Angst vor dem Stier. Der Stier ist ja dagewesen und hat gegrast. D.h. er war mit dem Grasen beschäftigt. Natürlich können wir aber den Stier auch nicht da haben, wo wir arbeiten. Das geht auch nicht.

Über Frage des BV und Vorhalt der Angaben des Zeugen Anton, wonach die Brüder unmittelbar bevor sie zum Stier gegangen sind damit beschäftigt gewesen waren, Heu auf den Hänger aufzuladen, gebe ich an, dass ich das anders sehe, sie waren mit dem Rechen beschäftigt. Das Heuaufladen wäre ja auch ziemlich weit entfernt gewesen.

L.d.k.E.

Der Zeuge macht keine Gebühren geltend.

Sodann wird einvernommen als

Zeuge

Gerhard

geboren am . . . , Metzgermeister,

wohnhaft in :

fremd, we, belehrt gemäß § 321 ZPO,

vorläufig unbeeidet:

Ich war beim Vorfall selbst nicht dabei. Ich bin nur angerufen worden, dass ich den Stier schießen muss und das habe ich dann getan.

Ich habe also den Stier geschossen und dann habe ich ihn auch gestochen, damit der Blutentzug stattfinden kann, dass man das Fleisch auch verwenden kann. Dann habe ich den Stier zu mir nach Hause in die Metzgerei gebracht und dann haben wir eben das Fell abgezogen und dann habe ich ihn zerteilt und dann konnte man ihn auch noch essen.

Wenn ich gefragt werde, ob mir aufgefallen ist, dass der Stier hinten links am Oberschenkel Einstiche hatte so gebe ich an, dass mir nichts aufgefallen ist.

Über Frage der KV:

Wenn ein Stier in freier Natur herumsteht und sonst niemand bei ihm dabei ist, dann gehe ich kein Risiko ein, dann ist es besser, wenn man den Stier mit dem Gewehr schießt. Üblicherweise werden bei uns die Stiere ansonsten mit einem Schussapparat betäubt. Ich bin von der Vogelsberger Maria geholt worden, weil das ja ein für mich fremdes Jagdgebiet war.

Über Frage des BV:

An der Lunge des Stiers ist mir nichts aufgefallen.

Auch wenn mir vorgehalten wird, dass der Beklagte ausgesagt hat, dass er dann nach dem Abziehen der Haut drei kleine Einstichlöcher in der Flanke gesehen hat, so gebe ich an, dass mir nichts aufgefallen ist.

L.d.k.E.

Der Zeuge macht Fahrtkosten in Höhe von EUR 30,-- geltend.

Die Zeugengebühren des Zeugen Gerhard werden einvernehmlich mit EUR 30,-- bestimmt und vom Beklagten dem Zeugen bar übergeben.

Sodann wird einvernommen als

Zeugin

Doris

geboren am : , Bäuerin,

wohnhaft in .

Mutter des Klägers,

we, belehrt gemäß § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet:

Wir waren damals mit dem Heuen beschäftigt. Plötzlich habe ich da dieses Vieh gesehen. So ein Vieh hatte ich vorher noch nie gesehen und das habe ich dann meinen Buben gesagt. Dann sind sie halt hingegangen. Meine Söhne sind hingegangen und wollten das Tier verjagen. Sie haben einen Stock gehabt und sie haben halt gesagt, dass er weggehen soll.

Dann habe ich gesehen, dass der Stier den Kläger aufgenommen hat und dann habe ich das Blut gesehen. Es ist alles so schnell gegangen.

Wenn ich gefragt werde, ob der K.P. das Tier irgendwie gereizt hat, so gebe ich an, dass ich das nicht glaube. Ich habe halt Angst gehabt, weil so ein großes Tier habe ich da oben noch nie gesehen.

Über Frage der KV, ob das Tier geschnauft habe:

Es hat so geschnauft, es hat geblasen, ich hatte den Eindruck, es war zornig. Ich hatte schon Angst vor dem Tier, daher habe ich meine Söhne gerufen.

Wenn ich gefragt werde, ob ich dann meinem Sohn helfen musste nachher in der Landwirtschaft, weil er ja verletzt war, so gebe ich an, dass ich schon so ein bisschen geholfen habe.

Über Frage des BV, warum die Söhne der Zeugin zum Stier gegangen seien und ihn vertreiben wollten:

Ja, das war eben, weil er auf unserem Heu gestanden ist und wir da beim Arbeiten waren. Heugabeln hatten meine Söhne nicht um den Stier zu vertreiben. Sie hatten vorher mit den Heugabeln gearbeitet und aufgeladen, aber die haben sie stehen gelassen, als sie in Richtung Stier gegangen sind.

L.d.k.E.

Die Zeugin macht keine Gebühren geltend.

Sodann wir einvernommen als

Zeugin

Erika

geboren am : , Schuhverkäuferin in Ruhe,

wohnhaft in ()

Tante des Klägers,

we, belehrt gemäß § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet:

Ich habe damals beim Heuen geholfen.

Wir waren damals mit dem Zusammenrechnen beschäftigt. Plötzlich hat meine Schwägerin gesagt, dass da so ein Vieh ist. Sie hat ihn mir gezeigt und ist dann auch zu den Buben gegangen und hat irgend etwas zu den Söhnen gesagt. Jedenfalls sind die beiden dann in Richtung von diesem Tier gegangen. Von dem Tier hat man nicht viel gesehen, weil das ja so lange Zotteln hat. Jedenfalls ist dort so ein Holzmeiler gewesen, wo auch ein paar Äste waren und da haben die Buben jeweils einen Ast genommen und sind in Richtung zu dem Vieh gegangen. Mehr habe ich dann nicht gesehen.

Mir war durch eine Geländekuppe die Sicht auf das weitere Geschehen verstellt.

Ich habe dann erst gesehen, wie sie wieder gekommen sind, der Anton hat den K.P. gestützt.

Der K.P. hat geblutet. Wir hatten natürlich Angst, dass das Vieh noch einmal kommen könnte. Ich habe nicht gesehen, wo das Tier inzwischen war. Wir haben dann das Bein abgebunden, weil der K.P. ja so stark geblutet hat und der Anton ist um das Auto gegangen.

L.d.k.E.

Die Zeugin macht keine Gebühren geltend.

Sodann wird einvernommen als

Zeugin Franziska

geboren am ; , Hausfrau,

wohnhaft in ;

Schwiegermutter des Klägers,

we, belehrt gemäß § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet:

Auch ich bin damals oben auf der Magd gewesen und habe geholfen, zusammenrechnen. Es ist dann die Mutter der Buben gekommen und hat gesagt, dass da unten ein Vieh steht und dass die Buben kommen sollen und das Vieh wegjagen.

Die Buben haben dann gefuchtelt und sind auf den Stier zugegangen, wobei ich nicht gesehen, dass die beiden etwas in der Hand gehabt hätten. Jedenfalls habe ich mich dann zu meiner Tochter hingedreht und dann habe

ich als nächstes gesehen, wie der K.P. durch die Luft geflogen ist und dass es ihn auf die Seite gehaut hat und dass er dann am Boden gelegen ist.

Ich bin nicht in Richtung des Stiers gegangen. Ich bin stehen geblieben und zwar weil ich mich gefürchtet habe.

Wenn ein Stier schon einmal einem Mensch etwas getan hat, dann gehe ich nicht noch näher hin.

Auch vorher, nachdem die Mutter gerufen hatte, bin ich nicht näher hingegangen, sondern ich bin stehen geblieben und habe mich zu meiner Tochter hingedreht, die inzwischen zu mir heruntergekommen war.

Über Frage der KV:

Wenn ich gefragt werde, ob er geschaut hat, so gebe ich an, dass der Stier halt geschnauft hat. Mir war der irgendwie ungeheuer und daher bin ich nicht näher hingegangen.

Über Frage der KV:

Wir haben alle aufgehört zu arbeiten.

Nachdem mein Schwiegersohn dann im Krankenhaus war und danach auch noch nicht voll einsatzfähig war, haben mein Mann und ich meiner Tochter und meinem Schwiegersohn mitgeholfen, um die ganze Arbeit zu bewältigen. Wir mussten öfter hinauffahren und haben eben die Arbeit vom K.P. mitgemacht. Wenn mein Mann gesagt hat, dass er schätzt, dass er so ca. 200 Stunden zusätzlich mitgearbeitet hat, so gebe ich an, dass dann das gleiche für mich gilt, ich bin einfach mit ihm mitgegangen und habe auch gearbeitet. Wir haben geheut und die ganzen anfallenden Arbeiten erledigt.

L.d.k.E.

Die Zeugin macht keine Gebühren geltend.

Festgehalten wird, dass die Zeugen *Hannah* und *Kurt* bei Aufruf der Sache nicht gekommen sind. Die Ladungen sind nicht ausgewiesen.

Der Beklagte gibt an, dass Frau *Hannah* mitgewesen sei, als der Stier geschossen worden sei. Sie sei auch nachher in die Metzgerei gegangen und habe den Stier angeschaut. Aber auch sie werde sich vermutlich hüten, etwas über diese Einstiche zu sagen. *Kurt* ist mit mir mit hinaufgefahren und hat mir den Weg gezeigt, wo wir hin müssen. *Kurt* | gehören die angrenzenden Flächen zu den Wiesen des Klägers.

Mir hat Frau *Lis* gesagt, dass sie gehört habe, dass eben die beiden Brüder mit dem Stier kurzen Prozess machen wollten, weil eben das Gewitter gedroht hat und mit den Heugabeln auf den Stier losgegangen seien.

Festgehalten wird, dass der Kläger einwirft, dass das nicht richtig sei und nicht stimme.

Die Richterin teilt mit, dass das Verfahren nunmehr auf den Grund des Anspruches eingeschränkt wird, um weitere Kosten zu sparen, bis von Seiten der Parteien abgeklärt ist, ob eine Haftpflichtversicherung für den unfallverursachenden Stier besteht bzw. ob ein Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet wird oder nicht.

B e s c h l u s s :

Das Verfahren wird auf den Grund des Anspruches eingeschränkt und weitere Beweise werden dazu nicht aufgenommen.

Weitere Anträge werden nicht gestellt, weitere Beweise nicht aufgenommen, die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse, die Verhandlung wird geschlossen, die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 17.45 Uhr

Dauer: 3 Std.

Fertigung:

K.P. eh.

Dr. [REDACTED] eh.

B.P. eh.

Dr. [REDACTED] eh.

Dr. Z*** eh.

F.d.R.d.Ü.: P.***



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck

Cg

8

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Dr. Z *** in der Rechtssache der klagenden Partei K.P. vertreten [REDACTED] Rechtsanwälte GmbH in 6020 Innsbruck, wider die beklagte Partei B.P. vertreten durch [REDACTED], Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen EUR 7.440,-- und Feststellung (Streitwert EUR 2.800,--) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1.) Die Klagebegehren des Inhaltes,

a) der Beklagte sei schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen zu Händen der Klagsvertreter einen Betrag von EUR 7.440,-- samt 4 % Zinsen seit dem 20.2.2009 und die Verfahrenskosten zu bezahlen,

b) der Beklagte hafte dem Kläger für sämtliche zukünftigen nachteiligen Folgen, welche der Kläger aufgrund des Unfalles vom 7.8.2008 in Zukunft erleiden wird, werden

a b g e w i e s e n .

2.) Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten binnen 14 Tagen zu Händen des Beklagtenvertreters die mit EUR 1.564,68 (darin enthalten EUR 255,78 Umsatzsteuer und EUR 30,-- an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger brachte vor, er sei Betreiber einer Landwirtschaft in G*** und Pächter des im Ortsteil N*** befindlichen „K***Mader“. Der Beklagte sei ebenfalls Landwirt. Seine Hofstelle liege in O***

Im Sommer 2008 habe der Beklagte zwei seiner Yak-Stiere ohne Aufsicht auf der Weide „K***“ grasen lassen. Dem Kläger sei aufgrund vorangegangener Vorfälle bekannt gewesen, dass sich insbesondere diese beiden Stiere Menschen gegenüber äußerst auffällig und aggressiv verhalten würden. Der Beklagte hätte die Stiere aufgrund der bekannten Bösartigkeit im Stall verwahren müssen. Die Art und Weise der Verwahrung der Stiere durch den Beklagten sei jedenfalls als vollkommen unüblich anzusehen. Kein ordentlicher Landwirt würde einen ausgewachsenen und gefährlichen (Yak-)Stier fernab von seiner Hofstelle ohne Beaufsichtigung weiden lassen.

Zu einem Zeitpunkt irgendwann vor dem 7.8.2008 hätten diese Yak-Stiere aus der die „K***“-Weide umgebenden Umzäunung ausbrechen können. Dabei handle es sich nicht um den ersten Vorfall dieser Art. Die Yak-Stiere hätten aufgrund von Schäden am Zaun seit dem Jahr 2006 in zumindest

fünf Fällen, zuletzt etwa 14 Tage vor dem 7.8.2008, die „K*** Weide verlassen und auf die angrenzenden Grundstücke gelangen können.

Wegen dieser Vorkommnisse habe der Beklagte davon ausgehen müssen, dass die Einfriedung ohne besondere Beaufsichtigung nicht genüge, um die Stiere daran zu hindern, die Weide zu verlassen. Er habe damit rechnen müssen, dass dies auch in Zukunft wieder vorkommen werde und hätte die Tiere daher auch aus diesem Grunde im Stall verwahren müssen. Zumindest hätte der Beklagte seine Yak-Stiere in unmittelbarer Nähe zu seiner Hofstelle halten und dort besonders sichern und intensiv beaufsichtigen müssen.

Am 7.8.2008 sei der Kläger mit mehreren Familienmitgliedern mit Heuarbeiten auf der „K*** Mader“ beschäftigt gewesen. Dieses Grundstück befinde sich etwa 3 km östlich der „K***“-Weide. Gegen 17.30 Uhr sei plötzlich ein im Eigentum des Beklagten stehender, ca. 650 kg schwerer Yak-Stier erschienen und habe sich der Mutter des Klägers genähert. Es habe sich dabei um einen jener Stiere gehandelt, welche vom Beklagten auf der „K***“-Weide gehalten worden sei.

Plötzlich sei der Yak-Stier auf den Kläger zugestürmt, habe ihn mit seinen Hörnern erfasst und durch die Luft geschleudert. Dabei habe sich ein Horn des Stieres in den rechten Unterschenkel des Klägers gebohrt, wodurch dieser eine tiefe Rissquetschwunde erlitten habe. Durch den Aufprall am Boden habe sich der Kläger weiters Schürfwunden und Hämatome zugezogen.

Der Kläger sei mit der Rettung in das Bezirkskrankenhaus H*** überstellt, noch am 7.8.2008 operiert und bis zum 17.8.2008 stationär

aufgenommen worden. Während seines Aufenthaltes im BKH H^{***} sei es ihm körperlich sehr schlecht gegangen, weil er immer wieder mit Fieberschüben zu kämpfen gehabt habe. Am 19.8.2008 sei ihm ein bei der Operation am 7.8.2008 aufgetragener Gipsverband wieder entfernt worden.

Bei Schädigung durch ein Tier hafte nach § 1320 ABGB der Tierhalter, wenn er nicht beweise, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres gesorgt habe.

Der Kläger habe den Yak-Stier nicht mit der Heugabel traktiert und auch nicht provoziert, sondern das Tier vor dessen Angriff weder gereizt noch berührt. Er habe den Yak-Stier lediglich durch Hinterhergehen und Zurufe von der „K^{***} Mader“ treiben wollen.

In dieser Vorgehensweise könne kein Mitverschulden erblickt werden. Einem Landwirt müsse es zugestanden werden, dass er fremdes Rind, welches sich unerlaubt auf der von ihm zu bewirtschaftenden Fläche befinde, mit angemessenen und üblichen Mitteln von dort vertreiben könne.

Außerdem habe der Kläger nie versucht, irgendwelche Personen zu überreden, den Vorfall anders zu schildern, als er sich tatsächlich zugetragen habe.

Aufgrund der erlittenen Verletzungen begehre der Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 4.500,--, fiktive Kosten einer Ersatzkraft in Höhe von EUR 2.400,--, fiktive Pflegekosten in Höhe von EUR 240,-- und frustrierte Generalunkosten in Höhe von EUR 300,--. In Summe errechne sich sohin eine Klagsforderung in der Höhe von EUR 7.440,--.

Da aufgrund der vom Kläger erlittenen Verletzungen Dauerfolgen bzw. Spätkomplikationen wahrscheinlich seien, habe der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für sämtliche unfallkausale, zukünftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden.

Der Beklagte bestritt, beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Klage und wendete ein, dass es sich bei den von ihm gehaltenen Tieren um sogenannte Zucht-Yaks handle, welche als Weidetiere anerkannt seien. Dieser Umstand ergebe sich schon allein daraus, dass diese Tiere beim Zuchtverband gemeldet seien, Markierungen an den Ohren erhalten hätten und von der AMA regelmäßig kontrolliert würden.

Der Beklagte habe seine Weide ortsüblich abgegrenzt und aufgrund der gehaltenen Tiere mit einer 5-fachen Stacheldrahtsicherung versehen. Ein Ausbrechen der Yak-Rinder aus der Weide des Beklagten sei dadurch grundsätzlich nicht möglich.

In den Monaten vor dem Vorfall sei es vermehrt dazu gekommen, dass diese Abgrenzungen böswillig beschädigt worden seien. Der Beklagte habe diese Vorfälle stets beim zuständigen Gendarmerieposten in G***** gemeldet, sämtliche Erhebungen bezüglich der Täter seien jedoch erfolglos abgelaufen und es sei kein Schuldiger ausfindig gemacht worden. Offensichtlich sei auch diesem Vorfall eine boshafte Sachbeschädigung vorangegangen.

Der Unfallort befinde sich in etwa 5 km entfernt von der Weide des Beklagten. Der Kläger habe grundsätzlich eine Sicht von über 100 m, um das

Rind beim Herankommen erkennen zu können, in einer Entfernung von ca. 5 m habe sich ein Stadel befunden, in welchem sich der Kläger in Sicherheit hätte bringen können. Auch hätte er leicht einen Zaun erreichen können, welcher sich in naher Reichweite befunden habe.

Der Kläger trage selbst Schuld an seiner Verletzung, weil er einerseits die oben geschilderte Fluchtmöglichkeit nicht wahrgenommen habe, darüber hinaus habe er, was sich aus drei Einstichstellen im hinteren Bereich der Flanke des notgeschlachteten Yak-Rindes ergebe, das Tier mit seiner Heugabel traktiert und provoziert, wodurch es zum Angriff gekommen sei. Somit trage der Kläger selbst schuld am Vorfall.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den Akt BAZ
der Polizeiinspektion G***
samt den darin enthaltenen
Lichtbildern (GZ "),

Einsicht in die Krankengeschichte des Klägers (Beilage A), Schreiben
des Beklagten vom 20.2.2009 (Beilage B), Einvernahme der Zeugen Berta
Anton, Caspar, Gerhard, Doris, Erika
Franziska sowie

Einvernahme des Klägers K.P. und des Beklagten B.P.

Die Zeugen Hannah und Kurt sind bei Aufruf der
Sache nicht gekommen. Wie sich aus den Angaben des Beklagten ergibt,
haben weder Hannah; noch Kurt, noch Iris
welche sich für die Verhandlung entschuldigt hat, Wahrnehmungen zum

Unfallshergang selbst gemacht. Frau **Hannah** ist die Jagdpächterin, welche anwesend war, als nach dem Unfall der Stier erschossen wurde. **Kurt** hat dem Beklagten den Weg zum Unfallort gezeigt und Frau **Iris** kennt den Sachverhalt nur vom Hörensagen, da sie Fahrgäste im Linienbus reden und diskutieren hörte. Da alle drei keine zweckdienlichen Wahrnehmungen gemacht haben, war ihre Einvernahme zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung nicht notwendig.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht folgender Sachverhalt fest:

Sowohl der Kläger wie auch der Beklagte sind Landwirte.

Der Beklagte ist im Mai 2001 von **G****** nach **O****** gezogen, um dort als Landwirt tätig zu sein. Seit dem Jahr 2002 hält er die Yaks. Dabei handelte es sich um Zucht-Yaks, welche anerkannte Weidetiere sind. Es kann nicht festgestellt werden, dass diese prinzipiell aggressiv und wild sind.

Im Unfallszeitpunkt befand sich die Yak-Herde bis auf zwei Stiere bereits auf der Alm, die Letztgenannten sollten nachfolgen. Bis dahin befanden sie sich in **O****** auf einer Vorweide, der sogenannten Hutweide auf einer Seehöhe von ca. 1.850 m namens „**K******“. Die gesamte Weide ist mit einem teilweise dreifach, teilweise fünffach gespannten Stacheldrahtzaun umfriedet.

Am Tag vor dem Unfall, am 6.8.2008 führte die Agrarmarkt Austria TPD Innsbruck durch ihren Mitarbeiter **M****** von 12.00 Uhr

bis 18.00 Uhr eine Vor-Ort-Kontrolle nach den Richtlinien der AMA durch. Im Zuge dieser Kontrolle gingen der Beklagte und der Kontrollor die gesamte Umzäunung der Hutweide „K****“ ab und kontrollierten die darin befindlichen zwei Yak-Stiere. Der Stacheldrahtzaun, welcher die Hutweide „K****“ umfriedete, war zu diesem Kontrollzeitpunkt in Ordnung und ausreichend dimensioniert. Die Weidefläche von ungefähr 1 ha war begrünt und beißbar. Für den Kontrollor gab es keinerlei Grund für Beanstandungen. (Auskunft des M**** im Strafakt BAZ)

Irgendwann in den darauffolgenden ca. 24 Stunden zogen unbekannte Täter zwei Zaunpflocke aus dem Erdreich und legten diese flach auf den Boden, wodurch eine ca. 5 m breite Öffnung der Umfriedung entstand, wodurch die beiden Yak-Stiere die Hutweide „K****“ verlassen konnten.

Bereits in den Jahren 2006, 2007 und auch 2008 war der Beklagte Opfer solcher Beschädigungen geworden, als unbekannte Täter den Stacheldrahtzaun seiner umfriedeten Weide kappten und den darin weidenden Tieren dadurch das Ausscheren in die umliegenden Almwiesen ermöglichten. Der Beklagte erstattete jeweils Anzeige.

Am 7.8.2008 war der Kläger mit seiner Familie im Ortsteil N**** auf den sogenannten „K**** Mader“ seit den Vormittagsstunden damit beschäftigt, das Heu zusammenzurechen und zu verladen.

Am späten Nachmittag tauchte der Yak-Stier mit der Ohrmarke Nr. des Beklagten plötzlich auf der ca. 3 km von der Hutweide „K****“ entfernten „K**** Mader“ auf. Er blieb am äußersten Rand der „K**** Mader“ stehen, schnaubte durch die Nase und begann dann zu

weiden. Die Mutter des Klägers, die in der Nähe damit beschäftigt war, das Heu zusammen zu rechen und noch nie einen Yak-Stier gesehen hatte entfernte sich daraufhin von dem Tier, ging zu ihren Söhnen und teilte ihnen ihre Beobachtung mit. Diese entschlossen sich, den Stier von der Mahd zu vertreiben. Sie nahmen einen Holzstecken zur Hilfe und gingen in einem Abstand von ca. 1 bis 2 m zueinander laut rufend und mit den Stecken herumfuchtelnd auf den Yak zu. Als sie nur noch einen Schritt vom Stier entfernt standen, senkte dieser plötzlich den Kopf, machte einen Schritt nach vorne, erfasste den Kläger mit dem linken Horn an der rechten Wade und warf ihn in die Höhe. Dann drehte sich der Stier um, ging einige Meter vom Unfallort weg und graste weiter.

Der Kläger fiel zu Boden.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger und sein Bruder mit Heugabeln auf den Yak-Stier eingestochen haben.

Die Angehörigen des Klägers leisteten sodann Erste Hilfe und alarmierten die Rettung und die Polizei.

Als letztere ca. eine 3/4 Stunde nach dem Vorfall am Unfallort eintraf, befand sich der Stier immer noch wenige Meter von der Unfallstelle entfernt und graste.

Der Kläger wurde in das Bezirkskrankenhaus H^{...} gebracht, wo eine operative Wundversorgung bei stationärer Aufnahme bis zum 17.8.2008 stattfand.

Der Kläger erlitt an der Wade etwa in der Wadenmitte eine ca. 5 bis 7 cm groß klaffende Rissquetschwunde mit umgebendem Hämatom.

Der Kläger ist Vollerwerbslandwirt und musste zunächst nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus noch eine Weile eine Gips tragen. Erst im September konnte er langsam wiederum die leichten Arbeiten verrichten. Während der Dauer seiner Einschränkung wurde er von den Familienmitgliedern unterstützt, welche im Haus und auf dem Hof mithalfen.

Über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft wurde der Stier erschossen.

Es kann nicht festgestellt werden,

dass dieser Stier sich bereits vor diesem Vorfall insbesondere Menschen gegenüber äußerst auffällig und aggressiv verhalten hätte,

dass der Stier bekannt bössartig wäre und daher im Stall verwahrt hätte werden müssen,

dass die Art und Weise der Verwahrung der Stiere durch den Beklagten unüblich war,

dass die Einfriedung ohne besondere Beaufsichtigung nicht genügte und

dass der Beklagte seine Yak-Stiere in unmittelbarer Nähe zu seiner Hofstelle halten, besonders sichern und intensiv beaufsichtigen hätte müssen.

Vorstehender Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender

Beweiswürdigung:

Unstrittig ist, dass beide Streitparteien Landwirte sind und der Beklagte Yaks hält.

Was die Art und Weise der Verwahrung der beiden Stiere betrifft, so stützen sich diese Feststellungen auf die Erhebungen der Polizeiinspektion

G****, die dem Straftakt BAZ angeschlossen sind. Aus dieser Sachverhaltsdarstellung der Polizeiinspektion G**** ist auch zu entnehmen, dass einerseits der Kläger in den vorangegangenen Jahren bereits mehrfach bösartigen Sabotageakten in der Weise ausgesetzt war, dass mehrfach die Umfriedungen beschädigt wurden. Andererseits ergibt sich daraus auch, dass zufälligerweise gerade am Tag vor dem streitgegenständlichen Unfall eine 6 Stunden andauernde Kontrolle durch den technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria vor Ort durchgeführt wurde. Dass dabei sowohl die Hutweide „K****“ wie auch deren Umfriedung in Ordnung und ausreichend dimensioniert waren, und auch sonst keine Missstände beanstandet wurden, ergibt sich aus den Angaben des Kontrollors laut den Erhebungen der Polizeiinspektion G****. Daraus lässt sich auch erschließen, dass die Art und Weise der Verwahrung der Stiere auf dieser Weide korrekt war, sodass zu den diesbezüglich anders lautenden Behauptungen des Klägers Negativfeststellungen zu treffen waren.

Im gesamten Beweisverfahren haben sich auch keinerlei Hinweise dafür ergeben, dass die beiden Stiere des Beklagten bekannt bösartig wären. Entgegen den Behauptungen des Klägers ergibt sich aus den Erhebungen der Polizei und den Beweisergebnissen, dass die Stiere nicht aus der Umfriedung ausgebrochen sind, sondern dass ein neuerlicher, bösartiger Sabotageakt von unbekannten Tätern den Stieren ihren Ausflug ermöglichte.

Was die Unfallstelle selbst betrifft, so ergeben sich die Feststellungen dazu aus den von der Polizei ungefähr eine 3/4 Stunde nach dem Unfall angefertigten Lichtbildern im Straftakt, auf welchen noch der Stier zu sehen ist, wie er etwas außerhalb des gemähten Bereiches steht und grast.

Was den eigentlichen Unfallhergang betrifft, so stützen sich die Feststellungen auf die Aussagen des Klägers und seines Bruders *Anton* sowie der übrigen Familienmitglieder, soweit sie den Vorfall direkt beobachtet haben, insbesondere auch des *Caspar*. Dabei waren insbesondere die Angaben vor der Polizei, die in zeitlicher Nähe zum Ereignis gemacht wurden, heran zu ziehen. Aus allen Angaben ergibt sich übereinstimmend, dass die Brüder nebeneinander unter lautem Rufen und Fuchteln bis auf einen Schritt auf den Stier zugehen.

Ein Streitpunkt während des Verfahrens war, ob der Kläger und sein Bruder mit einer Heugabel auf den Stier eingestochen haben oder ihn nur durch wildes Gestikulieren mit Ästen zu vertreiben versuchten. Der Beklagte gab diesbezüglich an, dass er beim geschlachteten Stier keine Einstichstellen entdeckt habe. Vom Kläger und seiner Familie wird abgestritten, dass sich die Brüder mit Heugabeln dem Stier näherten. Auf den Fotos von der Unfallstelle sind weder Heugabeln noch Stöcke bzw. Äste zu sehen, mit denen der Kläger und sein Bruder angeblich den Stier zu vertreiben versuchten, sondern, nur zwei Rechen. Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes ist es aber nicht entscheidungserheblich, ob der Stier mit Heugabeln gestochen wurde oder nicht. Eindeutigen Beweisergebnisse dazu waren auch nicht vorhanden, der Metzger hat keine Einstichstellen gesehen und somit musste dazu eine Negativfeststellung getroffen werden .

Im gesamten Beweisverfahren haben sich keine Anhaltspunkte für die Behauptungen des Klägers ergeben, wonach der Yak-Stier, der ihn verletzte, sich bereits vorher anderen Menschen gegenüber äußerst auffällig und aggressiv verhalten hätte oder bekannt bössartig gewesen wäre.

Dass es sich beim verletzenden Yak um ein Zuchttier handelt, ist daraus zu entnehmen, dass es unstrittig eine Ohrmarke trug.

Die Feststellungen zu den Verletzungen des Klägers ergeben sich aus seinen eigenen Angaben sowie aus der vorgelegten Krankengeschichte in Beilage A.

Die Feststellungen zur Entfernung der Umfriedung der Hutweide „K****“ ergeben sich aufgrund der Erhebungen der Polizeiinspektion G**** und der in der Sachverhaltsdarstellung enthaltenen Lichtbilder.

Vorstehender Sachverhalt war rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte (§ 1320 ABGB).

Die Verwahrungspflicht für ein Tier trifft insbesondere den Tierhalter, das ist nach ständiger Rechtsprechung derjenige, der die Herrschaft über ein Tier ausübt. Es kommt deshalb vor allem darauf an, wer über die Betreuung und Verwendung des Tieres zu entscheiden hat. Im gegenständlichen Fall liegt es auf der Hand, dass Tierhalter der Beklagte ist.

§ 1320 ABGB regelt somit zwei Fallgruppen, nämlich die Haftung desjenigen, der ein Tier angetrieben gereizt oder nachlässig verwahrt hat (Abs 1), sowie jene des Halters (Satz 2).

„Antreiben“ und „Reizen“ bedeutet nicht nur vorsätzliches Hetzen eines Tieres, sondern auch sonstiges fahrlässiges Verhalten.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass der dem Kläger völlig unbekannte Stier am Rande seiner Mahd stand. Der Kläger und sein Bruder sind unter lautem Rufen und mit Stecken gestikulierend auf das Tier zugegangen.

Somit ist der Stier nicht von sich aus und ohne Veranlassung auf den Kläger losgegangen, sondern erst, nachdem sich ihm der Kläger und sein Bruder mit lautem Rufen und mit Stöcken gestikulierend bis auf einen Schritt genähert hatten. Dieses Verhalten ist durchaus als „Antreiben“ und „Reizen“ des Stieres zu bewerten, sodass der Kläger selbst dafür verantwortlich ist, dass der Stier auf das Verhalten der Brüder reagierte und sich mit einem Stoß seines Kopfes „zur Wehr“ setzte.

Es ist allgemein bekannt, dass das Verhalten von Rindern und insbesondere von Stieren unberechenbar ist. Der Kläger kannte den Stier nicht und konnte somit auch sein Verhalten nicht einschätzen. Nähert sich jemand einem fremden Stier unter lautem Rufen und wild gestikulierend, so ist dies ein äußerst sorgloses Verhalten gegenüber der eigenen Gesundheit. Da der Stier am äußersten Rand der Mahd stand und graste, bestand keine Notwendigkeit, sich dem Tier bis auf einen Schritt zu nähern und sich der Gefahr einer Verletzung auszusetzen.

Dass der Stier nicht aggressiv war ergibt sich auch daraus, dass er nach diesem einmaligen Stoß mit seinem Kopf keine weiteren Attacken gegen den Kläger, seinen daneben stehenden Bruder oder die in einiger Entfernung

stehenden Familienmitglieder setzte, sondern sich umdrehte und sich einige Meter vom Unfallort entfernte, wo er eine 3/4 Stunde später, als die alarmierte Polizei kam, immer noch stand und weidete.

Somit war das Klagebegehren schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Darüber hinaus kann dem Beklagten aber auch nicht vorgeworfen werden, dass er nicht für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte. Dem Beklagten kommt zugute, dass zufälligerweise am Tag vor dem Unfall eine Kontrolle durch den technischen Prüfdienst der AMA stattfand, bei welcher unter anderem auch die beiden Stiere samt ihrer Verwahrung auf der Weide begutachtet und für ordnungsgemäß befunden wurden.

Welche Verwahrung (Beaufsichtigung) erforderlich ist, richtet sich nach den – dem Halter bekannten oder erkennbaren – Umständen, insbesondere Gattung des Tieres, dessen Eigenschaften und Eigenarten, Verwendung, bisherigem Verhalten, Umgebung und Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung. Es dürfen jedoch nur Maßnahmen verlangt werden, die vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung (orts-)üblich – und zumutbar sind.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass Yaks Weidetiere sind und ihre Verwahrung auf einer mit dreifachem Stacheldrahtzaun umfriedeten Weide ausreichend ist.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, sind zwar die Yaks in den davor liegenden Jahren bereits einige Male in die umliegenden Weideflächen ausgeschert. Der Grund dafür war aber jedes Mal, dass unbekannte Täter die

Einzäunung der Weide beschädigt und den Tieren ein ungehindertes Verlassen der Weide ermöglicht hatten.

Es würde die Grenze des Zumutbaren bei weitem übersteigen, wenn man vom Kläger im Hinblick auf die verantwortungslos handelnden unbekannten Täter eine ständige Beaufsichtigung der Tiere und ununterbrochene Kontrolle der Umfriedung verlangen würde. Verantwortlich für diesen bedauerlichen, dem Kläger entstandenen Schaden ist daher nicht der Beklagte, der für die erforderliche Verwahrung der Stiere gesorgt hat, sondern jener unbekannten Täter, der dem Beklagten schaden wollte und die Umfriedung der Weide für die Tiere geöffnet hat. Auch aus diesem Grund war daher das Klagebegehren abzuweisen.

Die Prozesskostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs 1 ZPO. Die klagende Partei hat keine Einwände hinsichtlich des Kostenverzeichnisses des Beklagten erhoben, weshalb die gesamten geltend gemachten Kosten zuzusprechen waren.

Landesgericht Innsbruck, Gerichtsabteilung

Dr. Z***

Innsbruck, 9. Dezember 2010

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Unfallchirurgie

(Sporttraumatologie)

A.ö. Bezirkskrankenhaus H

Leiter: Primarius Dr.

BEILAGE . / A

vorgelegt durch

Rechtsanwälte GmbH

E-Mail: unfall@bkh-h...

Tel.: 0: ***

Fax: 0: ***

A- H

UNF. Nr. : U- ***

Patientenname : K.P.
Geburtsdatum :
Familienstand :
Adresse :

Alter: männlich
Tel. Nr. :
Mobil Tel. Nr. : 0 ***
Staat : A

Mitversichert bei :

H. Arzt : Dr.

Beruf : Landw.
Dienstgeber :
DG Ort : A-
Pflichtvers : SV d. Bauern Tirol

E. Arzt : kein einweisender Arzt
Unf.Team : Rettung S-***

Zus. Ver. :

Unfallart : Arbeitsunfall
Unfalltag : 07/08/2008 17:30

A.-Zahl : 2008539605

Unfallstelle : N

Arzt : S

Unfallhergang nach Angaben des Verletzten:
Wurde von einem Stier am re. US ver.

Beginn der amb. Behandlung am **07/08/2008 18:36**

Diagnose: RQW Wade re.

Behandlung: Stationäre Aufnahme zur operativen Wundversorgung, 0,5 Tetanol.

Anamnese: Der Pat. wurde von einem Stier an der Wade mit dem Horn verletzt, es findet sich an
Befund: der Wade etwa in Wadenmitte eine ca. 5-7 cm große RQW klaffend, mit umgebenden
Hämatom, die Peripherie ist frei, die Fußpulse tastbar, die Sensibilität in Ordnung.

Röntgenbef: Unterschenkel: k.k.VZ

OA Dr. S-***

Unterschrift des Arztes

BEILAGE .B

vorgelegt durch

[REDACTED] Rechtsanwälte GmbH

0***

2.2.09

B.P.

Sehr geehrte Anwaltschaft

Auf Ihr Schreiben möchte ich folgendes antworten.

Es wurde durch die Medien und den Sauren
Sennen vorher hingewiesen bei der Sichtung der
Tiere mich zu verbindigen und nicht eigen-

ständig zu handeln!!

Genauso war der Tathergang anders, mit Gabeln
auf meine Tiere los ausblagen ist Tierquälerei!!

Sie sollen Ihre Mutter fragen was Wahrheit ist. -

Sein Bruder hat mich als "böcher" bedroht öffentlich
das sollte sich Herr K.P. mal überdenken. -

Dafür gebe es genug Zeugen, das Emotionen nicht
immer steuerbar sind ist mir klar. -

Wichtige Tatsachen können Sie im Bericht der
Polizeistation Gries entnehmen. -

Mit freundlichen Gruss

B.P. ch

[REDACTED]

Dr. [REDACTED]

[REDACTED]



Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/5930 366

Cg

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: [REDACTED]

Polizeiinspektion

G***

Cg

Einlaufstelle des
Landesgerichtes Innsbruck

Eing. 22. JUNI 2010

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Halbschrift Umschlag Beilagen

RECHTSSACHE:

Kläger:

K.P.

vertreten durch:

[REDACTED]

Rechtsanwälte GmbH, [REDACTED]

Zeichen: [REDACTED]

Beklagter:

B.P.

vertreten durch:

[REDACTED] Rechtsanwalt

[REDACTED]

WEGEN: 10.240,00 EUR samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

15. Juni 2010

ERSUCHEN UM AKTENÜBERSENDUNG

Die unten ersichtliche Dienststelle ersucht um Übersendung folgender Akten:

Aktenzeichen: BAZ :

Die Akten werden spätestens zum folgenden Termin benötigt: 19.10.2010

POLIZEIINSPEKTION

G***

Eing.

Zl.:

Blgen [REDACTED]

An

LG Innsbruck, Maximilianstraße 4, A-6020 Innsbruck (ersuchende Dienststelle)

Der Inspektionskommandant: [REDACTED]

Die oben bezeichneten Akten werden übersandt.

16.06.2010

Sicherheitsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

GZ:

G***

am 30. September 2008

6Z 24151
2008

D

BEARBEITER: VI ***
TELEFON:
FAX:

An
Staatsanwaltschaft

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

An
BH Innsbruck

6020 Innsbruck

ERV am 1.10.08
Krim Stat ✓

Betreff: Unbekannter Täter;
Verdacht auf: FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG (OZ 1)
zum Nachteil von K.P.
Berichterstattung gemäß § 100 StPO

Vorfallszeit:	06.08.2008, 18:00 Uhr - 07.08.2008, 15:30 Uhr (Tatzeit) (OZ 1)		
Vorfallsort:	G***	Almwiese, Hutweide Ki***	(Tatort) (OZ 1)
Vorfallszeit:	07.08.2008, 17:30 Uhr (Unfallszeit) (OZ 1)		
Vorfallsort:	G***	Almwiese, K*** Mader,	(Unfallsort) (OZ 1)

Abschluss - Bericht

Nach Abschluss der Ermittlungen gegen den/die angeführten Beschuldigten wird gemäß § 100 Abs. 2 Z 4 StPO folgender Abschlussbericht übermittelt.

Darstellung der Tat

Eine bisher unbekannte Täterschaft öffnete in der Zeit zwischen 06.08.2008, 18.00 Uhr und 07.08.2008, 15.30 Uhr im Gemeindegebiet von OI*** auf der nördlichen Talseite, auf einer Seehöhe von ca. 1850 Meter, den dreifach gespannten Stacheldrahtzaun, der die dortige so genannte Hutweide „K***“ des B.P. umfriedet, im nordwestlichen Bereich der Umfriedung.

Die unbekannte Täterschaft zog zwei nebeneinander gelegene Zaunpflocke aus Holz aus dem Erdreich und legte diese anschließend flach auf den Boden. Der Stacheldrahtzaun wurde dabei nicht beschädigt. Durch diese Vorgangsweise ermöglichte die u.T. den, zu diesem Zeitpunkt in der

Hutweide "K***" weidenden, zwei Yak-Stieren, durch eine ca. 5 Meter breite Öffnung, das Verlassen der Weide und das Ausscheren in die umliegenden Almwiesen.

Am 07.08.2008 um 17.30 Uhr tauchte der Yak-Stier mit der Ohrmarkennummer DE****, ca. 3000 Meter östlich der Hutweide "K***", im Gemeindegebiet von G***; Ortsteil N***, auf den so genannten „K*** Mader“ auf. Gleichzeitig befand sich dort auch der Pächter der „K*** Mader“ K.P. mit seiner Verwandtschaft (incl. K.P. - 7 Personen), welche seit den Vormittagsstunden mit Heuarbeiten beschäftigt waren.

Als erste bemerkte die Mutter von K.P., Doris, den grau/weißen Yak-Stier, als er plötzlich und völlig unerwartet, ca 5-6 Meter vor ihr auftauchte. Dabei schnaubte er laut durch seine Nasenlöcher. Daraufhin entfernte sich Doris langsam von dem Stier und gab ihren beiden Söhnen K.P. und Anton darüber bescheid. Beide wussten, als sie den Stier sahen, dass es sich um ein Tier von B.P. aus O*** handelte. Das Brüderpaar ging danach auf den Stier zu, um ihn von dem noch nicht fertig geheuten Mad wegzutreiben. Dazu nahmen sich beide einen abgebrochenen Ast bzw. Holzstecken zur Hilfe. Mit Lauten und Gesten versuchten beide, ca. 1-2 Meter nebeneinander stehend und ca. einen Schritt vom Yak entfernt, den Stier zu vertreiben.

Auf einmal ging der Stier nach vorne, tauchte gleichzeitig mit dem Kopf ab und erfasste K.P. mit dem linken Horn am rechten Unterschenkel/Wade. Dadurch wurde er in die Luft geworfen und blieb im Anschluss verletzt am Boden liegen. Anschließend gelang es Anton den Stier von seinem, am Boden liegenden, Bruder weg zu halten.

Beide Brüder gaben dazu an, den Ast bzw. Holzstecken gegen den Stier nicht verwendet zu haben. Sie hätten damit auch nicht auf den Stier eingeschlagen oder ihn damit gereizt.

Durch die Attacke des Stieres an K.P. wurde dieser an der rechten Wade leicht verletzt (siehe Verletzungsanzeige als Beilage). Stationärer Aufenthalt im Bezirkskrankenhaus H*** vom 07.08.2008 – 17.08.2008. K.P. gab an, selbständig (Landwirt) zu sein und er könne daher nicht sagen bis wann die Berufs- bzw. Arbeitsunfähigkeit andauere. Am 23.09.2008 gab K.P. an, immer noch Schmerzen in seinem rechten Unterschenkel zu haben und deswegen bei seinem Hausarzt noch in Behandlung zu sein. K.P. schließt sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an und verlangt Schadenswiedergutmachung.

Der angeführte Yak-Stier mit der Nr. DE*** wurde über Auftrag der BH Innsbruck, am 07.08.2008 um 20.10 Uhr, im Beisein der Polizeibeamten GrInsp J*** D. und RevInsp V*** von einem Jäger erlegt. Durch den Abschuss des Stieres, für die Instandsetzung des Zaunes, die Kosten des Jägers, Metzgers und des ausgeliehenen Anhängers, entstand B.P. ein Schaden in der Höhe von ca. € 4.000,--. B.P. schließt sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an und verlangt Schadenswiedergutmachung.

Beweismittel

Bekannt werden der Tat:

Am 07.08.2008 um 17.40 Uhr zeigte Caspar (Tel.) telefonisch der PI G***
GI H***, den unter "Darstellung der Tat" angeführten Sachverhalt betreffend
der Verletzung des K.P. an.

Lage am Tatort:

Auf Grund des Abschusses des Yak-Stieres am 07.08.2008, um 20.10 Uhr, konnte die Hutweide
"K***", welche sich in O*** befindet, wegen der eintretenden Dunkelheit nicht mehr
besichtigt werden. Am 08.08.2008 um 08.45 Uhr kontrollierte GI J*** zusammen mit der
Lebensgefährtin des B.P., P*** T*** das Gehege (Hutweide K***), in
dem 2 Yak-Stiere untergebracht waren. GI J*** stellte fest, dass auf der nördlichen Talseite,
auf einer Seehöhe von ca. 1850 Meter, der dreifach gespannte Stacheldrahtzaun, der die dortige so
genannte Hutweide "K***" des B.P. umfriedet, im nordwestlichen Bereich der
Umfriedung beschädigt bzw. auf eine Länge von ca. 5 Meter unbrauchbar gemacht wurde. Siehe
dazu die Aufnahmen in der Lichtbildbeilage.

Eintreffen am Unfallort/Lage des Unfallortes:

Der Unfall ereignete sich in G***, Ortsteil N*** auf den sogenannten "K***
Mader". Siehe dazu die Übersichtsaufnahmen in der Lichtbildbeilage.
Bei der Anfahrt zum Unfallort traf G*** 1 () in G***, Ortsteil
N*** am Parkplatz zur Auffahrt der N*** hütte, den Verletzten K.P. mit seiner
Ehefrau Berta und seinem Bruder Anton. Anton transportierte
K.P. mit seinem Geländewagen vom Unfallort bis zum Parkplatz, wo der Verletzte von der
Rettung Steinach übernommen, transportfähig gemacht und anschließend ins BKH Hall gefahren
wurde. G*** 1 setzte die Fahrt zur Unfallstelle mit Anton fort. Vor Ort konnte der Yak-Stier,
welcher K.P. am rechten Unterschenkel verletzte, nur wenige Meter von der Unfallstelle
entfernt, festgestellt werden. Siehe dazu die Aufnahmen in der Lichtbildbeilage. Nach Rücksprache
mit dem Journaldienst der BH Innsbruck, P***, ordnete dieser um 18.35 Uhr auf
Grund der Gefährlichkeit des Tieres, die Erschießung durch einen Jäger an. Bis zur Erlegung des
Tieres, hatte die Streife G*** 1 den Auftrag in der Nähe des gefährlichen Stieres zu bleiben und
dafür zu sorgen, dass keine weiteren Personen durch das Tier gefährdet werden, da die "K***
Mader" auch einen Abschnitt eines Wandergebietes darstellten.

Während der Attacke auf K.P. durch den Stier, hielten sich, seine Frau Berta,
sein Schwiegervater Caspar, sein Bruder Anton, seine Schwiegermutter
Franziska, seine Mutter Deris, geb. , whft in G***
Tel. 0: und seine Tante Erka geb. , whft.
G: Tel. (mit Heuarbeiten auf den "K*** Mader" auf.

RIV 

Anton, Caspar, Franziska

und B.F.

Erstellung

der Lichtbildbeilage, Erhebungen zum Sachverhalt, Sachverhaltsaufnahme;

GTJ ✖ ✖ ✖

K.P.

Sachverhaltsaufnahme, Erhebungen zum Sachverhalt;

Zeugenvernehmungen:

Casper

(Niederschrift als Beilage)

Anton

(Niederschrift als Beilage)

Franziska

(Angaben in der Niederschrift von

Berta

(Niederschrift als Beilage)

K.R

(Niederschrift als Beilage)

B.P.

(Niederschrift als Beilage)

Angaben des Zeugen:

M ***

gab bei einer telefonischen Befragung sinngemäß folgendes an:

„Ich arbeite für die Agrarmarkt Austria TPD Innsbruck, 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 1/V, als amtlich beeidetes Kontrollorgan. Am 06.08.2008, in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr kontrollierte ich bei Herrn B.P. in O****. Ich führte dort eine Vor Ort Kontrolle nach den Richtlinien der AMA durch. Im Zuge dessen wurde von mir auch die Hutweide K**** und die darin befindlichen Yak-Stiere (2 Stück) kontrolliert. Der Stacheldrahtzaun, welcher die Hutweide K**** umfriedet, war zu diesem Kontrollzeitpunkt in Ordnung und ausreichend dimensioniert. Die Weidefläche von ungefähr einem Hektar war begrünt und beißbar. Falls bei meiner Kontrolltätigkeit Missstände bezüglich hungernder oder verwahrloster Tiere auftauchen sollten, hätte ich den Amtstierarzt verständigen müssen. Dazu hatte ich bei dieser Kontrolle aber keinen Anlass“. Siehe dazu den AMA Kontrollbericht in der Anlage.

Erhebungsergebnis - tätigkeiten:

Es wurden entsprechende Erhebungen – Anfertigung von Lichtbildern – am Tatort sowie am Unfallort durchgeführt. Befragungen der Besitzer, der an B.P., angrenzende Weide, verliefen negativ. Sie konnten keinerlei Hinweise auf eine eventuelle Täterschaft geben.

In den Jahren 2006, 2007 und 2008 wurde B.P. schon Opfer solcher Beschädigungen. Damals kappten unbekannte Täter den Stacheldrahtzaun seiner umfriedeten Weide "K *** 4" und ermöglichten dadurch den darin weidenden Tieren das Ausscheren in die umliegenden Almwiesen. Entsprechende Anzeigen wurden von der PI G: *** unter GZ ... an den Bezirksanwalt beim Bezirksgericht Innsbruck bzw. bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck erstattet.

Zur Person **B.P.** ist weiters zu sagen, dass er im Mai 2001 von **G***** nach **OI***** gezogen ist, um dort als Landwirt tätig zu sein. Er wurde schon mehrmals bei der Gemeinde **O***** wegen verschiedener Angelegenheiten von Gemeindebürgern angezeigt. Detaillierte Verdachtsmomente liegen jedoch noch immer keine vor. Das Verhältnis von **B.P.** zu seiner Nachbarschaft kann durchaus als gespannt bezeichnet werden, da es zwischen ihnen immer wieder zu Auffassungsunterschieden in der Führung seiner Landwirtschaft kommt.

Verletzung:

Durch die Attacke des Stieres an **K.P.** wurde dieser an der rechten Wade leicht verletzt (siehe Verletzungsanzeige als Beilage). Stationärer Aufenthalt im Bezirkskrankenhaus **Hi***** vom 07.08.2008 – 17.08.2008. **K.P.** gab an, selbständig (Landwirt) zu sein und er könne daher nicht sagen bis wann die Berufs- bzw. Arbeitsunfähigkeit andauere. Am 23.09.2008 gab **K.P.** an, immer noch Schmerzen in seinem rechten Unterschenkel zu haben und deswegen bei seinem Hausarzt noch in Behandlung zu sein. **K.P.** schließt sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an und verlangt Schadenswiedergutmachung.

Sachschaden:

Der angeführte Yak-Stier mit der Nr. DE ******* wurde über Auftrag der BH Innsbruck, JD **P***** am 07.08.2008 um 20.10 Uhr, im Beisein der Polizeibeamten Grlnsp **■** D. und Revlnsp **■** von einem Jäger erlegt. Durch den Abschuss des Stieres, für die Instandsetzung des Zaunes, die Kosten des Jägers, Metzgers und des ausgeliehenen Anhängers, entstand **B.P.** ein Schaden in der Höhe von ca. € 4.000,--. **B.P.** schließt sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an und verlangt Schadenswiedergutmachung.

Sonstige Verfügungen/Tätigkeiten:

Am 07.08.2008, um 18.35 Uhr, verfügte der JD der BH Innsbruck, **PI***** die Erlegung des angeführten Yak-Stieres. Am 07.08.2008, um 20.10 Uhr wurde dem Auftrag entsprochen und der Stier wurde von einem Jäger erlegt.

Am 08.08.2008, um 08.35 Uhr, verfügte **PI***** der BH Innsbruck, dass der zweite Yak-Stier, welcher sich noch im freien Gelände befand, auch für den Abschuss freigegeben ist.

Am 13.08.2008, um ca. 21.15 Uhr meldete **B.P.** dass sich der gesuchte Stier wieder im Gehege der Hutweide **K***** befindet und der Zaun repariert wurde.

Am 14.08.2008 um 09.30 Uhr verfügte **P***** der BH Innsbruck, kein Abschuss im sicheren Gehege, sondern die von **B.P.** vorgeschlagene Verbringung des Stieres zur restlichen Herde nach N **/Stubaital**. Der Stacheldrahtzaun wurde abermals von Beamten der **PI G***** (Abtlnsp **S*****) auf seine Vollständigkeit kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Am 19.08.2008 erfolgte der Abtransport des zweiten Stieres nach N ******* Subaital, zur **B***** Alm.

Am 20.09.2008, um 09.12 Uhr hielt Grlnsp J. **** (PI Gr****) telefonisch Rücksprache mit der BH Innsbruck, Klaus P****. P**** teilte ihm mit, dass der Sachverhalt betreffend des 2. Yak-Stieres für die PI G**** erledigt sei. Die weiteren Verständigungen (Amtstierarzt betreffend Überwachung/Kontrolle) werden von ihm durchgeführt.

Personen – Objekt – KFZ - Daten:

Sicherheitsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

GZ: - - - -

Beilage Nr.:

BEARBEITER: V. ***

TELEFON:

FAX:

Betreff: FAHRLÄSSIGE Körperverletzung
FAHRLÄSSIGE Gemeingefährdung

Zeugenvernehmung

Ort der Vernehmung:	oa. Dienststelle		
Beginn der Vernehmung:	12.08.2008, 16:15 Uhr		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	V		
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:			

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

Familienname/n:	Casper		
Familienname/n z.Zt.d. Geburt:			
Geschlecht:	männlich		
Vorname/n:			
Akad. Grad / Titel:			
Tag, Monat, Jahr der Geburt:			
Ort, Bezirk, Land der Geburt:	G		Tirol
Staat:	Österreich		
Staatsangehörigkeit:	Österreich		
Wohnort:	Straße, Hausnr., Stiege, Tür:		
	Postleitzahl, Ort, Bezirk:	G	
	Staat:	Österreich	
Telefonnummer/n:			
eMail-Adresse/n:			
Verhältnis z. Beschuldigten:	-		

Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:

Generelle Belehrung Zeuge:

Ich wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, richtig und vollständig auszusagen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich mit einer falschen Aussage gemäß § 288 StGB strafbar machen kann. Ich werde weiters darauf hingewiesen, dass ich berechtigt bin, eine Person meines Vertrauens der Vernehmung beizuziehen.
Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich folgendes freiwillig an:

Am 07.08.2008 begab ich mich vormittags mit meinem Schwiegersohn K.P. Anton (Bruder von K.P.), meiner Gattin Franziska Doris (Mutter von K.P.), Berta (Gattin von K.P.) und Tochter von Caspar) und Erika (Tante von K.P.) zu den so genannten K*** Mader, um dort Heuarbeiten durchzuführen. Die K*** Mader liegen in N*** im Gemeindegebiet von G***.

Am späteren Nachmittag, so gegen 17.30 Uhr bemerkte Doris, während sie mit Heuarbeiten beschäftigt war, einen großen weiß/grauen Stier. Er stand ca. 5-6 Meter weg von ihr und schnaubte stark durch die Nasenlöcher. Es war uns allen sofort klar, dass der Stier durch dieses aggressive Schnauben sehr gefährlich war. Doris entfernte sich daraufhin langsam von dem Stier und sagte K.P. und Anton darüber bescheid.

K.P. und Anton gingen nebeneinander auf den Stier zu. Sie probierten mit Handbewegungen und Zurufen den Stier von den Madern zu vertreiben, da der Stier die Heuarbeiten behinderte. Als K.P. direkt vor dem Stier stand, machte dieser einen schnellen Schritt auf K.P. zu. Der Yak-Stier senkte seinen Kopf und fuhr mit den Hörnern unter die Beine von K.P. und warf ihn dadurch ca. 2 Meter in die Höhe. Anton schaffte es dann doch noch, das Tier einige Meter weg von K.P. zu vertreiben. Wir liefen alle zu K.P. und schauten wie es ihm ging. Wir stellten fest, dass seine rechte Wade zur Gänze aufgeschlitzt war und er stark aus der Wunde blutete.

Erika nahm ein Kopftuch und einen Ast, damit sie oberhalb des rechten Knies, den Unterschenkel abbinden konnte, um die Blutung zu stillen. Während dessen rief ich mit meinem Handy die PI G***, GI H*** an und erklärte ihm den Sachverhalt. Danach verständigte ich noch telefonisch die Rettungsleitstelle (144). Wir brachten danach K.P. in den Geländewagen von Anton. Gemeinsam mit Berta führen sie talwärts bis zum Parkplatz Auffahrt N*** hütte.

Wir, die zurückblieben, entfernten uns von dem Yak-Stier und gingen talwärts. Einige Zeit später kam Anton mit der Polizei zurück. Diese gingen zum Unfallort und führten dort Erhebungen durch und schirmten den Stier ab. Dadurch konnten wir das restliche Heu aufladen und nach Hause führen.

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen.

Ich habe keine Änderungen vorgenommen.

Caspar eh

Unterschrift vernommene Person

Die Niederschrift wurde im Beisein von meiner Gattin Franziska abgehalten. Sie stimmt meiner Aussage vollkommen zu.

Franziska eh.

Ende der Vernehmung: 17.15 Uhr

vernehmende Exekutivbedienstete:

(V***
1 7 11

vernommene Person:

Casper eh.

ST-CODE: 010007

Gl ***

am 13. August 2008

Sicherheitsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

GZ:

Beilage Nr.:

BEARBEITER: VI ***
TELEFON:
FAX:Betreff: FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG
~~FAHRLÄSSIGE GEMEINGEFÄHRDUNG~~**Zeugenvernehmung**

Ort der Vernehmung:	oa. Dienststelle		
Beginn der Vernehmung:	13.08.2008, 18:30 Uhr		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	V ***		
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:			

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

Familiename/n:		Berta
Familiename/n z.Zt.d. Geburt:		
Geschlecht:		weiblich
Vorname/n:		
Akad. Grad / Titel:		
Tag, Monat, Jahr der Geburt:		
Ort, Bezirk, Land der Geburt:		
Staat:		Österreich
Staatsangehörigkeit:		Österreich
Wohnort:	Straße, Hausnr., Stiege, Tür:	
	Postleitzahl, Ort, Bezirk:	
	Staat:	Österreich
Telefonnummer/n:		
eMail-Adresse/n:		
Verhältnis z. Beschuldigten:		

Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:**Generelle Belehrung Zeuge:**

Ich wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, richtig und vollständig auszusagen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich mit einer falschen Aussage gemäß § 288 StGB strafbar machen kann. Ich werde weiters darauf hingewiesen, dass ich berechtigt bin, eine Person meines Vertrauens der Vernehmung beizuziehen.

Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

Berta eh

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich folgendes freiwillig an:

Am 07.08.2008 musste ich vormittags noch arbeiten. Darum holte mich mein Mann **K.P.** um ca. 15.00 Uhr zu Hause ab und fuhr dann mit mir nach **N***** (Gemeindegebiet **G*****) in die **K***** Mader. Dort traf ich auch die anderen Familienmitglieder, die bereits mit Heuarbeiten beschäftigt waren.

So gegen 17.30 Uhr bemerkte ich, wie jemand von unserer Familie sagte, dass ein wildes Tier sich auf dem Mad aufhalten würde. Da mir ein Geländeübergang die Sicht auf das Tier verwehrt, ging ich bis zur Geländekante und sah, wie mein Mann und sein Bruder **Anton** zuerst dastanden und berieten, wie sie am besten vorgehen sollen. Anschließend gingen sie langsam und ruhig auf den Stier zu und versuchten mit Handbewegungen und Zurufen den Stier zu vertreiben. Auf einmal sah ich wie **K.P.** wegflog und am Boden liegen blieb. Ganz genau konnte ich es aber nicht sehen, da eine Staude mir die Sicht verstellte.

Der Stier ging daraufhin ein paar Meter weg von ihm. Die anderen Familienmitglieder, die in der Nähe von **K.P.** waren, brachten ihn herauf zu mir. Wir haben dann sein rechtes verletztes Bein abgebunden, da er sehr stark blutete. **Anton** holte zwischenzeitlich seinen Geländewagen. **K.P., Anton** und ich fuhren daraufhin zum Parkplatz Auffahrt **N***** hütte, wo wir **K.P.** der Rettung **S***** übergaben. Ich blieb bei **K.P.** und fuhr mit der Rettung mit bis nach **H*****. Dort wurde er sofort operiert. Mittlerweile ist er immer noch im BKH **H*****, da er ständig Fieber hat. Es geht ihm den Umständen entsprechend aber schon wieder ein wenig besser.

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen.

Ich habe keine Änderungen vorgenommen.

Ende der Vernehmung: 18.45 Uhr

vernehmende Exekutivbedienstete:

N***

vernommene Person:

Berta eh

Unterschrift vernommene Person

GIB

13. August 2008

Sicherheitsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

GZ: D...

Beilage Nr.:

BEARBEITER: V
TELEFON:
FAX:Betreff: FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG
FAHRLÄSSIGE GEMEINGEFÄHRDUNG

Zeugenvernehmung

Ort der Vernehmung:	oa. Dienststelle		
Beginn der Vernehmung:	13.08.2008, 10:50 Uhr		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	V: ***		
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:			

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

Familienname/n:	Anton
Familienname/n z.Zt.d. Geburt:	
Geschlecht:	männlich
Vorname/n:	
Akad. Grad / Titel:	
Tag, Monat, Jahr der Geburt:	
Ort, Bezirk, Land der Geburt:	
Staat:	Österreich
Staatsangehörigkeit:	Österreich
Wohnort:	
Straße, Hausnr., Stiege, Tür:	
Postleitzahl, Ort, Bezirk:	
Staat:	Österreich
Telefonnummer/n:	
eMail-Adresse/n:	
Verhältnis z. Beschuldigten:	

Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:**Generelle Belehrung Zeuge:**

Ich wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, richtig und vollständig auszusagen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich mit einer falschen Aussage gemäß § 288 StGB strafbar machen kann. Ich werde weiters darauf hingewiesen, dass ich berechtigt bin, eine Person meines Vertrauens der Vernehmung beizuziehen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

Anton eh

Unterschrift vernommene Person

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich folgendes freiwillig an:

Am 07.08.2008 um ca. 11.00 Uhr fuhr ich mit meinem roten Geländewagen Mitsubishi Pajero zu den K.*** Mader, nach N.*** Gemeindegebiet Gr.*** Mein Bruder K.P. bewirtschaftet dieses Mad und war mit seiner Familie bereits in den frühen Vormittagsstunden dort mit Heuarbeiten beschäftigt.

Später am Nachmittag, so gegen 17.30 Uhr, ich war gerade mit meinem Bruder K.P. beim Heu aufladen, kam plötzlich unsere Mutter Doris... zu uns gelaufen und teilte uns mit, dass ihr an der Stelle wo sie Heuarbeiten durchführte, ein wildes, ihr unbekanntes Tier entgegenkam. Sie sagte dass es extrem schnaubte und eine angriffslustige Körperhaltung (gesenkter Kopf) aufwies.

Wir beide gingen dann in die Richtung des Tieres. Als K.P. das Tier sah, meinte er, dass es sich um den Yak-Stier von B.P. handle. Wir sahen, dass der Stier auf dem noch nicht fertig geheuten Mad stand und wollten das Tier deshalb verscheuchen, um die Heuarbeiten zu beenden. Albin und ich nahmen dann einen Holzstecken zur Hilfe und versuchten mit Lauten und Gesten den Stier vom Mad wegzutreiben. Wir beide, und darauf möchte ich nachdrücklich hinweisen, haben mit den Holzstecken nicht auf den Stier eingeschlagen oder ihn auf andere Art gereizt. Wir standen ca. 1-2 Meter nebeneinander und ca. einen Schritt vom Stier entfernt. Auf einmal machte der Stier einen Schritt nach vorne, tauchte gleichzeitig mit dem Kopf ab und erfasste K.P. mit dem linken Horn an der rechten Wade. Er warf ihn dadurch in die Höhe. Ich versuchte daraufhin den Stier von Albin zu vertreiben. Das Tier, so kam es mir vor, ging von alleine ein paar Schritte zurück, sodass ich zu meinem am Boden liegenden Bruder konnte. Zuerst dachte ich, dass K.P. unverletzt war. Ich sah dann aber seinen stark blutenden Unterschenkel.

Wir brachten ihn dann von der Unfallstelle weg, um ihm in Ruhe Hilfe leisten zu können. Wer was getan hat, kann ich aber nicht mehr sagen, da alle mithalfen. Ich holte noch den Geländewagen und transportierte K.P. bis zum Parkplatz Auffahrt N.*** rütte. Dort übernahm ihn die Rettung S.***. Ich fuhr dann mit der Polizei wieder zum Unfallort zurück und zeigte ihnen die genaue Stelle.

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen.
Ich habe keine Änderungen vorgenommen.

Ende der Vernehmung: 12.00 Uhr

vernehmende Exekutivbedienstete:

(...)

vernommene Person:

Anton eh

Sicherheitsbehörde: BH INNSBRUCK

GZ:

Beilage Nr.:

BEARBEITER: JI
TELEFON:
FAX:
EMAIL:

Betreff: FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG

Zeugenvernehmung

Opfer gemäß § 65 Zi 1 lit c StPO

Ort der Vernehmung:	oa. Dienststelle		
Beginn der Vernehmung:	28.08.2008, 08:15 Uhr		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	J****		
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:			
Vorgespräch geführt:	von: 08:00 bis: 08:20 Uhr		

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

Familienname/n:	K.P.
Familienname/n z.Zt.d. Geburt:	-
Geschlecht:	männlich
Vorname/n:	-
Akad. Grad / Titel:	-
Beruf:	Landwirt
Tag, Monat, Jahr der Geburt:	
Ort, Bezirk, Land der Geburt:	
Staat:	Österreich
Staatsangehörigkeit:	Österreich
Wohnort:	Straße, Hausnr., Stiege, Tür:
	Postleitzahl, Ort, Bezirk:
	Staat:
Telefonnummer/n:	Österreich

Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:**Generelle Belehrung Zeuge:**

Ich wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, richtig und vollständig auszusagen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich mit einer falschen Aussage gemäß § 288 StGB strafbar machen kann. Ich werde weiters darauf hingewiesen, dass ich berechtigt bin, eine Person meines Vertrauens der Vernehmung beizuziehen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

K.P. eh

Generelle Belehrung Opfer:

Opfer haben - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73 StPO),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68 StPO),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1 StPO),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 25 Abs. 3, 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3 StPO),
5. Übersetzungshilfe zu erhalten, für die § 56 StPO sinngemäß gilt,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165 StPO), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1 StPO) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1 StPO).
9. Einspruch an das Gericht gem. § 106 StPO zu erheben, sollte ich durch die Kriminalpolizei in meinem subjektiven Recht verletzt worden zu sein.

Ich wurde weiters darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Rechte gegebenenfalls ausdrücklichen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen können.

Akteneinsicht auf der bearbeitenden Dienststelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung und nur bis zur Erstattung des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft möglich.

Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Gegebenenfalls kann hier ein Informationsblatt mit näheren Details beim Beamten der Kriminalpolizei angefordert werden.

Opfer sind weiters berechtigt, sich dem Verfahren mit einem Schadenersatzanspruch als Privatbeteiligte anzuschließen.

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich folgendes freiwillig an:

Am 07.08.2008 war ich schon am Vormittag mit meinen Schwiegereltern, meinem Bruder ^{Anton} und meiner Mutter ^{Doris} bei den K ^{***} Mader mähen. Als wir entsprechend viel Heu geerntet hatten, luden wir dieses auf den Schlepper und ich fuhr damit zum Hof nach Hause. Nach dieser Fahrt nahm ich meine Frau ^{Berba} mit zu den K ^{***} Mader. Als ich wieder oben angekommen bin gingen die Erntearbeiten weiter. In der Zwischenzeit machten wir eine kleine Pause und nahmen eine Mahlzeit zu uns. Danach ging die Arbeit weiter.

Wir heuten also so vor uns hin, als auf einmal meine Mutter zu mir ging und sagte, schau was da für ein Vieh ist. Ich legte meinen Rechen zur Seite und ging in Richtung des Tieres. Ich nahm mir einen großen Ast mit. Mein Bruder ^{Anton} begleitete mich dabei. Er war ein bisschen hinter mir. Ich wollte dieses Tier von unserer Wiese weg haben. Das habe ich deswegen machen wollen, weil mir vorgekommen ist, dass dieses Tier gefährlich und meine Helfer in Gefahr sein könnten. Ich ging auf

ca 2 Meter zu diesem Tier heran und schrie „Geah, hau ab“. Ich habe das Tier nur angeschrien. Den Ast habe ich nicht benutzt. Das Tier ging daraufhin ca 10 Meter von mir zurück. Ich blieb stehen.

Ich beobachtete das Tier wie es zurück ging, glaubte schon, dass er geht, als dieser auf einmal auf mich los lief. Das Tier senkte dabei seinen Kopf. Ob ich ihm mit dem Ast noch eine herunter geschlagen habe, kann ich nicht mehr sagen. Das weiß ich nicht mehr. Es ging alles so schnell. Ich kann mich nur noch daran erinnern, wie mich das Tier durch die Luft geworfen hat.

Mein Bruder ^{Anton} kam sofort zu mir und fragte mich, ob mir was passiert ist. Dann sahen wir, dass mein rechter Unterschenkel / Wade eine tiefe Wunde aufwies. Ich blutete stark. Mein Bruder half mir auf und ich humpelte mit ihm in Richtung Weg. Jetzt kamen auch meine Frau, meine Mutter und die Schwiegereltern zu mir. Diese leisteten sofort Erste Hilfe und banden mir den rechten Oberschenkel ab. Dadurch wurde die Blutung ziemlich gestillt. Mein Bruder holte sofort den Jeep und mein Schwiegervater verständigte die Rettung. Ich hatte sehr große Schmerzen. Mein Bruder brachte mich dann mit dem Jeep zum Parkplatz der Auffahrt zur N****ütte, wo mich dann die Rettung übernommen hat und ins Bezirkskrankenhaus nach H****gebracht hat, wo ich operiert wurde.

Bis zum 17.08. musste ich im Krankenhaus H****bleiben. Dann konnte ich nach Hause. Am darauf folgenden Dienstag musste ich wieder in die Klinik nach H****. Mir wurde da der Gips abgenommen. Bis zum heutigen Tag bzw so lange die Heilung der Wunde noch dauert, muss ich bei meinem Hausarzt Dr. T**** in G****immer wieder Kontrollen durchführen.

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen.

Ich habe keine Änderungen vorgenommen.

Ende der Vernehmung: 09:10 Uhr

vernehmende ~~Exekutiv~~bedienstete:

K.P. eh
vernommene Person:

Sicherheitsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

GZ:

Beilage Nr.:

BEARBEITER: V

TELEFON:

FAX:

Betreff: FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG

Zeugenvernehmung

Opfer gemäß § 65 ZI 1 lit c StPO

Ort der Vernehmung:	oa. Dienststelle		
Beginn der Vernehmung:	16.09.2008, 09:06 Uhr		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	V ***		
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:	nein		

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

Familienname/n:	B.P.
Familienname/n z.Zt.d. Geburt:	
Geschlecht:	männlich
Vorname/n:	
Akad. Grad / Titel:	
Tag, Monat, Jahr der Geburt:	
Ort, Bezirk, Land der Geburt:	
Staat:	Österreich
Staatsangehörigkeit:	Österreich
Wohnort:	
t. Straße, Hausnr., Stiege, Tür:	
t. Postleitzahl, Ort, Bezirk:	
t. Staat:	Österreich
Telefonnummer/n:	
eMail-Adresse/n:	
Verhältnis z. Beschuldigten:	-

Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:**Generelle Belehrung Zeuge:**

Ich wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, richtig und vollständig auszusagen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich mit einer falschen Aussage gemäß § 288 StGB strafbar machen kann. Ich werde weiters darauf hingewiesen, dass ich berechtigt bin, eine Person meines Vertrauens der Vernehmung beizuziehen.

Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

B.P. eh

Generelle Belehrung Opfer:

Opfer haben - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73 StPO),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68 StPO),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1 StPO),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 25 Abs. 3, 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3 StPO),
5. Übersetzungshilfe zu erhalten, für die § 56 StPO sinngemäß gilt,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165 StPO), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1 StPO) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1 StPO).
9. Einspruch an das Gericht gem. § 106 StPO zu erheben, sollte ich durch die Kriminalpolizei in meinem subjektiven Recht verletzt worden zu sein.

Ich wurde weiters darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Rechte gegebenenfalls ausdrücklichen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen können.

Akteneinsicht auf der bearbeitenden Dienststelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung und nur bis zur Erstattung des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft möglich.

Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Gegebenenfalls kann hier ein Informationsblatt mit näheren Details beim Beamten der Kriminalpolizei angefordert werden.

Opfer sind weiters berechtigt, sich dem Verfahren mit einem Schadenersatzanspruch als Privatbeteiligte anzuschließen.

Objekt:	1 Rind (Tatmittel)				
Kaufpreis p.Stk. €:		Wert p. Stk €:	3.500,--	Schadenshöhe €:	3.500,--
Verbleib:	Auf Grund der Attacke auf einen Menschen, musste das Tier erlegt werden.			Deposit-Nr.:	
Beschreibung:	Yak-Stier				
Attribute:	Rasse: Yak-Vieh Nummer:				

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich folgendes freiwillig an:

Ich bin seit Mai 2001 in O **** als Landwirt tätig. Seit diesem Zeitpunkt beschäftigte ich mich mit Rinderzucht. Dabei verwendete ich die zwei Rassen Tuxer (Zillertaler) und Yak-Hochlandrinder. Seit ich in O **** die landwirtschaftlichen Flächen benutze bzw. beweide, habe ich mit den umliegenden Bewohnern von O ****, sowie mit der Gemeinde O ****

B.P. eh

selbst Konflikte. Ich wurde an und von der Gemeinde ua. wegen Tierquälerei bzw. unfachgemäßer Tierhaltung an den Amtstierarzt Dr. O*** und das Umweltreferat der BH Innsbruck angezeigt. Mir wurden daraufhin immer neue Auflagen vorgeschrieben, die ich auch immer umsetzte soweit es meine finanziellen Voraussetzungen zuließen. Ein Bau eines neuen Stalles wurde mir von der Gemeinde und der Agrarbehörde abgelehnt.

Ab dem Jahr 2002 wurden mit immer wieder Beschädigungen an Haus, Hof und Weidefläche vorgenommen. Ich habe diese Vorfälle allerdings nie zur Anzeige gebracht, weil ich mir dachte, dass es sich um kleinere Scherze handelte und diese nur vorübergehend dauern würden. Außerdem wollte ich nicht gleich einen Konflikt mit der Nachbarschaft noch weiter schüren.

Am 06.08.2008 in der Zeit von 12.15 – 16.30 Uhr hatte ich eine vorangekündigte AMA (Agrarmarkt Austria) Kontrolle durch das amtlich beeidete Kontrollorgan M***. Mit ihm ging ich in dieser Zeit die Mäh- und Weideflächen ab und kontrollierten diese auf Eignung, Richtigkeit und Einhaltung der Vorschriften/Auflagen seitens der AMA. An diesem Tag gingen wir auch die bereits schon erwähnte Hutweide K*** ab. Dabei kontrollierte er auch die Umzäunung, das Vieh – in diesem Fall die beiden Yak-Stiere, bei denen die Ohrmarken abgelesen wurden – die Grasgrünfläche, die Beschattung der Bäume und Sträucher und der Wasserverlauf kontrolliert. Mir wurde vom AMA Kontrolleur gesagt, dass die Hutweide K*** in Ordnung ist, es müssen im Laufe der nächsten Jahre nur einzelne Sträucher entfernt werden.

Am nächsten Tag, den 07.08.2008 wurde ich bzw. meine Freundin T*** telefonisch von der PI G*** verständigt, dass einer der beiden Yak-Stiere aus dem Gehege herausen sei und einen Menschen verletzt habe. Da ich mich gerade bei Freunden in T*** befand, dauerte die Anreise nach O*** seine Zeit. Ca eine Stunde später wurde wir abermals von der Polizei in G*** verständigt, dass über Anordnung der BH Innsbruck der Stier abgeschossen werden muss. Die Organisation betreffend der Verständigung des Jägers und Metzgers und die Besorgung eines Anhängers wurde von uns danach eingeleitet und um 20.10 Uhr wurde das Tier von dem mitgebrachten Jäger, St*** im Beisein der Jagdpächterin Hannah T*** erlegt. Anschließend transportierten wir den Stier nach St*** zur Fa. G*** wo er verarbeitet wurde und vom Tierarzt begutachtet wurde.

Da am 07.08.2008 bereits die Dunkelheit gegenwärtig war, musste ich die Suche nach dem zweiten Stier auf den 08.08.2008 verschieben. Ich ging am Vormittag des 08.08.2008 den zweiten Stier suchen. Während dessen gingen T*** und Grlnsp J*** das K.*** Gehege ab. Dabei stellten sie fest, dass im nördlichen Bereich des Geheges, 3 Pflöcke aus dem Erdreich herausgehoben und niedergelegt wurden. Dadurch war es den beiden Stieren möglich geworden, ohne Probleme aus dem Gehege zu kommen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass am 06.08.2008 bei der AMA Kontrolle der Zaun in einwandfreiem Zustand war. T*** machte von den herausgezogenen Pflöcken Lichtbilder, die sie der Polizei G*** zur Verfügung stellte.

Am 11.08.2008 wurde wir wieder von der Polizei G*** verständigt, dass der zweite Stier ebenfalls zum Abschuss freigegeben wurde, da er von uns nicht aufgefunden werden konnte. Wir erhielten

auch einen Hinweis über den Aufenthalt des Yak-Stieres, dass er sich im G****al aufhalten würde. Ich habe mich bei meiner Suche dann auf diese Gebiet beschränkt.

Am 13.08.2008 erhielt ich von der Polizei G**** den Anruf, dass der abgängige Stier sich in meinem Gehege wieder befinden würde. Eine Nachschau von mir ergab, dass er tatsächlich wieder im Gehege K**** sich befindet. Daraufhin habe ich den beschädigten Zaun wieder repariert und der PI G**** bescheid gegeben. Ich vereinbarte dann mit der BH Innsbruck, dass der Stier nicht mehr erlegt werden muss, sondern dass ich ihn nach N**** zu meiner restlichen Herde bringen kann. Am 19.08.2008 um ca. 14.30 Uhr überstellte ich den Stier nach N****. Dies habe ich der Polizei G**** mitgeteilt.

Zur Täterschaft kann ich angeben, dass ich zwei Personen kenne, welchen ich die Tat zutrauen würde, ich aber leider keine Beweise dafür habe. Deshalb möchte ich auch keine Namen nennen. Aber wenn ich einen konkreten Verdacht habe, werde ich der Polizei diesen mitteilen.

Falls der Täter ausgemittelt werden sollte, schließe ich mich dem Strafverfahren an und verlange Schadenswiedergutmachung. Der Schaden, der mir dadurch entstanden ist beläuft sich auf ca. 4.000,- (Stier + Zaun + Jäger + Metzger * Anhänger) zusätzlich meiner Arbeitszeit (Suche nach den Stieren).

Betreffend der angezeigten Sachbeschädigung vom 24.07.2008 auf 25.07.2008 gebe ich zu Protokoll, dass mir die Litzen meines 4-fach gespannten Stacheldrahtzaunes von der Hutweide K**** komplett, wahrscheinlich mit einem Seitenscheider, aufgezwickelt wurden. Dadurch kamen mir die beiden Yak-Stiere aus dem Gehege. Ich musste diese durch einen größeren zeitlichen Aufwand wieder in das Gehege treiben und den Zaun wieder in Stand setzen. Dabei entstand mir ein Gesamtschaden in der Höhe von € 100,-. Falls der Täter ausgemittelt werden sollte, schließe ich mich dem Strafverfahren an und verlange Schadenswiedergutmachung.

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen. Ich habe keine Änderungen vorgenommen.

Ende der Vernehmung: 11.00 Uhr

vernehmende Exekutivbedienstete:

vernommene Person:

(V ****)

B.P. eh

Unfallchirurgie

(Sporttraumatologie)

A.ö. Bezirkskrankenhaus H

Leiter: Primarius Dr.

E-Mail: unfall@bkh-h

Tel.: 0

Fax: 052

UNF. Nr.

: U-

Patientenname : K.P.
Geburtsdatum :
Familienstand :
Adresse :
Mitversichert bei :
Beruf :
Dienstgeber :
DG Ort : A-
Pflichtvers : SV d. Bauern Tirol
Unfallart : Arbeitsunfall
Unfalltag : 07/08/2008 17:30
Unfallstelle : Nr

Tel. Nr. :
Staat : A
H. Arzt : 1
E. Arzt : kein einweisender Arzt
Zus. Ver. :
A.-Zahl :
Arzt : Rettung S

Unfallhergang nach Angaben des Verletzten:
Wurde von einem Stier am re. US ver.

Beginn der amb. Behandlung am 07/08/2008 18:36

Diagnose: größere RQW Wade rechts

Verletzungsanzeige

Die Verletzung ist dem Grade nach: ☒ leicht ☐ schwer ☐ derzeit unbestimmt

An die
Polizeiinspektion
Posten Gr

Un

KONTROLLBERICHT ZUR VOR-ORT-KONTROLLE



AM

Agrar Markt Austria

Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

ÖVR: 071 98 38

I. Kontrolle

Betriebs-Nr.:
(Klienten-Nr.)

Betriebsstätten-Nr.:
(Klienten-Nr.)

Leiter der Amtshandlung:

Zweitprüfer:

Datum der Kontrolle/Uhrzeit:

Kontrolle angekündigt:

ML ****

06.08.2008 von: 12:00 bis: 18:00

NEIN ☐ JA ☒ Datum/Uhrzeit: 05.08.2008 18:00

Begründung (falls Ankündigung länger als 48 Stunden):

II. Kontrollberichtsnummer:

BBK - Nummer:

Prüfzeitraum

von 25.02.2007

bis 06.08.2008

Rinderkennzeichnung/Cross Compliance

geprüft JA ☒ NEIN ☐

Rinderprämien (RIP)

geprüft JA ☒ NEIN ☐

Schlachtprämie-Schlachthof (SP-SH)

geprüft JA ☐ NEIN ☒

Handel mit Rindern (HDL)

geprüft JA ☐ NEIN ☒

Auskunft erteilt:



Bewirtschafter



andere Person:

Anzahl der vorgefundenen Rinder

3

Stück

Anzahl der geprüften Rinder

11

Stück

Rinder auf Alm

18

Stück

Hatte der Tierbestand zum Zeitpunkt der Kontrolle eine Krankheit?

JA



NEIN



Allgemeine Bemerkung zur Vor-Ort-Kontrolle: folgende OM waren nicht mehr auffindbar, bzw. wurden verzwickt: AT: **** korrektur und Richtigstellung mit Frau D. **** / AMA / TKZ / WIEN Bei der Schlachtung von der OM Nr. AT **** handelt es sich um eine Notschlachtung auf der ALM - Tierarztbestätigung vorhanden.

Hinweis: Mängel bei der Kennzeichnung, Registrierung und BV-Führung gelten bei der CC-Bewertung als festgestellter Verstoß nach Art 48 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/04.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im zugrunde liegenden Antrag übernommenen Verpflichtungen (insbesondere die Einhaltung der vorgeschriebenen Haltefrist) vom Betriebsinhaber weiterhin einzuhalten sind. Der Prüfer hat bei der Kontrolle im Stall die entsprechenden Hygienevorkehrungen getroffen.

Kontrollfeststellungen

Bei der Vorort Kontrolle wurden keine Mängel festgestellt.

GI ****

am 23. September 2008

GZ:

Beilage Nr.:

BEARBEITER: VR ****
TELEFON:
FAX:

Betreff: Verdacht auf:
FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG,

Lichtbildbeilage



Bild Nr.: 1

Zeigt eine
Übersichtsaufnahme des
Bereiches der K ****
Mader, wo der Yak-Stier
K.P. schwer
verletzte. Im Hintergrund
ist der Yak-Stier noch zu
sehen.



Bild Nr.: 2

Zeigt eine weitere
Übersichtsaufnahme des
Bereiches der K^{***}
Mader mit dem Stier im
Hintergrund.



Bild Nr.: 3

Zeigt eine weitere
Übersichtsaufnahme.
Links neben den am
Boden liegenden Rechen
verletzte der Yak-Stier
K.P.



Bild Nr.: 4

Zeigt **Anton**, der
auf die Stelle zeigte, wo
sein Bruder **K.P.**
verletzt wurde.



Bild Nr.: 5

Zeigt die Stelle, wo
K.P. verletzt am
Boden liegen blieb und
durch die RQW am
rechten Unterschenkel
Blut verlor.



Bild Nr.: 6

Zeigt die Stelle, wo UT den Zaun der Hutweide K⁴ beschädigte bzw. unbrauchbar machte, indem er 2 Zaunpföcke aus dem Erdreich heraushebt und anschließend niederlegte. Dadurch war es für die beiden Yak-Stiere möglich geworden, aus dem Gehege zu entkommen.



Bild Nr.: 7

Zeigt die selbe Stelle aus einem anderen Blickwinkel, wo die Zaunpföcke am Boden liegen.



Bild Nr.: 8

Zeigt Teile der
Umzäunung der
Hutweide K*****, die
am Tag vor der Attacke
auf K.P., vom
amtlich beeideten
Kontrollorgan
M*****,
anlässlich einer Kontrolle
durch die AMA
begutachtet und für in
Ordnung befunden
wurde.



Bild Nr.: 9

Zeigt weitere Teile der
Umzäunung der
Hutweide K*****

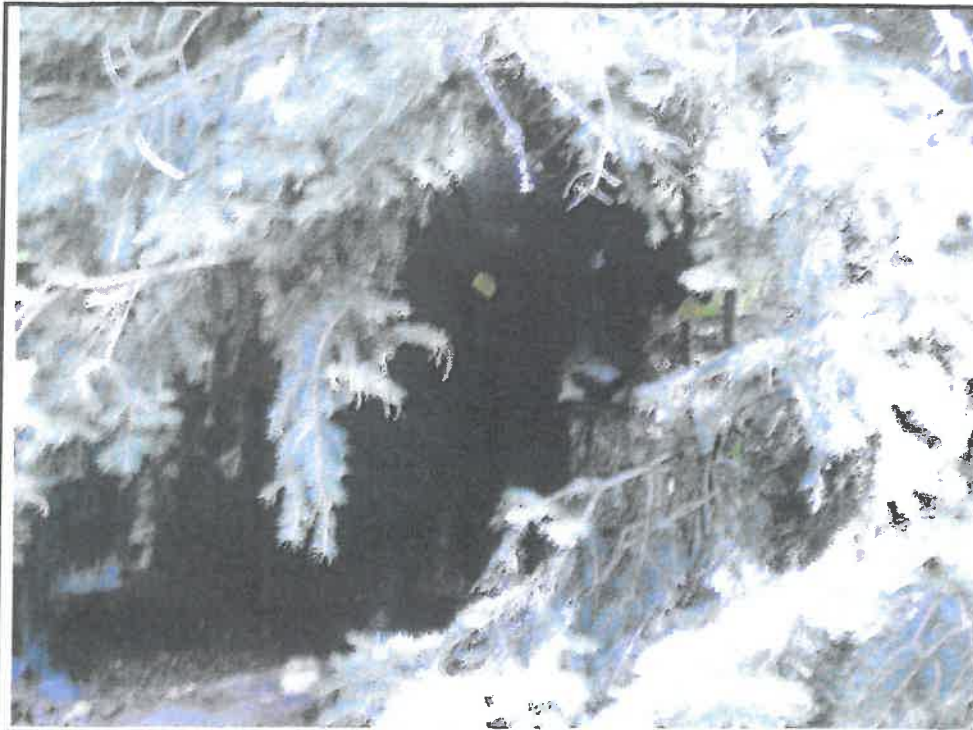


Bild Nr.: 10

Zeigt den zweiten Yak-
Stier, der vom Besitzer
B.P. wieder
in die Hutweide
K*** gebracht
wurde.



Bild Nr.: 11

Zeigt den zweiten Yak-
Stier, der vom Besitzer
B.P. ..., auf
behördlichen Auftrag der
BH Innsbruck, nach
Neustift - Ranalt zur
restlichen Herde
gebracht wurde.

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Herbst 2021

A) Aufgabenstellung:

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Klägers aufgrund eines vorgelegten Zivilakts das erstinstanzliche Urteil, mit dem die Klage zur Gänze abgewiesen worden war, zu bekämpfen.

Gegenstand des Verfahrens bilden Schadenersatzansprüche des Klägers aufgrund von Verletzungen, die ihm am 7.8.2008 von einem vom Beklagten gehaltenen Yak-Rind zugefügt wurden.

Die Rechtssache wurde vor einem österreichischen Gericht ausgetragen. Die schadenersatzrechtlichen Grundlagen für die Beurteilung sind bezogen auf den Entscheidungszeitpunkt in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein dieselben (auf den in Österreich durch das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019, BGBl I Nr 2019/69, eingefügten Absatz 2 des § 1320 ABGB ist hier nicht Rücksicht zu nehmen).

Der Kläger begehrte die Zahlung von EUR 7.440,-- s.A. (EUR 4.500,-- Schmerzensgeld, EUR 2.400,-- fiktive Kosten einer Ersatzkraft, EUR 240,-- fiktive Pflegekosten, EUR 300,- frustrierte Generalunkosten) und die Feststellung der Haftung des Beklagten für alle zukünftigen Schäden aus dem Vorfall vom 7.8.2008 und brachte zusammengefasst vor:

Der Beklagte habe seine beiden Yak-Stiere ohne Aufsicht auf der K***-Weide grasen lassen. Er hätte die Stiere auf Grund der bekannten Böartigkeit im Stall verwahren müssen. Die Art und Weise der Verwahrung der Stiere durch den Beklagten sei jedenfalls vollkommen unüblich. Zu einem Zeitpunkt vor dem 7.8.2008 hätten die Yak-Stiere aus der die K***-Weide umgebenden Umzäunung ausbrechen können, wobei es sich nicht um den ersten Vorfall dieser Art gehandelt habe. In zumindest fünf Fällen seit dem Jahr 2006 hätten die Stiere die K***-Weide verlassen und auf die angrenzenden Grundstücke gelangen können. Wegen dieser Vorkommnisse habe der Beklagte davon ausgehen müssen, dass die Einfriedung ohne besondere Beaufsichtigung nicht genüge, um die Stiere daran zu hindern, die Weide zu verlassen. Der Kläger habe den Yak-Stier nicht mit einer Heugabel traktiert und auch nicht provoziert, sondern das Tier vor dessen Angriff weder gereizt noch berührt. Er habe den Yak-Stier lediglich durch Hinterhergehen und

Zurufe von den „K***-Mahder“ treiben wollen. In dieser Vorgehensweise könne kein Mitverschulden erblickt werden.

Der Beklagte bestritt, beantragte die Abweisung des Begehrens und wendete ein, dass die von ihm gehaltenen Zucht-Yaks als Weidetiere anerkannt seien. Er habe seine Weide ortsüblich abgegrenzt und mit einer fünffachen Stacheldrahtsicherung versehen. Ein Ausbrechen der Yak-Rinder aus der Weide sei dadurch grundsätzlich nicht möglich. In den Monaten vor dem Vorfall sei es vermehrt dazu gekommen, dass die Abgrenzungen böswillig beschädigt worden seien. Der Beklagte habe die Vorfälle stets beim zuständigen Gendarmerieposten gemeldet, sämtliche Erhebungen bezüglich der Täter seien aber erfolglos abgelaufen. Offensichtlich sei auch diesem Vorfall eine boshafte Sachbeschädigung vorangegangen. Der Unfallort befinde sich 5 km von der Weide des Beklagten entfernt. Der Kläger habe grundsätzlich eine Sicht von über 100 m, um das Rind beim Herankommen erkennen zu können. Er trage selbst Schuld an seiner Verletzung, weil er einerseits die gegebene Fluchtmöglichkeit nicht wahrgenommen habe, andererseits ergebe sich aus drei Einstichstellen im hinteren Bereich der Flanke des notgeschlachteten Yak-Rindes, dass das Tier mit einer Heugabel traktiert und provoziert worden sei, wodurch es zum Unfall gekommen sei. Somit trage der Kläger selbst Schuld am Vorfall.

Das Zahlungsbegehren von EUR 7.440,-- s.A. betrug umgerechnet CHF 8.100,-- s.A., das mit EUR 2.800,-- bezifferte Feststellungsbegehren umgerechnet CHF 3.050,-- (Gesamtstreitwert EUR 10.240,-- s.A. = umgerechnet CHF 11.150,-- s.A.).

Das Landesgericht, das unmittelbar vor Schluss der Verhandlung das Verfahren auf den Grund des Anspruchs eingeschränkt hatte, legte seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde:

*Sowohl der Kläger als auch der Beklagte sind Landwirte. Der Beklagte ist im Mai 2001 von G*** nach O*** gezogen, um dort als Landwirt tätig zu sein. Seit dem Jahr 2002 hält er Yaks. Dabei handelt es sich um Zucht-Yaks, welche anerkannte Weidetiere sind. Es kann nicht festgestellt werden, dass diese prinzipiell aggressiv und wild sind. Im Unfallzeitpunkt befand sich die Yak-Herde bis auf zwei Stiere bereits auf der Alm, die letztgenannten sollten nachfolgen. Bis dahin befanden sie sich in O*** auf einer Vorweide, der sogenannten „Hutweide“ auf einer Seehöhe von ca. 1.850 m namens K***. Die gesamte Weide ist mit einem teilweise dreifach-, teilweise fünffach gespannten Stacheldrahtzaun*

umfriedet.

Am Tag vor dem Unfall, also am 6.8.2008, führte die Agrarmarkt Austria durch ihren Mitarbeiter M*** von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Vor-Ort-Kontrolle nach den Richtlinien der AMA durch. Im Zuge dieser Kontrolle gingen der Beklagte und der Kontrollor die gesamte Umzäunung der Hutweide K*** ab und kontrollierten die darin befindlichen zwei Yak-Stiere. Der Stacheldrahtzaun, der die Hutweide umfriedete, war zu diesem Zeitpunkt in Ordnung und ausreichend dimensioniert. Die Weidefläche von ungefähr einem Hektar war begrünt und beißbar. Für den Kontrollor gab es keinerlei Grund für Beanstandungen. Irgendwann in den darauffolgenden ca. 24 Stunden zogen unbekannte Täter zwei Zaunpföcke aus dem Erdreich und legten diese flach auf den Boden, wodurch eine ca. 5 m breite Öffnung der Umfriedung entstand, durch die die beiden Yak-Stiere die Hutweide K*** verlassen konnten.

Bereits in den Jahren 2006, 2007 und auch 2008 war der Beklagte Opfer solcher Beschädigungen geworden, als unbekannte Täter den Stacheldrahtzaun seiner umfriedeten Weide kappten und den darin weidenden Tieren dadurch das Ausscheren in die umliegenden Almwiesen ermöglichten. Der Beklagte erstattete jeweils Anzeige.

Am 7.8.2008 war der Kläger mit seiner Familie im Ortsteil N*** auf den sogenannten „K***-Mahder“ seit den Vormittagsstunden damit beschäftigt, das Heu zusammenzurechen und zu verladen. Am späten Nachmittag tauchte der Yak-Stier mit der Ohrmarke Nr. DE*** des Beklagten plötzlich auf der ca. 3 km von der Hutweide K*** entfernten „K***-Mahder“ auf. Er blieb am äußersten Rand der „K***-Mahder“ stehen, schnaubte durch die Nase und begann dann zu weiden. Die Mutter des Klägers, die in der Nähe damit beschäftigt war, das Heu zusammenzurechen und noch nie einen Yak-Stier gesehen hatte, entfernte sich daraufhin vom Tier, ging zu ihren Söhnen und teilte ihnen ihre Beobachtung mit. Diese entschlossen sich, den Stier von der Mahd zu vertreiben. Sie nahmen einen Holzstecken zur Hilfe und gingen in einem Abstand von ca. 1 bis 2 m zueinander laut rufend und mit den Stecken herumfuchtelnd auf den Yak zu. Als sie nur noch einen Schritt vom Stier entfernt standen, senkte dieser plötzlich den Kopf, machte einen Schritt nach vorne, erfasste den Kläger mit dem linken Horn an der rechten Wade und warf ihn in die Höhe. Dann drehte sich der Stier um, ging einige Meter vom Unfallort weg und graste weiter. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger und sein Bruder mit Heugabeln auf den Yak-Stier eingestochen haben.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Stier sich bereits vor diesem Vorfall insbesondere Menschen gegenüber äußerst auffällig und aggressiv verhalten hätte, dass der Stier im Stall hätte verwahrt werden müssen, die Art und Weise der Verwahrung der

Stiere durch den Beklagten unüblich war, die Einfriedung ohne besondere Beaufsichtigung nicht genügte und der Beklagte seine Yak-Stiere in unmittelbarer Nähe seiner Hofstelle halten, besonders sichern und intensiv beaufsichtigen hätte müssen.

In rechtlicher Hinsicht beurteilte das Erstgericht den Sachverhalt zusammengefasst wie folgt: Wenn jemand durch ein Tier beschädigt werde, sei gemäß § 1320 ABGB derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt habe. Der Stier sei nicht von sich aus und ohne Veranlassung auf den Kläger losgegangen, sondern erst, nachdem sich ihm der Kläger und sein Bruder mit lauten Rufen und mit Stöcken gestikulierend bis auf einen Schritt genähert hätten. Dieses Verhalten sei als „Antreiben“ und „Reizen“ des Stiers zu bewerten, sodass der Kläger selbst dafür verantwortlich sei, dass der Stier auf das Verhalten der Brüder reagiert und sich mit einem Stoß seines Kopfes zur Wehr gesetzt habe. Dass der Stier nicht aggressiv gewesen sei, ergebe sich daraus, dass er nach dem einmaligen Stoß mit dem Kopf keine weiteren Attacken gegen den Kläger gesetzt habe. Darüber hinaus könne dem Beklagten aber auch nicht vorgeworfen werden, dass er nicht für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt habe. Dem Beklagten komme zugute, dass zufälligerweise am Tag vor dem Unfall eine Kontrolle durch den technischen Prüfdienst der AMA stattgefunden habe, bei der unter anderem auch die beiden Stiere samt ihrer Verwahrung auf der Weide begutachtet und für ordnungsgemäß befunden worden seien. Yaks seien Weidetiere, ihre Verwahrung auf einer mit dreifachem Stacheldrahtzaun umfriedeten Weide sei ausreichend. Es würde die Grenze des Zumutbaren weit überschreiten, wenn vom Kläger im Hinblick auf die verantwortungslos handelnden unbekannten Täter eine ständige Beaufsichtigung der Tiere und eine ununterbrochene Kontrolle der Umfriedung verlangt würden.

B) Lösungsschema mit Punkteverteilung:

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form, Sprache, Aufbau und Inhalt (7 Punkte)

Es wird Wert gelegt auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen genügt. Auch der sprachlichen Formulierung in Bezug auf die

Verwendung juristisch einwandfreier Begrifflichkeiten wird entsprechendes Gewicht beigemessen.

2. Berufung (43 Punkte)

2.1. Unrichtige Tatsachenfeststellung auf Grund unrichtiger Beweiswürdigung (18 Punkte)

Hierbei stehen jene Feststellungen im Mittelpunkt, die dem Prozessstandpunkt des Klägers entgegenstehen, nämlich die Negativfeststellung zum auffälligen und aggressiven Verhalten des Yak-Stiers und die Feststellung, dass innerhalb von 24 Stunden vor dem Vorfall unbekannte Täter zwei Zaunpfähle aus dem Erdreich gezogen und flach auf den Boden gelegt haben.

Insgesamt wird bei der Ausführung der Beweisrüge darauf Wert gelegt, dass sie gesetzmäßig erfolgt, das heißt angegeben wird,

- a. welche konkrete Feststellung bekämpft wird,
- b. infolge welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde,
- c. welche Feststellung begehrt wird,
- d. auf Grund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese begehrte Feststellung zu treffen gewesen wäre (LES 2006, 329; RIS-Justiz RS0041835).

2.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung (20 Punkte)

Hier kommt es im Sinne einer gesetzmäßigen Ausführung auf eine schlüssige Argumentation an, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts unrichtig sein soll. In diesem Sinn galt es, folgende zwei Gesichtspunkte zu beleuchten:

Zum Einen war die Frage, ob das festgestellte Verhalten des Klägers als „Antreiben“ oder „Reizen“ des Yak-Stieres angesehen werden könne, zu beleuchten. Nach ständiger Rechtsprechung kann von einem „Reizen“ oder „Antreiben“ eines Tieres nur dann die Rede sein, wenn ein Mensch aus Mutwillen, Willkür oder sonst sachlich unberechtigter Einstellung den Angriff eines Tieres durch sein eigenes Verhalten geradezu herausfordert (RIS-Justiz RS0030212).

Zum Anderen war eine Auseinandersetzung mit der Frage der erforderlichen Verwahrung und der damit im Zusammenhang stehenden Beweispflicht angezeigt. Nach § 1320 Satz 2 ABGB haftet der Halter des Tieres für den vom Tier herbeigeführten Schaden, wenn ihm nicht der Beweis gelingt, dass er für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres gesorgt hat. Welche Verwahrung (Beaufsichtigung) erforderlich ist, richtet sich nach den – dem Halter bekannten oder erkennbaren – Umständen, insbesondere Gattung des Tieres, dessen Eigenschaften und Eigenarten (Bösartigkeit, Verwendung), bisherigem

Verhalten, Umgebung und Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung (3 Ob 2229/96g, JBI 1997, 99, 2 Ob 40/03a). Es dürfen jedoch nur Maßnahmen verlangt werden, die vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung - ortsüblich und zumutbar - sind (RIS-Justiz RS0030157; RS0030365; RS0030326). Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden (RIS-Justiz RS0029999). Bei besonderer Gefährlichkeit (Bösartigkeit) eines Tieres ist auch besondere Sorgfalt geboten (RIS-Justiz RS0030515). Die Beurteilung ist vom Einzelfall abhängig (*Danzl* in KBB⁶ § 1320 Rz 5).

2.3. Berufungsinteresse, Berufungserklärung, Berufungsantrag und Kostenverzeichnis (5 Punkte)

Das Berufsinteresse ist anzuführen. Die Berufungserklärung und der Berufungsantrag sollen stimmig sein. Auch die Kosten der Berufung bedürfen einer korrekten Verzeichnung.

3. Zusatzpunkte

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber zweckmäßige und/oder originelle Prüfungsausführungen können maximal 5 Zusatzpunkte gegeben werden.

C) Ordnungsskala:

50 bis 47 Punkte	sehr gut
46 bis 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 bis 41 Punkte	gut
40 bis 37 Punkte	gut bis genügend
36 bis 30 Punkte	genügend